

## // AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Dienstag, 01.11.2022, 18:30 Uhr**

findet im **Bürgersaal des Rathauses, Am Stadtzentrum 1**

eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

### Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.09.2022
2. 2022-318 Mitgliedschaft in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ (in Gründung). CIO-Projekt im Modellvorhaben „kooperatives E-Government in föderalen Strukturen“ zur Stärkung von Digitalisierungs- und Veränderungskompetenzen auf kommunaler Ebene
3. 2022-300 Unvermutete Kassenprüfung 2022 Eigenbetrieb Stadtentwicklung  
gem. §131 HGO i. V .m. § 39 Fachbereichs Revision des Kreises Groß-Gerau  
Hier: Bericht des Fachbereichs Revision des Kreises Groß-Gerau
4. 2022-317 Interkommunale Zusammenarbeit:  
Hier: Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“
5. 2022-315 Interkommunale Zusammenarbeit:  
Hier: Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements im Kreis Groß-Gerau
6. 2022-321 Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke Hier:  
1. Änderung Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Raunheim für das Jahr 2022  
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Raunheim für das Jahr 2023
7. 2022-320 Wirtschaftsplan gemäß §§ 15-17 EigBGes für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung;  
hier: Neuaufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023
8. 2022-322 Anpassung § 12 Abs. 3 der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR

Haupt- und Finanzausschuss  
Vorsitzender:  
Steffen Gabriel

Postanschrift  
Postfach 1152  
65479 Raunheim

25. Oktober 2022

E/11

9. FA/2022-265 B90/Die Grünen Prüfantrag  
hier: Realisierung/Umsetzung einer umzäunten Spielfläche für Hunde
10. 2022-323 Konzept zur Erreichung einer nachhaltigen Wärme- und Energieversorgung für Raunheimer Haushalte und Betriebe (KWR)  
Hier: 2. Sachstandsbericht zur Umsetzung
11. 2022-314 Bebauungsplan 61.23.51 „GE-Ost / 1. Teilabschnitt“
12. Verschiedenes

Steffen Gabriel  
Ausschussvorsitzender

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

### Übergeordnete Themen

### Themenziele

#### **Betreff:**

Mitgliedschaft in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ (in Gründung). CIO-Projekt im Modellvorhaben „kooperatives E-Government in föderalen Strukturen“ zur Stärkung von Digitalisierungs- und Veränderungskompetenzen auf kommunaler Ebene

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim nimmt die Satzung und Geschäftsplan der Genossenschaft KommunalCampus eG (in Gründung) zur Kenntnis und beschließt folgende Punkte:

- a) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft KommunalCampus eG,
- b) Zeichnung der Genossenschaftsanteile entsprechend der relevanten Stufe der Staffelung (hier: 2 Geschäftsanteile zu je 1.000 EUR),
- c) Beauftragt die Fachbereichsleitung I (Tobias Loy), die Stadt Raunheim zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Genossenschaft zu vertreten und
- d) ermächtigt die Verwaltung die formalen Schritte einzuleiten.

**Sachdarstellung:**

**Bisherige Vorgänge:**

Ist immer durch den FD auszufüllen

Die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH und der Kreis Bergstraße haben mit dem Land Hessen am 29.07.2020 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um die „Digitalen Kompetenzen“ auf kommunaler Ebene zu stärken.

Die Gesellschaft befindet sich im digitalen Wandel und die Corona-Pandemie beschleunigt die fortschreitende Digitalisierung – Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erwarten von der öffentlichen Verwaltung zunehmend nutzerfreundliche und digitale Angebote. Bürgerinnen und Bürger konnten zeitweise die Rathäuser nicht persönlich aufsuchen und gleichzeitig sind auch die Verwaltungen angehalten, weiterhin handlungsfähig zu bleiben.

Digital Transformation bringt eine tiefgreifende Veränderung mit sich und trifft die Verwaltungen an vielen Stellen, insbesondere auf kommunaler Ebene. Hinzu kommt, dass der Öffentliche Dienst auch in Bezug auf den demographischen Wandel vor enormen Herausforderungen steht. Bis 2030 werden mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte altersbedingt aus dem Öffentlichen Dienst ausscheiden – und bis 2040 sind es sogar mehr als 2,6 Millionen. Dies entspricht knapp 60 Prozent aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Um diese Lücke schließen zu können, muss sich der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber neu erfinden und zudem zielgerichteter als bisher eigene Fachkräfte entwickeln, die mit bedarfsgerechten Konzepten auf den digitalen Wandel vorbereiten werden. Weiterhin erfordert der schnelle Wandel unserer Gesellschaft auch ein stetiges Erwerben von Wissen und Kompetenzen. Aus diesem Grund ist Bildung mehr denn je als lebensbegleitender Entwicklungsprozess zu begreifen – essenziell für jeden Einzelnen und für uns als zukunftsfähige Metropolregion Rhein-Neckar.

Aktuell verfügen die kommunalen Verwaltungen nicht über ausreichend digitale und methodische Kompetenzen, um den Digitalen Wandel zu gestalten. Digitalkompetenzen sind jedoch ganz wesentlich für eine funktionierende und bürgernahe Verwaltung. Dafür braucht es qualifizierte Angebote zur Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten. Mit dem ‚KommunalCampus‘ haben wir ein wichtiges Instrument initiiert, um den digitalen Wandel zu schaffen und neue Kompetenzen aufzubauen.“ sagte Staatssekretär Patrick Burghardt.

Ziel ist es, mit der Konzeption und modellhaften Umsetzung des KommunalCampus eine grundsätzlich skalierbare Plattform und ein Geschäftsmodell für die öffentliche Verwaltung zu entwickeln, die ein bedarfsgerechtes Aus- und Weiterbildungsangebot für die kommunale Ebene der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stellt. Auf der Plattform werden die individualisierten Bedarfe unserer Mitarbeiter mit vorhandenen Angeboten der Bildungsanbieter, wie zum Beispiel der Universitäten und Hochschulen oder auch der Industrie- und Handelskammern, miteinander verknüpft. Damit werden die Angebote erstmals über eine gemeinsame Plattform gebündelt, wodurch die Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung profitieren.

Durch vorliegende Informationen in Verbindung mit Künstlicher Intelligenz, werden entsprechende Lehrangebote auf den individuellen Bedarf des Mitarbeiters angeboten. Gleichzeitig ermöglicht die Kombination aus neuen Lehr- und Lernformen (u.a. Online- und Präsenzveranstaltungen) eine bedarfsgerechte Weiterbildung zur Gestaltung des digitalen Wandels. Die gesellschaftliche Entwicklung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen verlangen von den Kommunen und ihren Mitarbeiterinnen zunehmend digitale Kompetenzen sowie Fähigkeiten im Projekt- und Changemanagement. Mit diesen Her-

ausforderungen sehen sich aktuell auch alle weiteren Kommunen in Deutschland in gleicher Weise konfrontiert, weshalb wir den KommunalCampus zu einem späteren Zeitpunkt skalieren möchten.

Die Mitgliedschaft ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Personalentwicklung und somit ein tragender Pfeiler, um die Herausforderungen in der öffentlichen Verwaltung zu bewältigen. Dabei werden umfassend die Bedarfe und Anforderung aus der Praxis integriert, damit ein bedarfsorientiertes Weiterbildungsangebot entsteht und somit zur Qualifizierung des Personals beiträgt.

### **Finanzierung**

Ziel ist es, eine Genossenschaft im Rahmen des Vorhabens zu gründen, die durch die Metropolregion Rhein-Neckar finanziert (u.a. Sach- und Personalkosten sowie Betriebskosten) wird. Hierdurch ergeben sich keine unmittelbaren Kosten für die Mitglieder der Genossenschaft. Gegenstand der Genossenschaft ist es, für die kommunale Ebene eine umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot für den bedarfsgerechten Erwerb von Zukunftskompetenzen zu entwickeln.

Durch den Abschluss einer Mitgliedschaft werden gleichzeitig sogenannte Geschäftsanteile als Einlage erworben, die sich nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richteten. Für die Stadt Raunheim sind insgesamt 2 (zwei) Geschäftsanteile in Höhe von je 1.000 EUR (insgesamt 2.000 EUR) zu erwerben (siehe Staffelung), um Mitglied zu werden. Die Staffelung der zu zeichnenden Geschäftsanteile (zwei) nach Mitarbeitern ergibt sich, aus § 39 der Satzung:

<b>Anzahl der Mitarbeitenden</b>	<b>Anzahl der Geschäftsanteile</b>
1 – 50	1
51 – 250 (Raunheim: 236)	2
251 – 500	3
501 – 1.000	4
1.001 – 2.000	5
> 2.000	6

Alle Geschäftsanteile (je 1000,00 EUR) sind nach der Aufnahme einzuzahlen.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Haushalt zur Verfügung. Die Genossenschaft bildet Rücklagen. Ein Jahresfehlbetrag wird, soweit nicht die gebildeten Rücklagen und Jahresüberschüsse ausreichen, gemäß § 48 der Satzung von den Mitglieder der Genossenschaft anteilig getragen.

Alle Maßnahmen und weiteren Kosten im Rahmen des Vorhabens werden durch die Metropolregion Rhein-Neckar und den Kreis Bergstraße über den Projektzeitraum getragen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen	Ja (2.000 EUR)
Haushaltsjahr	2022
Kostenstelle	

**Drucksache  
2022-318**



Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja	
Sonstige Hinweise:			

Jühe  
Bürgermeister

Loy  
Fachbereichsleitung I

Anlage(n):

(1) Satzung KommunalCampus eG

# **SATZUNG**

**KommunalCampus eG**

in der am 27.01.2021  
beschlossenen Fassung

# Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	4
§ 1    Firma und Sitz .....	4
§ 2    Zweck und Gegenstand.....	4
II. Mitgliedschaft .....	4
§ 3    Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 4    Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5    Kündigung .....	5
§ 6    Übertragung des Geschäftsguthabens .....	5
§ 7    Tod eines Mitglieds.....	6
§ 8    Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	6
§ 9    Ausschluss .....	6
§ 10   Auseinandersetzung.....	7
§ 11   Rechte der Mitglieder .....	7
§ 12   Pflichten der Mitglieder .....	8
III. Organe der Genossenschaft .....	9
§ 13   Organe der Genossenschaft.....	9
A. Vorstand.....	9
§ 14   Leitung der Genossenschaft.....	9
§ 15   Vertretung.....	9
§ 16   Aufgaben und Pflichten des Vorstands .....	10
§ 17   Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat .....	10
§ 18   Zusammensetzung und Dienstverhältnis .....	11
§ 19   Willensbildung .....	11
§ 20   Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats .....	12
B. Aufsichtsrat .....	12
§ 21   Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	12
§ 22   Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten.....	13
§ 23   Zusammensetzung und Wahl .....	14
§ 24   Konstituierung, Beschlussfassung .....	15
C. Generalversammlung.....	16
§ 25   Ausübung der Mitgliedsrechte .....	16
§ 26   Frist und Tagungsort .....	16
§ 27   Einberufung und Tagesordnung .....	17
§ 28   Versammlungsleitung .....	17
§ 29   Gegenstände der Beschlussfassung .....	18
§ 30   Mehrheitserfordernisse .....	18
§ 31   Entlastung .....	19



§ 32	Abstimmung und Wahlen.....	19
§ 33	Auskunftsrecht.....	20
§ 34	Protokoll .....	20
§ 35	Teilnahmerecht der Verbände .....	21
§ 36	Schriftliche oder elektronische Durchführung von Generalversammlungen als virtuelle Sitzung, elektronische Teilnahme .....	21
§ 37	Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung .....	21
§ 38	Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung .....	22
IV.	Eigenkapital und Haftung .....	22
§ 39	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben .....	22
§ 40	Gesetzliche Rücklage .....	23
§ 41	Andere Ergebnisrücklagen .....	23
§ 42	Kapitalrücklage .....	23
§ 43	Nachschusspflicht.....	23
V.	Rechnungswesen .....	24
§ 44	Geschäftsjahr .....	24
§ 45	Jahresabschluss und Lagebericht .....	24
§ 46	Genossenschaftliche Rückvergütung.....	24
§ 47	Verwendung des Jahresüberschusses .....	25
§ 48	Deckung eines Jahresfehlbetrags.....	25
VI.	Liquidation .....	25
§ 49	Liquidation .....	25
VII.	Bekanntmachungen.....	26
§ 50	Bekanntmachungen.....	26
VIII.	Gerichtsstand.....	26
§ 51	Gerichtsstand .....	26
IX.	Schlussbestimmungen.....	26
§ 52	Schlussbestimmungen.....	26

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

**„KommunalCampus eG“.**

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und inhaltliche Begleitung seiner Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung eines umfassenden Fort- und Weiterbildungsangebots für den bedarfsgerechten Erwerb von Kompetenzen zur „Digitalisierung sowie zum Projekt- und Changemanagement“ in der öffentlichen Verwaltung.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Kammern und Verbände mit vergleichbarem Status,
- b) andere juristische Personen, die einem öffentlichen Auftrag folgen,
- c) natürliche Personen.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) die Zulassung durch den Vorstand, bzw. durch den Aufsichtsrat so lange kein Vorstand berufen ist.

(4) Das neue Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe g dieser Satzung) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung (§ 5 Abs. 1)
2. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
3. Tod (§ 7)
4. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
5. Ausschluss (§ 9)

## **§ 5 Kündigung**

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. § 44) unter Einhaltung einer Frist von mind. zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung (vgl. § 39) oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

## **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle mit den erforderlichen Voraussetzungen (vgl. § 3) ein Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn die Zustimmung der Generalversammlung vorliegt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Hs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung der Generalversammlung.

## **§ 7 Tod eines Mitglieds**

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
- g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung (gem. § 68 Abs. 2 S. 2 GenG) verliert das Mitglied das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Recht auf Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss (§ 45) maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft (gem. § 73 Abs. 2 S. 2 GenG) auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Voraussetzungen und Bestimmungen zu benutzen;

- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 33 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 2 einzureichen;
- e) an der satzungsgemäß beschlossenen Verteilung teilzunehmen, um Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder zu verteilen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts (im Sinne des § 59 Abs. 1 S. 2 GenG) einzusehen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen; die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 42) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- g) die Absicht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

### **III. Organe der Genossenschaft**

#### **§ 13 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

#### **A. Vorstand**

#### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

#### **§ 15 Vertretung**

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 24 GenG oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten nach § 25 Abs. 2 GenG. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, unter anderem folgendes vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;



- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

## **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 19 Willensbildung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands, sowie die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Genossenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung zu äußern, sofern die Interessen der Genossenschaft dies erfordern, die Äußerungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht angemessen sind und der Aufsichtsrat der Teilnahme des Vorstands an der Sitzung nicht gemäß Satz 2 widersprochen hat.

## **B. Aufsichtsrat**

### **§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten**

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Genossenschaft, auch solche Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung;
- d) die Ausschüttung einer Rückvergütung nach § 46;
- e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 41, 42;
- f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- g) die Festlegung von Termin und Tagungsort der Generalversammlung; die Durchführung von Sitzungen ohne physische Präsenz regelt § 36 mit der Möglichkeit, an der Generalversammlung als Mitglied im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen;
- h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- i) die Verwendung von Rücklagen.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet;

(7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 23 Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 32.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt endet sofort, wenn das Aufsichtsratsmitglied nicht mehr Mitglied oder Vertreter eines Mitglieds ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung**

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl gem. § 23 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 32 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sofern dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(8) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.

## **C. Generalversammlung**

### **§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte**

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen eines Mitglieds können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die entweder Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied bzw. bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds als Beamter oder Angestellter tätig sind. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Hierzu genügt auch eine mit Namensunterschrift versehene und rechtzeitig übermittelte digitale Kopie der Bevollmächtigungsurkunde. Die Regelung in § 36 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist vor Beschlussfassung zu hören.

### **§ 26 Frist und Tagungsort**

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. g einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegt.

(4) Die Durchführung von Generalversammlungen ohne physische Präsenz regelt § 36 mit der Möglichkeit an der Generalversammlung als Mitglied im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen; Näheres regeln §§ 36 ff.

## **§ 27 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung im vorgesehenen Blatt einberufen. Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die §§ 36 bis 38 bleiben unberührt.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per E-Mail versandt worden sind.

## **§ 28 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

## **§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung der Genossenschaft;
- c) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- j) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k) die Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- l) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes und laufender Beträge;
- n) den Erlass einer Mitgliederordnung;
- o) die Bildung von Ausschüssen oder Fachbeiräten.

## **§ 30 Mehrheitserfordernisse**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den genannten Fällen des § 29 Buchstabe a) bis Buchstabe g) erforderlich.



(3) Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder im besonderen Fällen in elektronischer Form per Umlaufverfahren gefasst werden, wenn

1. der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies beantragen, es nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand dringend erforderlich ist und mindestens drei Vierteln der berechtigten Stimmen mit dem Vorgehen einverstanden und
2. alle Mitglieder sich schriftlich oder in elektronischer Form mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären.

Die Einhaltung dieser Erfordernisse, der Tag der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und der Beschluss sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Textform festzustellen. Die Feststellungen sind allen Mitgliedern in Textform zuzusenden.

## **§ 31 Entlastung**

(1) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

(2) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.

## **§ 32 Abstimmung und Wahlen**

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen in der Regel geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(7) Beschlüsse können in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden; das Nähere regeln §§ 36 ff. und die Geschäftsordnung.

## **§ 33 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilen der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Bedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

## **§ 34 Protokoll**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift bzw. das Protokoll soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit einer Anwesenheitsliste und den dazugehörenden Anlagen nach den geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Falle der §§ 36, 37 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

## **§ 35 Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Sitzung der Generalversammlung beratend teilzunehmen und sich zu äußern.

## **§ 36 Schriftliche oder elektronische Durchführung von Generalversammlungen als virtuelle Sitzung, elektronische Teilnahme**

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Generalversammlung abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann – insbesondere, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung muss in Form einer technischen Ausgestaltung über eine Zwei-Wege-Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Organen untereinander möglich sein.

(3) Durch die Zwei-Wege-Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Organen muss eine Diskussionsphase zur Abstimmung möglich sein. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und des Abstimmungsvorgangs stellt in diesem Falle die Generalversammlung dar. Bei einer Fristberechnung ist der Sitzungstag der Generalversammlung auch der Sitzungsbeginn mit einer Diskussionsphase, die durch das Sitzungsende mit dem Abstimmungsvorgang beendet wird.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen können sich durch Bevollmächtigte gem. § 25 Abs. 4 vertreten lassen, um vom Stimmrecht in einer virtuellen Generalversammlung auch Gebrauch machen zu können; hierfür ist eine Mitteilung und Anzeige gegenüber dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form erforderlich.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

## **§ 37 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung**

(1) Sofern Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(2) Neben der Einberufung ist mitzuteilen, wie die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe angedacht ist und bis wann diese zu erfolgen hat.

## § 38 Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung

(1) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig.

(2) Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise Bild- und Tonübertragung im Rahmen der Generalversammlung erfolgt, obliegt dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Stellvertreter. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## IV. Eigenkapital und Haftung

### § 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 EUR; jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.

(2) Die Anzahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Mitglied beteiligt, richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mitglieds. Die Staffelung der Genossenschaftsanteile ergibt sich wie folgt:

Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl der Geschäftsanteile
1-50	1
51-250	2
251-500	3
501-1000	4
1001-2000	5
>2000	6

(3) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

(6) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste vollständig einzuzahlen.

## **§ 40 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Jahresfehlbeträgen und Verlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

## **§ 41 Andere Ergebn isrücklagen**

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind; weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden.
- (2) Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22).
- (3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 48).

## **§ 42 Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Jahresfehlbeträgen gemäß § 48 zu verwenden.

## **§ 43 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## V. Rechnungswesen

### § 44 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

### § 45 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Regelungen der § 317 ff. HGB in Verbindung mit § 53 GenG durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.

### § 46 Genossenschaftliche Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

## **§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

## **§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrags**

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. Liquidation**

### **§ 49 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **§ 50 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Staatsanzeigern für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

## **VIII. Gerichtsstand**

### **§ 51 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das am Sitz der Genossenschaft zuständige Amts- oder Landgericht.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 52 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist durch die Gründungsmitglieder im Rahmen der Gründungsversammlung vom 27.01.2021 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.




Heppenheim, den 27.01.2021


**Verband Region Rhein-Neckar**

  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsitzender Stefan  
Dallinger

**Kreis Bergstraße**

  
\_\_\_\_\_  
Landrat Christian Engelhardt


**Stadt Ludwigshafen**

  
\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeisterin Jutta  
Steinruck

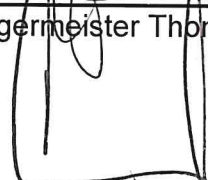
**Stadt Worms**

  
\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Adolf Kessel

**Stadt Landau**

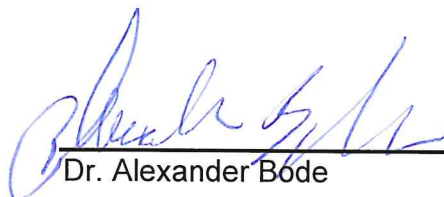
  
\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Thomas Hirsch

**Stadt Viernheim**

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Matthias Baaß

**Metropolregion Rhein-Neckar GmbH**

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Christine Brockmann

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Alexander Bode

**Beschlussvorlage**

- öffentlich -

Datum: 22.09.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtentwicklung
Fachdienst	SE

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtentwicklung	28.09.2022	zur Kenntnis
Magistrat	27.10.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	zur Kenntnis

**Übergeordnete Themen**

**Themenziele**

**Betreff:**

**Unvermutete Kassenprüfung 2022 Eigenbetrieb Stadtentwicklung**

gem. §131 HGO i. V .m. § 39 Fachbereichs Revision des Kreises Groß-Gerau  
Hier: Bericht des Fachbereichs Revision des Kreises Groß-Gerau

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht des Fachbereichs Revision des Kreises Groß-Gerau zur unvermuteten Kassenprüfung 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwicklung wird zur Kenntnis genommen.

**Sachdarstellung:**

<b>Bisherige Vorgänge:</b>

Gemäß § 131 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem § 27 der Gemeindekassenverordnung ist die Kasse des Eigenbetriebs Stadtentwicklung Raunheim durch den Fachbereich Revision des Kreises Groß-Gerau unvermutet zu prüfen.

Inhalte der Prüfung:

- die Belege des EB Stadtentwicklung 2022
- die Geschäftsprozesse des EB Stadtentwicklung
- Kontenabgleich für das Jahr 202

Ergebnisse der Prüfung:

Die Übereinstimmung des Kontostandes mit der Buchhaltung wurde für das Jahr 2022 ohne Abweichung festgestellt.

Ebenfalls wurde festgestellt, dass die Bücher ordnungsgemäß geführt wurden und alle erforderlichen Belege vorhanden waren und diese nach Form und Inhalt den Vorgaben entsprechen.

**Die Prüfungsergebnisse haben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.**

Hinweise des Fachbereichs Revision wurden in den Vermerken zum Prüfbericht gesondert abgegeben und sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

**Drucksache  
2022-300**



Herberich  
Erste Stadträtin

Laubscheer  
EB SE

Anlage(n):

(1) Bericht der Kassenprüfung 2022

**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau - Revision**

**Prüfungsbericht gemäß § 29 GemKVO**

über die gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 27 GemKVO durchgeführte

<input checked="" type="checkbox"/> digitale	<input type="checkbox"/> regelmäßige	<input type="checkbox"/> Kassenbestandsaufnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Kassenprüfung 2022
bei der: <b>Kasse des Eigenbetriebes Stadtentwicklung Raunheim</b>			
Prüfungsdauer:	<b>21.07.2022</b>	<input type="checkbox"/> Mit Unterbrechungen	Revisorin: <b>Frau Mastroilli-Hunger</b>
Anwesende Kassenbedienstete:			

**Inhalt des Prüfungsberichtes:**

1. Kassenbestandsaufnahme (§ 28 Abs. 1 GemKVO)	2. Behandlung des Überschusses/Fehlbetrages	3. Prüfungsumfang gemäß § 28 Abs. 2 GemKVO
4. Prüfungsergebnis	5. Erklärungen der Kassenbediensteten	6. Anlagen

**1. Kassenbestandsaufnahme gemäß § 28 Abs. 1 GemKVO**

- Zu Beginn der Prüfung wurde eine Summen- und Saldenliste der Geld-/Bankkonten vom 01.01.2022 bis zum Prüfungstag ausgedruckt.
- Danach wurde der Kassenistbestand ermittelt und in einem Kassenbestandsausweis gemäß § 29 Abs. 2 der GemKVO dargestellt. Dieser ist diesem Bericht beigelegt.

Die Finanzbuchhaltung und die mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten erklärten, dass

- alle Ein- und Auszahlungen dokumentiert und nachgewiesen sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel einschließlich der Geldanlagen im Kassenbestandsausweis berücksichtigt sind,
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Kasse zu verwalten sind.

Der Revisor hat sich davon überzeugt, dass der im Kassenbestandsausweis dargestellte Kassenistbestand vorhanden war und der Kassensollbestand richtig ermittelt wurde.

<b>Kassensollbestand</b>	<b>2022</b>	<b>Euro</b>
Anfangsbestand		<b>1.762.232,45</b>
Einzahlungen nach der Saldenliste:		<b>23.569.693,72</b>
Auszahlungen nach der Saldenliste:		<b>18.383.971,38</b>
<b>Kassensollbestand:</b>		<b>6.947.954,79</b>
<b>Kassenistbestand (laut Kassenbestandsausweis):</b>		<b>6.947.954,79</b>
<b>Die Gegenüberstellung des Kassensollbestandes und des Kassenistbestandes ergab Übereinstimmung.</b>		<b>0,00</b>

2. Im Fall eines **Kassenüberschusses/Kassenfehlbetrages** findet § 22 Abs. 2 GemKVO Anwendung.

**3. Prüfungsumfang der Prüfungen gemäß § 28 Abs. 2 GemKVO**

Im Rahmen der Prüfung wurde ferner stichprobenweise festgestellt, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen worden sind,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
- die verwahrten Wertgegenstände und die anderen Gegenstände vorhanden sind,
- im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

**4. Prüfungsergebnis**

Die Prüfung der Kassenvorgänge hat gemäß § 29 Abs. 3 GemKVO

- zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben.
- zu Beanstandungen keinen Anlass gegeben.
- Zu sonstigen Hinweisen, Bemerkungen oder über während der Prüfung ausgeräumte Feststellungen der Revision wurde für die Verwaltung ein Vermerk angefertigt.

Die im Prüfungsbericht über die vorangegangene Kassenprüfung enthaltenen Prüfungsbemerkungen sind

- erledigt.
- noch nicht erledigt und wurden erneut beanstandet. Die Hinderungsgründe, die der Erledigung entgegenstanden, sind ebenfalls festgehalten.

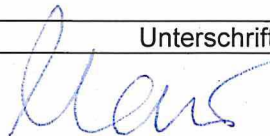
**5. Erklärungen der Kassenbediensteten gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO**

- Der Prüfbericht wurde der Finanzbuchhaltung bzw. der Stellvertretung zur Kenntnis gegeben. Dadurch wurde der Finanzbuchhaltung die Möglichkeit eingeräumt, zu der durchgeführten Prüfung und dem Prüfungsbericht etwaige Erklärungen abzugeben.
- Die genannten Personen haben keine Erklärungen abgegeben.
- Die genannten Personen haben eine Erklärung abgegeben. Diese ist als Anlage diesem Prüfungsbericht beigefügt.

Ort	Datum	Unterschrift Betriebsleiter
Raunheim		- entfällt-

**6. Anlagen**

- Kassenbestandsausweis, Summen- und Saldenliste
- Prüfungsvermerk

Ort	Datum	Unterschrift Revisorin
Groß-Gerau	22.07.22	

## Digitale Kassenprüfung bei dem Eigenbetrieb Stadtentwicklung Raunheim am 21.07.2022

### I. Prüfungsumfang

Vor dem Hintergrund der Situation (Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 und Maßnahmen zur Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung der Ausbreitung des Virus) führten wir die für das Jahr 2022 noch anstehende Kassenprüfung in digitaler Form in Anlehnung an § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 27 Absatz 1 GemKVO durch.

Die Prüfung wurde vor Ort von Seiten des Eigenbetriebes Stadtentwicklung Raunheim am 20.07.2022 durchgeführt. Die Unterlagen wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau am 20.07.2022 in digitaler Form vorgelegt und am 21.07.2022 geprüft.

Ergebnis letzte Prüfung Kennnistnahme

### II. Ermittlung des Kassensollbestandes

Der Kassensollbestand wurde anhand der Summen- und Saldenliste des Jahres 2022 (Bankkontenabstimmung der Kreissparkasse Groß-Gerau) ermittelt.

#### **1. Kreissparkasse Groß-Gerau, Kto.-Nr.: 4009460**

Stand: 20.07.2022

Bilanz Vortrag	Soll	Haben	Saldo
1.562.327,33	20.875.598,84	16.489.971,38	<b>5.947.954,79</b>

#### Hinweis

Für das Girokonto bei der Kreissparkasse Groß-Gerau wurde eine Kontoüberziehung in Höhe von 1.000.000,00 Euro eingeräumt (entspricht dem Höchstbetrag der Kassenkredite lt. Wirtschaftsplan).

#### **2. Kreissparkasse Groß-Gerau (Zins&Cash), Kto.-Nr.: 4096715**

Stand: 01.06.2022

Bilanz Vortrag	Soll	Haben	Saldo
199.905,12	2.694.094,88	1.894.000,00	<b>1.000.000,00</b>

**3. Summe der Salden (Ziffer 1-5)**

Bilanz Vorträge	Soll	Haben	Saldo neu
1.762.232,45	23.569.693,72	18.383.971,38	6.947.954,79

Soll- und Istbestand stimmten überein.

**III. Digitale Kassenprüfung 2021**

Der Inhalt der digitalen Kassenprüfung 2021 wurde von der Betriebskommission in der Sitzung am 16.02.2022 zur Kenntnis genommen

Groß-Gerau, 21.07.2022

Revisorin:

  
(Mastrorilli-Hunger)



Anlage zur Niederschrift über die digitale Kassenprüfung 2022  
am: 20.07.2022

**Kassenbestandsausweis**

zur Bestandsaufnahme der:  
in:  
aus Anlaß der:

Kasse des Eigenbetrieb Stadtentwicklung  
Raunheim  
digitalen Kassenprüfung 2022

**I. Kassensollbestand:**

Saldovortrag
Einnahmen nach der Summen- und Saldenliste
Ausgaben nach der Summen- und Saldenliste
<b>Saldo</b>

<b>2022</b>
<b>Euro</b>
1.762.232,45
23.569.693,72
18.383.971,38
<b>6.947.954,79</b>

**II. Kassenistbestand:**

ENTFÄLLT: Beim EBSE gibt es keine Barkasse



Übertrag von Seite 1:

Euro  
0,00

**Noch II. Kassenistbestand**

3. Guthaben - zu-/abzüglich der Schwebeposten		Euro	
Bank	Kreissparkasse Groß-Gerau	Kontostand:	5.947.954,79
IBAN:	DE43 50085 2553 0004 0094 60	Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	5.947.954,79
Bank	Kreissparkasse Groß-Gerau	Kontostand:	1.000.000,00
Konto-Nr.:	DE94 5085 2553 0004 0967 15	Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	1.000.000,00
Bank		Kontostand:	0,00
Konto-Nr.:		Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	0,00
Bank		Kontostand:	0,00
Konto-Nr.:		Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	0,00
Bank		Kontostand:	0,00
Konto-Nr.:		Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	0,00
Bank		Kontostand:	0,00
Konto-Nr.:		Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	0,00
Bank		Kontostand:	0,00
Konto-Nr.:		Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	0,00
Bank		Kontostand:	0,00
Konto-Nr.:		Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	0,00
Bank		Kontostand:	0,00
Konto-Nr.:		Minus-Schwebep.	0,00
Auszug-Nr.:		Plus-Schwebep.	0,00
Auszug vom:		Kontostand:	0,00
Guthaben insgesamt			6.947.954,79
Kassenistbestand - Summe 1 bis 3			6.947.954,79
4.1 Der Kassensollbestand nach Ziffer I beträgt:			6.947.954,79
4.2 Der Kassenistbestand nach Ziffer II beträgt:			6.947.954,79
Es ergibt sich somit:	Übereinstimmung		0,00
Erläuterung:			

**III. Kassenbestandsverstärkung**

Zur Verstärkung des Kassenbestandes war in Anspruch genommen:

0,00  
0,00

**IV. Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass in der vorgelegten Saldenliste und Finanzrechnung alle Geld-/Bankkonten aufgeführt sind, - alle Ein- und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind, - alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsausweis berücksichtigt sind (Ausnahme Dauervorschüsse), - im Kassenbestand keine fremden Kassenmittel enthalten sind.

Raunheim, den 20.07.2022

(Ort, Datum)

Kassenverwalter/in

ein/e weitere/r Bedienstete/r gemäß § 27  
Absatz 1 GemKVO, nicht aus dem Fachbereich Finanzen

Prüfer/in  
<Revision>

# Umsätze - Druckansicht

 Sichteinlagen  
DE43 5085 2553 0004 0094 60  
EIGENBETRIEB STADTENTWICKLUNG STADT RAUNHEIM

Abfragezeitraum: 20.07.2022 bis 20.07.2022  
Anzahl: 1  
Kontostand am 19.07.2022: 5.942.004,79 EUR  
Kontostand am 20.07.2022: 5.947.954,79 EUR ✓

Der angegebene Kontostand berücksichtigt nicht die Wertstellung der einzelnen Buchungen. Dies bedeutet, dass der angezeigte Betrag nicht dem für die Zinsrechnung maßgeblichen Kontostand entsprechen muss und bei Verfügungen möglicherweise Zinsen für die Inanspruchnahme einer eingeräumten oder geduldeten Kontoüberziehung anfallen können.

Es ist 1 vorgemerker Umsatz vorhanden			-59,44 EUR
Vorgemerkt am	Fällig zum	Verwendungszweck	Betrag
vorgemerkt am 20.07.2022	fällig zum 21.07.2022	FOLGELASTSCHRIFT Unicon universal identity control GmbH KD 995130 RNR 4870-2022-6 Datum 30. 06.2022 Betrag 59,44 Kto. 65130 Fälligkeit 14.07.2022	-59,44 EUR

Buchung	Wertstellung	Verwendungszweck	Betrag
20.07.2022	20.07.2022	GUTSCHR. UEBERWEISUNG Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft Venloer Strasse 151-153 LUFTHANSA SYSTEMS GMBH CO. KG/220530002 MIETE AIRPORTGARDEN LOFT 05.2022	5.950,00 EUR

Druckaufbereitung erzeugt am 20. Juli 2022 um 14:38:57 Uhr.  
Dieser Ausdruck ist nicht rechtsverbindlich.

Geprüft  
am: 21.07.22 *Blas*  
Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Revision

## Umsätze - Druckansicht

 Sichteinlagen  
DE94 5085 2553 0004 0967 15  
EIGENBETRIEB STADTENTWICKLUNG STADT RAUNHEIM

---

Abfragezeitraum: 20.07.2022 bis 20.07.2022  
Anzahl: 0  
Kontostand am 01.06.2022: 1.000.000,00 EUR ✓

---

Der angegebene Kontostand berücksichtigt nicht die Wertstellung der einzelnen Buchungen. Dies bedeutet, dass der angezeigte Betrag nicht dem für die Zinsrechnung maßgeblichen Kontostand entsprechen muss und bei Verfügungen möglicherweise Zinsen für die Inanspruchnahme einer eingeräumten oder geduldeten Kontoüberziehung anfallen können.

Buchung	Wertstellung	Verwendungszweck	Betrag
Es sind keine Umsätze vorhanden.			

Druckaufbereitung erzeugt am 20. Juli 2022 um 14:38:35 Uhr.  
Dieser Ausdruck ist nicht rechtsverbindlich.

Gepüft  
am: 21.7.22 *lell*  
Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Revision

Konto Beschriftung	EB-Wert	Dez 2022 Soll	Haben	kum. Werte Soll	Haben	Saldo
670 Geringwertige Wirtschaftsgüter				1.471,61		1.471,61 S
715 105 Bahnhofsgebäude Anlage im Bau				8.690,22		8.690,22 S
721 201 Resart-Ihm Anlage im Bau				11.166,38		11.166,38 S
731 301 Rathaus mit Ladeneinheiten i. Bau				1.681,47		1.681,47 S
735 305 Stadtzentrum Anlage im Bau				39.040,15		39.040,15 S
736 306 Anzlg.u.Anl.i.B. Kindergärten/Lärmssc				201.424,43		201.424,43 S
739 309 Anzlg.u.Anl.i.B. Feuerwehr				795.185,44	1.000.000,00	204.814,56 H
742 402 Anzlg. u. Anl. i.B. Bahnhofsvorplatz				134.068,53		134.068,53 S
748 408 Anzlg.u.Anl.i.B.Uferanbindung				50.630,15		50.630,15 S
749 409 Anschluss West Anlage im Bau				817,93		817,93 S
750 410 Anschluss Ost Anlage im Bau				20.230,00		20.230,00 S
755 415 Anz.u.Anl.iB. Stentwktg allgemein				98.027,23		98.027,23 S
756 416 Anz.u.Anl.iB. Smart City				382,82		382,82 S
766 305 Anz.uAnl.i.B. Ärztehaus Stadtzentrum				12.943,35		12.943,35 S
770 306 KiTa Regenbogen (kolibri abbr)				624,75		624,75 S
771 306 KiTa Wellenläufer Oderstr2				9.190,86		9.190,86 S
772 306 KiTa OhneNamen Oderstr3				2.859,45		2.859,45 S
773 306 KiTa Schatzkiste				187.299,98		187.299,98 S
774 306 KiTa FarbenFroh				6.918,63		6.918,63 S
776 306 KiTa Drachenland				304.750,33		304.750,33 S
777 306 KiTa Sterntaucher		78,00	5,69	110.634,53	5,69	110.628,84 S
782 312 Halle Siegfried-Lenz-Weg				315.657,02		315.657,02 S
Summe Klasse 0	0,00 0,00	78,00	5,69	2.313.695,26	1.000.005,69	1.518.504,13 S 204.814,56 H
1024 111 Flächenreserve Honeywell				8.227.171,50		8.227.171,50 S
1200 Forderungen aus L+L	7.535.715,79 S	20.191,61	1.830,00	10.129.544,80	12.172.313,07	5.492.947,52 S
1800 Kreissparkasse Groß Gerau # 4009460	1.562.327,33 S			20.875.598,84	16.489.971,38	5.947.954,79 S
1810 Kreissparkasse Groß Gerau # 4096715	199.905,12 S			2.694.094,88	1.894.000,00	1.000.000,00 S
Summe Klasse 1	9.297.948,24 S 0,00	20.191,61	1.830,00	41.926.410,02	30.556.284,45	20.668.073,81 S 0,00
2980 306 Zuschuss KiTa Regenbogen					271.446,37	271.446,37 H
2988 410 Zuschuss Anschluss Ost					84.500,00	84.500,00 H
2999 409 Zuschuss Anschluss West					369.441,15	369.441,15 H
Summe Klasse 2	0,00 0,00				725.387,52	0,00 725.387,52 H
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	1.252.632,96 H	83,69	14.260,33	13.649.384,19	12.535.336,94	138.585,71 H
3806 Umsatzsteuer 19%				5.495,07	970,90	4.524,17 S

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	beschließend

### Übergeordnete Themen

Interkommunale Zusammenarbeit - IKZ

### Themenziele

#### **Betreff:**

Interkommunale Zusammenarbeit:

Hier: Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt sich die Stadt Raunheim an dem Verwaltungsbehördenbezirk „Überwachung von Gaststättenrecht“. Sitz des Verwaltungsbehördenbezirkes ist Raunheim.
2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Dem Finanzierungsschlüssel gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
4. Die zur Deckung des Kostenanteils der Stadt Raunheim erforderlichen Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

**Sachdarstellung:**  
**Ausgangssituation**

Im Rahmen des kreisweiten Prozesses der interkommunalen Zusammenarbeit wurde im Jahr 2019 ein Projektauftrag zur Prüfung einer interkommunalen Kooperation zur Überwachung von Geldspielgeräten, Kontrolle der Einhaltung des Gaststättenrechts und Abrechnung der Spielapparatesteuer erteilt. Die Gewerbeordnung, die Spielverordnung und das Hessische Gaststättengesetz regeln die Voraussetzungen für die rechtmäßige Aufstellung und den rechtmäßigen Betrieb von Geldspielgeräten. Zunehmend werden jedoch in Gaststätten illegale Automaten aufgestellt. Die Geräte bieten für Spieler ein hohes Verlustpotenzial. Darüber hinaus wird häufig die höchstzulässige Zahl der Spielgeräte pro Gaststätte überschritten. Die Missstände haben für die betroffenen Kommunen u.a. erhebliche Einnahmeausfälle bei der Spielapparatesteuer zur Folge. Auch Abgabehinterziehung und Geldwäsche werden hierdurch gefördert. Zudem steigt das Risiko der Entstehung oder Verstärkung einer Spielsucht. Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von gaststättenrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung in den Städten und Gemeinden zu kontrollieren und zu gewährleisten ist.

Ziel des IKZ-Projekts war vor diesem Hintergrund die leistungsfähige und wirtschaftliche Organisation der Aufgabenerfüllung auf dem Handlungsfeld des Gaststättenrechts, d.h. die Bündelung von Fachwissen und fachliche Spezialisierung des Verwaltungspersonals, einheitliche Qualitätsstandards der Aufgabenwahrnehmung in allen Kommunen und die Erhöhung der Wirksamkeit des Verwaltungshandelns bei der Missbrauchsbekämpfung. Darüber hinaus war es Ziel, den Aufbau unwirtschaftlicher und wenig leistungsfähiger Splitter-Ressourcen zu vermeiden, die bei einer isolierten Aufgabenwahrnehmung durch jede einzelne Kreiskommune wegen des Bedarfs der dauerhaften Vorhaltung von Spezialwissen und der notwendigen Gewährleistung einer Vertretung im Abwesenheitsfall entstehen.

Als Ergebnis der Projektarbeit wurde einhellig festgestellt, dass eine Bündelung der komplexen Tätigkeiten im Aufgabenfeld Gaststättenrecht und Überwachung von Geldspielgeräten im Rahmen eines Verwaltungsbehördenbezirkes gemäß § 82 HSOG für die Kommunen vorteilhaft wäre. Der Verwaltungsbehördenbezirk kann im Auftrag der beteiligten Kommunen zentral die Überwachung des Gaststättenrechts übernehmen. Der Anschluss an den Verwaltungsbehördenbezirk erfolgt durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Acht interessierte Städte und Gemeinden haben daraufhin im Jahr 2021 ein interkommunales Umsetzungsprojekt gestartet, um die Einrichtung des Verwaltungsbehördenbezirks „Überwachung von Gaststättenrecht“ entscheidungsreif vorzubereiten. Das Ergebnis wird mit der vorliegenden Drucksache zur Entscheidung vorgelegt.

**Vorteile des Verwaltungsbehördenbezirkes**

Die Einrichtung des Verwaltungsbehördenbezirkes bietet für die teilnehmenden Kommunen folgende Vorteile:

- Verbesserung der Leistung durch spezialisierte Mitarbeiter/innen, Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für die Kommunen, wirksame Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Kosteneinsparungen durch Bündelung spezialisierten Personals und Fachwissens (= Vermeidung des Aufbaus und der Vorhaltung dezentraler Ressourcen)

- Reduzierung von Einnahmeverlusten der Kommunen bei Spielapparatesteuer und Verwaltungsgebühren
- personalwirtschaftliche Vorteile (z.B. Personalentwicklungsmöglichkeiten durch Spezialisierung, Vertretungsmöglichkeiten)
- regelmäßige Kontrollen gewährleisten, dass Verstöße aufgedeckt werden und Bußgelder verhängt werden und dienen der Missbrauchsbekämpfung
- Sicherung des regelmäßigen kreisweiten Informationsaustauschs

Aus den vorgenannten Gründen wird die Beteiligung der Stadt Raunheim am Verwaltungsbehördenbezirk „Überwachung von Gaststättenrecht“ empfohlen.

### **Aufgabenspektrum des Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“**

Folgende Aufgaben soll der Verwaltungsbehördenbezirk im Einzelnen wahrnehmen:

- Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Gaststättengesetzes und erteilter Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen der Außengastronomie,
- Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Spielverordnung sowie die Erteilung der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes eines Geldspielgerätes gemäß § 33 c Abs.3 GewO,
- Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes,
- Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes,
- Überprüfung der Einhaltung der Preisangabenverordnung,
- Überprüfung der Einhaltung des Verpackungsgesetzes,
- Überprüfung der Einhaltung der Sperrzeitverordnung,
- Überprüfung von Lärmbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Aufgabenbereich des Verwaltungsbehördenbezirkes, die in der Zuständigkeit des Magistrates/Gemeindevorstandes liegen.

### **Realisierung des Verwaltungsbehördenbezirks**

Die Bildung des Verwaltungsbehördenbezirkes soll durch die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgen. Diese regelt die Aufgaben des Verwaltungsbehördenbezirkes sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Bedingt durch die Komplexität der Prozesse wird im Sinne einer hohen Qualität und erforderlichen Kontinuität der dortigen Tätigkeit eine Mindestlaufzeit des Verwaltungsbehördenbezirkes von fünf Jahren vorgesehen. Bei einer kürzeren Laufzeit würde der Aufwand seiner Gründung nicht in einem sinnvollen Verhältnis zu seinem Nutzen stehen. Auch aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten (Kommunen, Personal) ist ein solcher Zeitrahmen geboten. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht daher eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren mit automatischer Verlängerung um jeweils 1 Jahr vor, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Lediglich aus wichtigem Grund ist eine Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung vorzeitig möglich.



Bei Beteiligung der acht Kommunen, die am IKZ-Umsetzungsprojekt beteiligt waren, ist für den Verwaltungsbehördenbezirk ein Personalbedarf von 1,5 Stellen der Entgeltgruppe 9b TVöD anzunehmen. Dies ergibt sich aus der Anzahl der Gaststätten und Spielgeräte, den Erfahrungswerten der Kommunen hinsichtlich des notwendigen Kontrollumfangs vor Ort sowie der Notwendigkeit einer Vertretungsregelung.

Die Stadt Raunheim hat vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, als Sitz des Verwaltungsbehördenbezirks zu fungieren. Hier stehen die erforderlichen räumlichen Kapazitäten zu Verfügung und die Stadt verfügt über eine eigene Stadtpolizei. Von allen Mitgliedern der Projektgruppe wird daher einhellig empfohlen, den Sitz des Verwaltungsbehördenbezirkes bei der Stadt Raunheim einzurichten.

Die Kosten des Verwaltungsbehördenbezirkes (Personal- und Sachkosten) sollen nach einem Finanzierungsschlüssel auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:

- a) einem einheitlichen Sockelbetrag für jede beteiligte Kommune, der insgesamt einen Anteil von 10 % der Kosten deckt, und
  - b) einem aufwandsbezogenen Betrag, der sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientiert.
- Die weiteren Einzelheiten sind § 2 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu entnehmen.

Alle Einnahmen des Verwaltungsbehördenbezirkes - d.h. die Gebühr der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes eines Geldspielgerätes gemäß § 33c Abs. 3 GewO, die Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Einnahmen aus der Verwertung der Geldspielgeräte - fließen nach dem oben genannten Verteilungsschlüssel in die jährliche Spitzabrechnung zwischen den Kommunen mit ein.

Sofern für die Bildung der interkommunalen Kooperation zusätzlich Fördermittel des Landes Hessen gewährt werden sollten, werden diese analog zum Finanzierungsschlüssel auf die Gründungskommunen des Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“ aufgeteilt. Zur Klärung des Vorliegens der Voraussetzungen wurde bereits mit dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit beim Hessischen Innenministerium Kontakt aufgenommen.

### **Weiteres Vorgehen**

Das weitere Vorgehen zur Bildung des Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“ soll sich nach erfolgter Beschlussfassung in den beteiligungsinteressierten Kommunen im November / Dezember 2022 wie folgt gestalten:

- Personalgewinnung (1. Quartal 2023)  
Die Stellenbesetzung des Verwaltungsbehördenbezirkes wird durch interne und externe Stellenausschreibung vorgenommen.
- Räumliche und organisatorische Einrichtung (1. Quartal 2023)
- Inbetriebnahme des Verwaltungsbehördenbezirkes zum 01.04.2023

<b>Bisherige Vorgänge:</b>
Ist immer durch den FD auszufüllen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Jühe  
Bürgermeister

Lang  
Fachbereich II

Götz  
Stabsstelle Interkommunale Zu-  
sammenarbeit

**Anlage(n):**

- (1) Anlage 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- (2) Anlage 2 Finanzierungsschlüssel

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“**

zwischen

### **der Gemeinde Biebesheim am Rhein**

vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Schell und  
den Ersten Beigeordneten Günter Müller,

und

### **der Gemeinde Bischofsheim**

vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Ingo Kalweit und  
den Ersten Beigeordneten Prof. Dr. Wolfgang Schneider,

und

### **der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,**

vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Siehr und  
die Erste Stadträtin Susanne Redlin,

und

### **der Stadt Kelsterbach,**

vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Manfred Ockel und  
den Ersten Stadtrat Kurt Linnert

und

### **der Gemeinde Nauheim,**

vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Fischer und  
die Erste Beigeordnete Rosalia Radosti

und

### **der Stadt Raunheim,**

vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Jühe  
und die Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und

### **der Stadt Riedstadt,**

vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Kretschmann und  
den Ersten Stadtrat Ottmar Eberling,

und

## **der Gemeinde Stockstadt am Rhein**

vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Raschel und  
die Erste Beigeordnete Ursula Kraft,

im Folgenden Städte / Gemeinden genannt.

### **Vorbemerkung**

Die oben genannten Städte und Gemeinden vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks „Überwachung von Gaststättenrecht“ gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622).

### **§ 1**

#### **Aufgabendelegation**

- (1) Dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk wird die Durchführung nachfolgender Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Aufgabengebiete (Überwachungstätigkeiten, Kontrollgänge, Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen) übertragen, soweit diese nicht anderen Behörden zugeordnet sind oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde gegeben ist:
1. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Gaststättengesetzes und erteilter Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen der Außengastronomie,
  2. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Spielverordnung sowie die Erteilung der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes eines Geldspielgerätes gemäß § 33 c Abs.3 GewO,
  3. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes,
  4. Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes,
  5. Überprüfung der Einhaltung der Preisangabenverordnung,
  6. Überprüfung der Einhaltung des Verpackungsgesetzes,
  7. Überprüfung der Einhaltung der Sperrzeitverordnung,
  8. Überprüfung von Lärmbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten,
  9. Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Aufgabenbereich des Verwaltungsbehördenbezirkes, die in der Zuständigkeit des Magistrates/Gemeindevorstandes liegen.
- (2) Die Aufgaben in dem gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk werden vom Magistrat der Stadt Raunheim wahrgenommen.
- (3) Sitz des Verwaltungsbehördenbezirkes ist Raunheim.

## § 2 Finanzierung

- (1) Die Stadt Raunheim stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden der Stadt Raunheim den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 2 sind die für die Leistungserbringung gemäß § 1 tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen für die Aufgaben des Verwaltungsbehördenbezirks sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Sachkosten. Erforderliche Sachkosten sind die Kosten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind und dem durchschnittlichen Ausstattungsstandard der Stadt Raunheim entsprechen.
- (2) Die erstattungsfähigen laufenden Kosten gemäß Absatz 1 sind nachfolgendem Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
- a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragspartnern getragen (Sockelbetrag)
  - b) 90 % der Kosten werden auf die Vertragspartner entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Gewichtung</b>
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

Die erstattungsfähigen einmaligen Kosten gemäß Absatz 1 sind von den Städten / Gemeinden zu gleichen Teilen bzw. nach Aufwand zu tragen.

Eine beispielhafte Musterberechnung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.

- (3) Die Stadt Raunheim teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.

- (4) Die Städte / Gemeinden haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Abschlagsraten zum 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12. des Jahres an die Stadt Raunheim zu zahlen.
- (5) Nach Abschluss eines Jahres erfolgt zu Beginn des Folgejahres durch die Stadt Raunheim eine Spitzabrechnung auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten gemäß Absatz 1. Alle Einnahmen des Verwaltungsbehördenbezirkes fließen nach dem Verteilungsschlüssel in Absatz 2 in die Spitzabrechnung mit ein. Die Einnahmen werden separat ausgewiesen. Die Stadt Raunheim übermittelt die Spitzabrechnung für das Abrechnungsjahr bis Ende des Monats Februar des Folgejahres an die Städte / Gemeinden.
- (6) Soweit von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 5 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung der Stadt Raunheim für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber der Stadt Raunheim auszugleichen.

### **§ 3**

#### **Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen**

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 1 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der von den Kommunen zu tragenden Kosten gemäß § 2 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen den Städten / Gemeinden getroffen werden.

### **§ 4**

#### **Berichtspflicht**

Die Stadt Raunheim berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 2 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Verwaltungsbehördenbezirks. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

### **§ 5**

#### **Beirat**

Die Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Verwaltungsbehördenbezirks werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören. Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

## **§ 6**

### **Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 1.4.2023 bis zum 31.3.2028 abgeschlossen und wird am Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch die Stadt Raunheim, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Kündigung beendet. Die Kündigungsfrist der Stadt Raunheim beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der Stadt Raunheim oder der Stadt/Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Wird der Verwaltungsbehördenbezirk nach Ausscheiden der Stadt Raunheim weitergeführt, geht das vorhandene Personal an die Kommune über, die Sitz des Verwaltungsbehördenbezirkes wird.
- (4) Wird der Verwaltungsbehördenbezirk aufgelöst, haben zunächst alle teilnehmenden Kommunen zu prüfen, ob eine Planstelle in ihrem Stellenplan vorhanden ist, um das Personal ganz oder anteilig zu übernehmen. Soweit dies nicht der Fall ist, zahlen alle Kommunen, die dem Verwaltungsbehördenbezirk im Zeitraum von 3 Jahren vor dem Auflösungszeitpunkt bis zum Auflösungszeitpunkt noch ganz oder zeitweise angehört haben, die verbleibenden Personalkosten zu gleichen Anteilen, bis das vorhandene Personal aus dem Dienst der Stadt Raunheim ausscheidet. Diese Kommunen haben bis zum Ausscheiden des Personals einen ihrem Finanzierungsanteil gemäß § 2 Abs. 2 entsprechenden Anspruch auf Arbeitsleistung durch dieses Personal.

## **§ 7**

### **Erweiterung des Verwaltungsbehördenbezirkes**

Die Ausdehnung des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen im Kreis Groß-Gerau ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

## **§ 8 Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch die Stadt Raunheim.

## **§ 9 Datenschutz**

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.
- (3) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.



# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Biebesheim am Rhein, den

**Gemeinde Biebesheim am Rhein**

.....  
Bürgermeister Thomas Schell

.....  
Erster Beigeordneter Günter Müller

Anlage: Finanzierungsschlüssel

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Bischofsheim, den

**Gemeinde Bischofsheim**

.....  
Bürgermeister Kalweit

.....  
Erster Beigeordneter Prof. Dr. Wolfgang Schneider

Anlage: Finanzierungsschlüssel

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Ginsheim-Gustavsburg, den

**Stadt Ginsheim-Gustavsburg**

.....  
Bürgermeister Thorsten Siehr

.....  
Erste Stadträtin Susanne Redlin

Anlage: Finanzierungsschlüssel

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Kelsterbach, den

**Stadt Kelsterbach**

.....  
Bürgermeister Manfred Ockel

.....  
Erster Stadtrat Kurt Linnert

Anlage: Finanzierungsschlüssel

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Nauheim, den

**Gemeinde Nauheim**

.....  
Bürgermeister Jan Fischer

.....  
Erste Beigeordnete Rosalia Radosti

Anlage: Finanzierungsschlüssel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe-  
hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“**

Raunheim, den

**Stadt Raunheim**

.....  
Bürgermeister Thomas Jühe

.....  
Erste Stadträtin Dorothee Herberich

Anlage: Finanzierungsschlüssel

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Riedstadt, den

**Stadt Riedstadt**

.....  
Bürgermeister Kretschmann                      Erster Stadtrat Ottmar Eberling

Anlage: Finanzierungsschlüssel

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“**

Stockstadt am Rhein, den

**Gemeinde Stockstadt am Rhein**

.....  
Bürgermeister Thomas Raschel

.....  
Erste Beigeordnete Ursula Kraft

Anlage: Finanzierungsschlüssel



# Finanzierungsschlüssel

## Verwaltungsbehördenbezirk "Überwachung von Gaststätten"

### Beispielhafte Musterberechnung für 8 teilnehmende Kommunen gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Personalkosten und Sachkosten gemäß Anlage "Kosten eines Arbeitsplatzes" (1,5 Planstellen EG 9b Stufe 4): (10% Gemein-  
kostenzuschlag) 135.159,08 €

davon:

- Sockelbetrag:	10%	13.515,91 €	./. 8 =	1.689,49 €
- Schlüsselbetrag:	90%	121.643,17 €	./. 19 =	6.402,27 €

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

Kommune	Einwohner	10% Sockelbetrag	Gewichtung	Schlüssel- betrag	Gesamt / Jahr
Biebesheim	6.625	1.689,49 €	1	6.402,27 €	<b>8.091,76 €</b>
Bischofsheim	12.977	1.689,49 €	2	12.804,54 €	<b>14.494,03 €</b>
Ginsheim- Gustavsburg	16.761	1.689,49 €	3	19.206,82 €	<b>20.896,31 €</b>
Kelsterbach	17.013	1.689,49 €	3	19.206,82 €	<b>20.896,31 €</b>
Nauheim	10.819	1.689,49 €	2	12.804,54 €	<b>14.494,03 €</b>
Raunheim	16.137	1.689,49 €	3	19.206,82 €	<b>20.896,31 €</b>
Riedstadt	23.931	1.689,49 €	4	25.609,09 €	<b>27.298,58 €</b>
Stockstadt	6.275	1.689,49 €	1	6.402,27 €	<b>8.091,76 €</b>
<b>Summe: 8</b>		<b>13.515,91 €</b>	<b>19</b>	<b>121.643,17 €</b>	<b>135.159,08 €</b>

Zusätzlich sind folgende einmalige Kosten von den teilnehmenden Kommunen zu gleichen Teilen (Nr. 1) bzw. nach Aufwand (Nr. 2) zu tragen:

Gegenstand	Kosten	Erläuterung	€ je Kommune
1.) Dienstkleidung für 2 MA	3.700,00 €		462,50 €
2.) Dienstleistungen der Stadtpolizei (Zahlung durch Kommunen, die keine eigene Stadtpolizei haben)	19,90 Euro /Std.	EG 8 Stufe 4 Vollzeit	nach Bedarf

## **Beschlussvorlage**

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich IV
Fachdienst	FB IV

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

### **Übergeordnete Themen**

Interkommunale Zusammenarbeit - IKZ

### **Themenziele**

#### **Betreff:**

**Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements im Kreis Groß-Gerau**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt sich die Stadt Raunheim an einem zentralen Fördermittelmanagement für alle teilnehmenden Kommunen, das beim Kreis Groß-Gerau eingerichtet wird.
2. Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

**Sachdarstellung:  
Hintergrund**

Im Frühjahr 2021 wurde im Rahmen des kreisweiten IKZ-Prozesses ein interkommunales Projekt zur Prüfung der Möglichkeiten zum Aufbau eines zentralen und für alle teilnehmenden Kreiskommunen nutzbares Fördermittelmanagement gestartet.

Als Ergebnis wurde im Dezember 2021 festgestellt, dass eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Fördermittelmanagements für die Kommunen zahlreiche Vorteile bietet (s. weiter unten im Text). Zur Umsetzung der Kooperation wurde von der Projektgruppe vorgeschlagen, eine beim Kreis angesiedelte Stelle für ein zentrales Fördermittelmanagement einzurichten. Dieses Fördermittelmanagement sollte künftig für die teilnehmenden Kommunen als Dienstleister im Bereich Fördermittelanbahnung sowie Fördermittelbeantragung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene mit dem Charakter einer Kompetenzstelle fungieren.

Das Fördermittelmanagement wäre demnach umfänglich über Förderprogramme informiert, könnte sich auf Förderprogramme spezialisieren, würde als Schnittstelle zur jeweiligen Verwaltung als Anbahnungslotse für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen fungieren sowie den Aufbau einer zentralen Datenbank mit allen Förderprogrammen und die Organisation von Schulungen über Förderprogramme leisten.

Seitens der Dienststellenleitungen der 12 teilnehmenden Städte und Gemeinden und des Kreises Groß-Gerau wurde daraufhin die Projektgruppe beauftragt, die Einrichtung eines solchen zentralen Fördermittelmanagements entscheidungsreif vorzubereiten. Das Ergebnis wird mit der vorliegenden Drucksache zur Entscheidung vorgelegt.

**Ausgangssituation**

Alle Kommunen sind bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen sowie dem Aufbau und Erhalt entsprechender Angebotsstrukturen auf die Inanspruchnahme bestehender Förderprogramme angewiesen. Das Angebot an Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes- und Landesebene als auch z.B. durch Stiftungen ist mannigfaltig, die Förderrichtlinien und Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Programme dafür zumeist sehr komplex, einarbeitungsintensiv und speziell.

Eine Abfrage bei den Kreiskommunen hat ergeben, dass auf dem Gebiet der Fördermittelgewinnung zahlreiche noch ungenutzte Potenziale und auch Handlungsbedarfe bestehen. Zentrale Fördermittelbeauftragte über die Fachebenen hinweg sind in der Regel nicht im Einsatz. Eine Inanspruchnahme externer Dienstleister findet selten statt, und wenn, dann nur projektbezogen und zeitlich begrenzt für die Dauer eines (Bau-) Projektes.

Die Informationen, welche Förderprogramme bestehen bzw. auch anlassbezogen kurzfristig aufgelegt wurden, beschaffen sich die Mitarbeiter\*innen der Kommunen mehrheitlich für ihre direkten Aufgabenbereiche und in Abhängigkeit von ihrem (i.d.R. sehr begrenzten) Zeitbudget selbst. Teilweise erfolgen Informationen über Fördermöglichkeiten auch über einzelne Ämter der Kreisverwaltung an die Kommunen. Einige der Befragten gaben an, sie hätten gerne an Fortbildungen zur Thematik Fördermittelmanagement teilgenommen, mussten aber aus zeitlichen Gründen hiervon Abstand nehmen.

Teilweise ist in einzelnen Fachabteilungen der Kreiskommunen großes Wissen zu den jeweiligen Fördermöglichkeiten im Fachgebiet vorhanden. Als Grund für eine Nichtteilnahme an Fördermittelprogrammen in der Breite der Aufgabenfelder der Verwaltungen wurde häufig jedoch Unsicherheit hinsichtlich der Einschätzung angegeben,

- ob die jeweiligen Förderprogramme überhaupt von Nutzen für die entsprechende Kommune sind
- wie hoch das Risiko ist, dass die verausgabten Kosten nicht erstattet werden, wenn die Förderung verwehrt wird

Darüber hinaus wurde der erhebliche zeitliche Aufwand angeführt, sich jedes Mal wieder auf's Neue mit den sehr speziellen rechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Durch den Mangel an Wissen über Förderprogramme sehen sich viele Kommunen auch daran gehindert, die Mittel für die eigene Arbeit bzw. den Bürger in Anspruch nehmen zu können.

Zentrale Unterstützung bei der Fördermittelakquise sowie der Fördermittelabwicklung ist somit von nahezu allen Kommunen im Kreis gewünscht.

Die Projektgruppe prüfte daher die Vorteilhaftigkeit einer interkommunalen Kooperation im Bereich des Fördermittelmanagements unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte und Optimierungspotenziale:

- Erhöhung der Einnahmen aus Fördermitteln
- Kosteneinsparungen, z.B.
  - Bündelung spezialisierten Personals und Fachwissens
  - Einsparungen bei räumlicher Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung
- Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für die Kommunen, Verbesserung der Dienstleistung durch spezialisierte Mitarbeiter\*innen
- Nutzbarmachung von Spezialwissen für alle projektbeteiligten Kommunen durch zentrales Wissensmanagement, Sicherung des Wissens zum Thema kreisweit
- Personalwirtschaftliche Vorteile (z.B. qualifikationsgemäßer Einsatz von spezialisiertem Personal, Vertretungsmöglichkeiten)
- Vermeidung des Aufbaus unwirtschaftlicher und wenig leistungsfähiger Splitterressourcen in allen Kreiskommunen (zusätzlicher Aufbau und notwendige dauerhafte Vorhaltung de-zentralen Spezialwissens mit Vertretungsproblematik bei Personalausfall usw.)
- Beachtung des Aspektes der örtlichen bzw. regionalen Wirtschaftsförderung

### **Vorteile eines zentralen Fördermittelmanagements**

Durch die zielgerichtete Steuerung der Informationen zu Förderprogrammen im Kreis Groß-Gerau würden sich folgende Vorteile und Synergieeffekte ergeben:

- Die zentrale einheitliche Steuerung der Versorgung mit Informationen zu Förderprogrammen und Fördermöglichkeiten spart den Mitarbeiter/innen vor Ort Zeit, die bislang in die proaktive Eigenrecherche investiert werden musste.
- Dieses Einsparpotenzial bezieht sich auf die Mitarbeiter/innen sowie auf die unterschiedlichen Führungsebenen, die hier entsprechende Unterstützungsarbeit für die Unterabteilungen zu leisten haben.
- Wissen kann (nach unterschiedlichen Fachebenen) besser miteinander verknüpft werden, höhere Fördersummen werden nutzbar.
- Durch zentrales Wissensmanagement kann Spezialwissen für Kommunen auch individuell und passgenau zur Verfügung gestellt werden.
- Durch das Wissen über ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten können neue Projektvorhaben umgesetzt werden, deren Gesamtfinanzierung erst hierdurch möglich wird. Hiervon profitieren wiederum die Bürgerinnen und Bürger.
- Die Ausgaben der Kommunen können gesenkt werden, denn die Einnahmesituation wird gesteigert durch höhere Fördermittel für ggf. bereits bestehende Projekte und Angebote.

## **Aufgabenspektrum des interkommunalen Fördermittelmanagements**

Folgende Aufgaben und Zuschnitte werden empfohlen:

- Ein/e Fördermittelmanager/in (FM) agiert an zentraler Stelle für die teilnehmenden Kommunen im Kreis Groß-Gerau mit dem Charakter einer Kompetenzstelle.
- Die Stelle ist beim Kreis angesiedelt, auch das Büro befindet sich innerhalb der Kreisverwaltung.
- Das FM ist sehr gut informiert und spezialisiert sich ggf. auf unterschiedlichste Förderprogramme.
- Das FM bahnt Förderanträge an. Er leistet das Coaching und Matching, um die Förderung generieren zu können.
- Das jeweilige Fachamt steht weiterhin in der Verantwortung für die Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln.
- Eine zentrale Datenbank/Screening aller Förderprogramme, mit Zugriffsmöglichkeit für alle teilnehmenden Kommunen, wird eingerichtet.
- Kreisweite Schulungen zum Thema Förderprogramme werden zentral organisiert.
- Das FM vernetzt das bei den Kommunen und dem Kreis bereits vorhandene Fachwissen und macht es für alle zugänglich.

## **Realisierung des interkommunalen Fördermittelmanagements**

Das zentrale Fördermittelmanagement soll auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen (Anlage 1). Dieser regelt die Aufgaben des Fördermittelmanagements sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Der/Die Fördermittelmanager/in wird vom Kreishaus aus agieren, kann aber bei Bedarf auch vor Ort Beratungen vornehmen.

12 der 15 Kreiskommunen (inkl. Kreis) haben vorbehaltlich der Beschlussfassung ihrer kommunalen Gremien die Absicht bekundet, sich am zentralen Fördermittelmanagement zu beteiligen.

Ausgegangen wird zunächst von einem Bedarf von einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 11 TVöD. Der Kreis Groß-Gerau hat sich vorbehaltlich der Zustimmung seiner Gremien bereit erklärt, die Kosten der Stelle für zunächst zwei Jahre zu übernehmen. Während dieses Zeitraums kommen auf die übrigen teilnehmenden Kommunen keinerlei Kosten zu.

Die Kosten, die ab dem 3. Jahr nach erfolgter Stellenbesetzung für das Fördermittelmanagement entstehen (Personal- und Sachkosten), sollen nach einem Finanzierungsschlüssel auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden. Hierfür wird der als Anlage 2 beigefügte Finanzierungsschlüssel empfohlen, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt und bereits in anderen interkommunalen Kooperationen im Kreisgebiet erfolgreich Anwendung findet:

- a) einem einheitlichen Sockelbetrag für jede beteiligte Kommune, der insgesamt einen Anteil von 10 % der Kosten deckt, und
- b) einem aufwandsbezogenen Betrag, der sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientiert.

Für die Gründung der Kooperation ist mit IKZ-Fördermitteln des Landes Hessen in Höhe von 100.000 € zu rechnen. Dieser Förderbetrag soll dem Kreis zufließen, da hier auch die Kosten entstehen. Im Fall einer Beteiligung nahezu aller Kreiskommen an der interkommunalen Kooperation steht u.U. auch eine noch höhere Fördersumme in Höhe bis zu 150.000 € in Aussicht.

Der über 100.000 € hinausgehende Betrag wird dann analog zum beigefügten Finanzierungsschlüssel an die teilnehmenden Kommunen ausgeschüttet.

**Weiteres Vorgehen**

Das weitere Vorgehen zur Einrichtung des zentralen Fördermittelmanagements soll sich nach erfolgter Beschlussfassung in den beteiligungsinteressierten Kommunen im November / Dezember 2022 wie folgt gestalten:

- Personalgewinnung (1. Quartal 2023)  
Die Besetzung der Stelle des Fördermittelmanagers ist im Rahmen einer klassischen externen Stellenausschreibung vorgesehen.
- Räumliche und organisatorische Einrichtung (1. Quartal 2023)
- Arbeitsaufnahme des Fördermittelmanagers (1. Quartal 2023)

Es wird empfohlen, die Beteiligung der Stadt Raunheim am interkommunalen Projekt „Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements im Kreis Groß-Gerau“ zu beschließen.

<b>Bisherige Vorgänge:</b>
Ist immer durch den FD auszufüllen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Jühe  
Bürgermeister

Mohr  
Fachbereich IV

Götz  
Stabsstelle Interkommunale Zusammenarbeit

**Anlage(n):**

- (1) Anlage 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements im Kreis Groß-Gerau

**Drucksache  
2022-315**



(2) Anlage 2 Finanzierungsschlüssel

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Dienstleistungen des Fördermittelmanagements im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

zwischen

**dem Landkreis Groß-Gerau,**  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch den Landrat Thomas Will  
und den Ersten Kreisbeigeordneten Adil Oyan,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

**der Gemeinde Biebesheim am Rhein,**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Schell und  
den Ersten Beigeordneten Günter Müller,

und

**XXX**  
**XXX**

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gemäß §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.1.2010 (GVBl. GVBl. I 2010, 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

## PRÄAMBEL

Angesichts der hohen Zahl und Komplexität von Förderprogrammen u.a. auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie Stiftungen stellt es für die Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau und den Kreis Groß-Gerau eine zunehmende Herausforderung dar, einen umfassenden Überblick über die Förderprogramme für erforderliche Maßnahmen vor Ort zu behalten und bestehende Fördermöglichkeiten optimal auszuschöpfen. Das interkommunale Fördermittelmanagement umfasst den zentralen Aufbau von Know-how zur Unterstützung der Verwaltungen der Städte und Gemeinden und des Kreises bei der Bean-



tragung, Überwachung und Abrechnung von Fördermitteln, sowie beim Zugang zu Informationen über Fördermöglichkeiten mit dem Ziel der bestmöglichen kommunalen Aufgabenerfüllung. Als zentrale Kompetenzstelle steht das interkommunale Fördermittelmanagement den Städten und Gemeinden sowie dem Kreis für die qualifizierte Beratung und Anbahnung von Förderanträgen zur Verfügung, gewährleistet Qualifizierung und Wissenstransfer auf dem Gebiet des Fördermittelmanagements und unterstützt die Vernetzung des Fachwissens der Städte und Gemeinden und des Kreises, um es für die kommunale Gemeinschaft zugänglich und nutzbar zu machen.

## **§ 1 Beteiligte und Aufgaben**

- (1) Der Kreis begründet eine Fördermittelstelle, die zunächst mit einer Vollzeitstelle besetzt wird. Im Rahmen dieser Kapazitäten führt der Kreis die nachfolgend in § 2 aufgeführten Aufgaben für die Städte / Gemeinden durch.
- (2) Durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

## **§ 2 Leistungen des zentralen Fördermittelmanagements**

- (1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:
  - Recherche für die teilnehmenden Kommunen hinsichtlich relevanter Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene
  - Aufbau einer zentralen, webbasierten Datenbank / Screening aller Förderprogramme mit Zugriffsmöglichkeit aller teilnehmenden Kommunen
  - Anbahnung von Förderanträgen durch Beratung und Qualifizierung der Städte / Gemeinden und des Kreises
  - Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und Abwicklung von Fördermitteln bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises
  - zentrale Organisation kreisweiter Schulungen für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen
  - Vernetzung des in den Städten / Gemeinden und im Kreis vorhandenen Fachwissens, Zugänglichmachung für die Städte / Gemeinden und den Kreis

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

- (2) Der Kreis übernimmt die Aufgaben in Abs. 1 in den ersten beiden Jahren nach erfolgreicher Stellenbesetzung in dem Umfang, wie er mit einer Vollzeitstelle zu bewältigen ist; die Personal- und Sachkosten hierfür trägt der Kreis. Welche konkret anfallenden Aufgaben in diesem Zeitraum übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Kreis;

es besteht kein Rechtsanspruch für die Städte / Gemeinden. Nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Stellenbesetzung wird durch die Vertragspartner eine gemeinsame Evaluierung der Personalbemessung vorgenommen und auf dieser Grundlage bei Bedarf eine Anpassung der Personalausstattung im Haushaltsplan 2025 vorgenommen.

- (3) Ab Beginn des dritten Jahres nach der Stellenbesetzung erfolgt die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben in Absatz 1 durch alle Vertragsparteien gemäß dem Finanzierungsschlüssel in § 3. Ab diesem Zeitpunkt besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis.

### **§ 3 Finanzierung und Kostenausgleich**

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung.
- (2) Zum Ausgleich der ab Beginn des dritten Jahres nach der Stellenbesetzung entstehenden Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 3 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 1 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Vertragspartner tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (= jeweils volles Jahr der Tätigkeit der Stelle) besetzten Stellen im Fördermittelmanagement sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 2 werden pauschal 10 % der vorgenannten Personalkosten angenommen.
- (3) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 2 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
- a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragspartnern getragen (Sockelbetrag).
- b) 90 % der Kosten werden auf die Vertragspartner entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Gewichtung</b>
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

(Eine beispielhafte Musterrechnung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.)

- (4) Der Kreis teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 2 und 3 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (5) Die Städte / Gemeinden haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 4 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 2 und 3 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten im Fördermittelmanagement, auf deren Basis der Sachkostenbetrag in Höhe von 10 % abschließend ermittelt wird. Soweit von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 4 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

#### **§ 4            Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen**

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

#### **§ 5            Berichtspflicht**

Der Kreis berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 4 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Fördermittelmanagements. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

#### **§ 6            Beirat**

Die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Sinne der in der Präambel enthaltenen Ziele sowie die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

## **§ 7 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich verändert, dass dem Kreis oder einer Stadt / Gemeinde das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

## **§ 8 Haftung**

Der Kreis Groß-Gerau haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 11            Änderungen des Vertrags**

Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

## **§ 12            Inkrafttreten**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1.1.2023 in Kraft.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über  
Dienstleistungen des Fördermittelmanagements  
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den XXX

**Kreis Groß-Gerau**

.....  
Thomas Will  
Landrat

.....  
Adil Oyan  
Erster Kreisbeigeordneter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über  
Dienstleistungen des Fördermittelmanagements  
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den XXX

**Gemeinde Biebesheim am Rhein**

.....  
Thomas Schell  
Bürgermeister

.....  
Günter Müller  
Erster Beigeordneter

(...)

## Finanzierungsschlüssel für das Interkommunale Fördermittelmanagement

**Beispielhafte Musterberechnung für 12 teilnehmende Kommunen  
gemäß § 3 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags**

Personalkosten für 1,0 Stelle EG 11, Stufe 4:		79.600 €		
Sachkostenpauschale (10 % der Personalkosten):		7.960 €		
SUMME Personalkosten und Sachkostenpauschale:		87.560 €		
davon:				
- Sockelbetrag:	10%	8.756,00 €	./ 12 =	729,67 €
- Schlüsselbetrag:	90%	78.804,00 €	./ 44 =	1.791,00 €

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
> 60.000	12

Kommune	Einwohner	10% Sockelbetrag	Gewichtung	Schlüssel- betrag	Gesamt
Biebesheim	6.625	729,67 €	1	1.791,00 €	<b>2.520,67 €</b>
Bischofsheim	12.977	729,67 €	2	3.582,00 €	<b>4.311,67 €</b>
Büttelborn	14.955	729,67 €	2	3.582,00 €	<b>4.311,67 €</b>
Gernsheim	10.772	729,67 €	2	3.582,00 €	<b>4.311,67 €</b>
Ginsheim- Gustavsburg	16.761	729,67 €	3	5.373,00 €	<b>6.102,67 €</b>
Groß-Gerau	26.068	729,67 €	5	8.955,00 €	<b>9.684,67 €</b>
Kelsterbach	17.013	729,67 €	3	5.373,00 €	<b>6.102,67 €</b>
Mörfelden-Walldorf	34.641	729,67 €	6	10.746,00 €	<b>11.475,67 €</b>
Raunheim	16.137	729,67 €	3	5.373,00 €	<b>6.102,67 €</b>
Riedstadt	23.931	729,67 €	4	7.164,00 €	<b>7.893,67 €</b>
Stockstadt	6.275	729,67 €	1	1.791,00 €	<b>2.520,67 €</b>
Kreis Groß-Gerau	276.307	729,67 €	12	21.492,00 €	<b>22.221,67 €</b>
<b>Summe: 12</b>		<b>8.756,00 €</b>	<b>44</b>	<b>78.804,00 €</b>	<b>87.560,00 €</b>



# Drucksache 2022-321

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	16.11.2022	

### Übergeordnete Themen

### Themenziele

#### **Betreff:**

Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke

Hier:

1. Änderung Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Raunheim für das Jahr 2022
2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Raunheim für das Jahr 2023

#### **Beschlussvorschlag:**

- Die reduzierte Kreditaufnahme des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Raunheim im Jahr 2021 und 2022 wird zur Kenntnis genommen.
- Die erste Änderung des Wirtschaftsplanes 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke wird beschlossen.
- Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke wird beschlossen.

### **Sachdarstellung:**

Als Sondervermögen des städtischen Haushaltes leistet der Eigenbetrieb Stadtwerke gesetzlich verpflichtet durch stetige Konsolidierung einen relevanten Beitrag zur Kompensation der Einnahmeausfälle der Stadt, welche im Zuge der in den letzten Jahren eingetretenen Krisensituationen auftraten und weiterhin anhalten.

Der Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Raunheim wurde nicht als gewinnerzielender Eigenbetrieb konzipiert. Seine Aufgaben bestehen vielmehr darin, Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu betreiben und zu unterhalten, als auch gebührenfinanzierte Dienstleistungen für die Bevölkerung wirtschaftlich anzubieten.

Hierbei ist systematisch angelegt, dass der Kernhaushalt der Stadt die Aufwendungen die allgemeinen Infrastrukturangebote finanzieren muss, der Nutzer der Dienstleistungen finanziert diese über eine auskömmliche und gesetzlich geregelte Gebühr. Gewinne, die über eingenommene Gebühren erreicht werden (Gewinnvorträge), dienen hierbei der Finanzierung künftiger Aufwendungen oder Investitionen und decken ebenfalls Jahre mit einem Ergebnisverlusten ab.

Bei strukturellen Gewinnen durch Erträge aus Zuschüssen der Stadt, kann die Höhe des Zuschusses entsprechend dem Gewinn in den Betriebszweigen verringert werden. Ein mittelfristig planbarer Gewinn, welcher zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen kann, ist folglich durch den Eigenbetrieb Stadtwerke nicht zu erwarten.

Dennoch ist es zwingende Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtwerke, zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel, durch konsequente Nutzung von weiteren Ertragsquellen und durch eine aufwandsdeckende Gebühr und leistungsgerechte Kostenzuordnung in den Gebührenhaushalten, zu einer erfolgreichen Konsolidierung des Haushaltes beizutragen.

Bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2021 werden daher alle Betriebszeige auf die Potentiale zur Ausgabenminimierung und Einnahmesteigerung überprüft. 2022 wurden die unterdeckten Gebührenhaushalte der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung über neu kalkulierte Gebühren neu aufgestellt.

Die Neustrukturierung umfasst eine Anpassung der Darstellung des Wirtschaftsplanes 2021 und des Wirtschaftsplanes 2022, welche im letzten Jahr stetig mit der Kommunalaufsicht abgestimmt worden sind. Im Ergebnis dieser Abstimmung ist festzustellen, dass eine ursprünglich geplante Kreditneuaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2021 aufgrund eigener vorhandener Liquidität nicht erforderlich geworden ist und die bisher geplante Kreditaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2022 deutlich geringer ausfallen kann. Eine Genehmigung von Neukrediten für das Wirtschaftsjahr 2021 wird daher durch die Kommunalaufsicht nicht mehr erfolgen (müssen), der Antrag auf Genehmigung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird in der reduzierten Form der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2022 eingereicht. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde direkt eine geringere Kreditfinanzierung aufgrund der nun vorhandenen eigenen Liquidität eingeplant.

## **1. Änderung Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für das Jahr 2022**

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan in seiner ersten Änderung wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

- Wasserversorgung

- Abwasserbeseitigung
- Verwaltung
- Bäderbetrieb
- Sportanlagen
- Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- -den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	6.343.587 €
	und einem Gesamtertrag von	6.538.861 €
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	1.995.333 €
	und Gesamteinnahmen von	1.995.333 €

## 2 - Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 800.000 € festgesetzt.

## 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## 4 - Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## 5- Stellenübersicht

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenübersicht.

**Der Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke Raunheim sieht einen Gewinn von 195.274 € vor.**

## **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für das Jahr 2023**

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan in seiner ersten Änderung wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

- Wasserversorgung

- Abwasserbeseitigung
- Verwaltung
- Bäderbetrieb
- Sportanlagen
- Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- -den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	6.574.600 €
	und einem Gesamtertrag von	6.788.173 €
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	2.729.293 €
	und Gesamteinnahmen von	2.729.293 €

## 2 - Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.387.300 € festgesetzt.

## 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## 4 - Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## 5- Stellenübersicht

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenübersicht.

**Der Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Raunheim sieht einen Gewinn von 213.514 € vor.**

**Bisherige Vorgänge:**

Ist immer durch den FD auszufüllen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Jühe  
Bürgermeister

Name  
Fachbereich/Fachdienst

Name  
Fachdienst

**Anlage(n):**

- (1) Anlage 1 Erste Änderung Wirtschaftsplan Stadtwerke 2022
- (2) Anlage 2 Wirtschaftsplan Stadtwerke 2023



# Wirtschaftsplan 2022

## 1. Änderung



## Inhaltsverzeichnis

Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 (1. Änderung).....	4
Bericht zum Wirtschaftsplan 2022.....	5
Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022 .....	11
Gesamtplan für das Wirtschaftsjahr 2022.....	36
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2022 .....	41
Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022.....	43
Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2020-2025.....	45
Maßnahmenverzeichnis .....	47



## Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 (1. Änderung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 aufgrund von §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I. Seite 310) in Verbindung mit § 5 Eigenbetriebsgesetz vom 09. Juni 1989 (GVBl. I. Seite 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. Seite 121) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 in seiner 1. Änderung, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, wie folgt beschlossen:

### 1 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	<b>6.343.587 €</b>
	und einem Gesamtertrag von	<b>6.538.861 €</b>
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	<b>1.995.333 €</b>
	und Gesamteinnahmen von	<b>1.995.333 €</b>

### 2 - Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **800.000 €** festgesetzt.

### 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### 4 - Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

### 5- Stellenübersicht

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenübersicht.

### I. Vorwort

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

1. Wasserversorgung
2. Abwasserbeseitigung
3. Verwaltung
4. Bäderbetrieb
5. Sportanlagen
6. Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Die im Vermögensplan für das Jahr 2022 geplanten Investitionen sind im Maßnahmenverzeichnis einzeln aufgelistet.

## **II. Erfolgspläne**

Die Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022 enthalten alle zum jetzigen Zeitpunkt voraussehbaren Erträge und Aufwendungen. Die Planzahlen wurden auf Basis der bisherigen Wirtschaftspläne und der Jahresergebnisse sowie der Zwischenergebnisse des laufenden Geschäftsjahres unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen bezüglich des künftigen Verlaufs bei den Mengen und Preisen auf der Kosten- und Erlösseite entwickelt.

Der Materialaufwand enthält die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der einzelnen Betriebszweige.

Unter den Positionen Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige und Bezug von anderen Betriebszweigen werden die Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Betriebszweigen abgebildet. Darunter fallen insbesondere Leistungen der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für andere Betriebszweige der Stadtwerke. Die Leistungen des Betriebszweiges Verwaltung (Verrechnung mit der Stadt Raunheim) werden über die Umlage abgebildet.

Die Position Verwaltungskostenerstattung an die Stadt beinhaltet die Vergütung von Personal- und Sachkosten der Stadt Raunheim für die Erbringung von Dienstleistungen für den Eigenbetrieb.

Bei der Personalkostenverrechnung mit dem Kernhaushalt der Stadt Raunheim, wurden die für das Jahr 2022 gültigen Tarifabschlüsse berücksichtigt.

### Erfolgsplan Betriebszweig Wasserversorgung

Die Umsatzerlöse im Bereich des Betriebszweiges Wasserversorgung sind in den Jahren 2009 bis 2021 relativ stabil, mit leicht steigender Tendenz aufgrund der baulichen Nachverdichtung im Stadtgebiet. Der Wasserbezugspreis ist in Raunheim aufgrund von besonderen Konditionen bei dem Hauptlieferanten Hessenwasser war einmalig günstig. Der Liefervertrag läuft zum Ende 2021 aus und wird durch einen neuen Liefervertrag ersetzt (vgl. hierzu Vorlage zum Projekt Trinkwassereigenversorgung Stadt Raunheim).

Die Konditionen des neuen befristeten Trinkwasserliefervertrages ergeben einen erwartbaren Anstieg der Wasserbezugsgebühren von ca. 65% auf nunmehr 2,09 €/m<sup>3</sup>. Die Betriebsleitung lässt parallel bereits die Option einer, gegebenenfalls interkommunalen, Eigenwasserversorgung über eine eigene Gewinnungsanlage prüfen. Der Genehmigungsprozess für eine solche Anlage wird aber, selbst bei positiver wirtschaftlicher Betrachtung, mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Für das Jahr 2022 wurde die notwendige und durch die STVV zu beschließende Anpassung der Wasserbezugspreise bereits einkalkuliert, um im Ergebnis zu einem positiven Abschluss im Betriebszweig zu kommen.

Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt aufgrund Erhöhung der Wassergebühren mit einem Gewinn von 19.554 €. Um die Verluste aus den vergangenen Jahren zu decken, muss mittelfristig das positive Ergebnis leicht ansteigen.

### Erfolgsplan Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Betriebszweig Abwasser hat in den letzten Jahren mit Verlusten abgeschlossen. Bedingt durch die enormen Steigerungen der Abwasserentsorgungsgebühren, ist auch hier eine Anpassung der Gebühren unvermeidlich, um über Erträge einen Gewinnvortrag für künftige größere bauliche Instandsetzungsmaßnahmen aufzubauen. Insbesondere die Gebühren für das Niederschlagswasser, welches teilweise ebenfalls als Abwasser in der Kläranlage zu reinigen ist, haben in der Vergangenheit nicht zur Deckung der Aufwendungen in ausreichendem Maße beigetragen.

Die Umsatzerlöse beinhalten Erlöse aus Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren i.H.v. 2.526.050 €.

Im Jahr 2021 wurde das Stadtgebiet befliegen, und der Grad der Versiegelung inklusive Dachflächen genau erfasst. Die Auswertung ist in der Bearbeitung, die Ergebnisse werden zum Ende des Jahres 2022 vorliegen. Angepasste Gebührenbescheide werden auch rückwirkend für das Jahr 2021 erstellt. Hierdurch soll, neben einer verbindlichen Gebührengerechtigkeit, auch ein Anreiz zum Rückbau von privaten versiegelten Flächen geschaffen werden.

Die Position Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt beinhaltet die Vergütung von Personal- und Sachkosten der Stadt Raunheim für die Erbringung von Dienstleistungen für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

Bedingt durch neue Bilanzierungsrichtlinien, werden die Rückstellungen für die EKVO in deutlich geringerem Maße als früher gebildet. Dadurch erhöht sich in Jahren ohne Sanierung deutlich der Gewinn. In den Sanierungsjahren gleicht sich dies durch höheren Verlust wieder aus.

Im Jahr 2022 ist der Abschluss der umfangreichen baulichen Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten im Wohnquartier „Südlich der Bahn“ geplant. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung liegt bereits vor.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Gewinn von 468.029 €.

#### Erfolgsplan Betriebszweig Verwaltung

Bereits durch die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Bau- und Betriebshof Rüsselsheim wurde der Betriebszweig Verwaltung des Eigenbetriebs Stadtwerke umfänglich umstrukturiert. Nun, nachdem Beschluss die Stadtwerke perspektivisch in den Kernhaushalt zu reintegrieren, wurde bereits organisatorisch und bilanziell das verbliebene Personal dem Haushalt der Stadt zugeordnet. Der Betriebszweig wird daher durch die gebildeten Ansätze der „Leistungsverrechnung“ für Personal- und Sachdienstleistungen, sowie durch die Ergebnisse der Finanzwirtschaft (Kreditaufnahme und Vergabe) geprägt.

Die Zinsen aus den Krediten an die Netzwerk Untermain GmbH sind unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge abgebildet (237.241 €).

Der Erfolgsplan Verwaltung schließt mit einem Jahresgewinn von 8.647 €.

#### Erfolgsplan Betriebszweig Bäderbetrieb

Der Betrieb eines Hallenbades ist für Städte eine besondere wirtschaftliche Herausforderung. Hallenbäder sind, insbesondere wenn sie Schulen und Vereine zur Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, nicht wirtschaftlich zu betreiben. Das im Jahr 2010 sanierte Hallenbad verursacht jährlich erhebliche Aufwendungen, welche durch die Pachteinnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Waldsees, als auch durch Ausgleichszahlungen des Haushaltes ausgeglichen werden müssen. Der Betrieb des Waldsee-Strandbades im Jahr 2022 wird, sofern hier eine Prognose aufgrund der Corona-pandemie getroffen werden kann, als weitgehend aufwandsneutral eingeschätzt.

Der Betriebszweig Bäderbetrieb schließt mit einem Jahresverlust von 76.718 € ab.

#### Erfolgsplan Betriebszweig Sportanlagen

Die Stadt Raunheim verfügt über ausgezeichnete Sportanlagen und Sportplätze, welche im Betriebszweig Sportanlagen unterhalten werden. Der Betrieb der Sportanlagen verfolgt vornehmlich das Ziel der Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports und nicht unmittelbar auf die Erzielung von Gewinnen ausgelegt. Dennoch wird versucht, die Anlagen außerhalb der zugeordneten Nutzungszeiten wirtschaftlich zu vermarkten und durch Einbeziehung von Vereinen und Sponsoren den Aufwand, bspw. in der Grünpflege, zu verringern.

Aufgrund der Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten die Sportanlagen zeitweilig für den Betrieb und die externe Vermietung gesperrt werden.

Der Erfolgsplan Sportanlagen weist einen Jahresverlust von 5.106 € aus.

#### Erfolgsplan Bestattungswesen

Die Zusammenarbeit im Bereich der IKZ Friedhof läuft außerordentlich erfolgreich seit dem Jahr 2015. Die Verwaltung des Bestattungswesens erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Rüsselsheim, die Pflegemaßnahmen werden durch die AöR erbracht.

Der Haushalt der Stadt Raunheim beteiligt sich über einen Kostenzuschuss an der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen auf dem Friedhof, sowie einer Ausgleichszahlung für

Verpflichtungen aus übernommenen Grabnutzungsrechten und Erträgen aus Grabpflegeverträgen incl. Verzinsung der Forderung der Stadtwerke aus Grabpflegeverträgen.

Die Abschreibungen enthalten Abschreibungen auf den von der Stadt übernommenen Altbestand. Die Abschreibungen auf den Altbestand sind jährlich an die Stadt für die durch die Ausgliederung des Bestattungswesens aus dem Haushalt entstandenen Einnahmeverluste zu zahlen. Darüber hinaus sind der Stadt die Einnahmeverluste in Höhe der Verzinsung des Anlagekapitals zu erstatten. Der Aufwand ist in der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.

Der Pflegeaufwand im Bereich der Grünpflege hat sich durch den Verzicht auf chemische Mittel zur Unkrautbeseitigung stark erhöht. Durch den Einsatz von flexiblen Arbeitskräften konnten die Kosten für den Betriebszweig zumindest mittelfristig konstant gehalten werden.

Der Erfolgsplan Bestattungswesen schließt bei normaler Kalkulation der Einnahmen durch Sterbefälle mit einem Jahresverlust von 219.132 € ab.

### Erfolgsplan Gesamtbetrieb Stadtwerke

Insbesondere aufgrund der erhöhten Gebühren plant die Betriebsleitung der Stadtwerke mit einem erhöhten Gewinn in Höhe von 195.274 €.

Der Rahmen für die notwendige unterjährige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wurden im Jahr der Corona-Pandemie vorsichtig auf 2.000.000 € berechnet.

### **III. Vermögenspläne**

Das Volumen des Vermögensplanes 2022 der Stadtwerke beträgt 1.995.333 €.

Er ist in seiner Zusammenstellung an die aktuellen Richtlinien der hessischen Landesregierung angepasst.

Für das Jahr 2022 plant die Betriebsleitung Investitionen in einer Höhe von 850.000 € zu tätigen. Diese resultieren vornehmlich aus Investitionen des Betriebszweiges Wasserversorgung (50.000 €) und Abwasserbeseitigung (800.000 €).

### **IV. Stellenübersicht**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim verfügt über kein eigenes Personal.

### **V. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre bis 2024**

#### Wasserversorgung:

Die vorgenommenen Gebührenanpassungen führen auch in den Folgejahren zu Gewinnen, durch welche ein Gewinnvortrag aufgebaut und der EB SW in die Lageversetzt wird, in den Folgejahren größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu finanzieren.

#### Abwasserbeseitigung:

Die vorgenommenen Gebührenanpassungen führen auch in den Folgejahren zu Gewinnen, durch welche ein Gewinnvortrag aufgebaut und der EB SW in die Lageversetzt wird, in den Folgejahren größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu finanzieren.

### Verwaltung:

Das Personal der Stadtwerke wurde zur Stadt zurückgeführt. Auch die Gebäudeunterhaltung geht stückweise an den Haushalt über. Die Verwaltung arbeitet an der vollständigen Reintegration der Betriebszweige in den Haushalt. Das Verwaltungsgebäude, welches vorübergehend noch in Teilen an die AöR vermietet ist, wird übergangsweise durch den Finanzdienst genutzt.. Mittelfristig ist geplant, die Verwaltungsgebäude der Stadtwerke vollständig an dritte Unternehmen zu verpachten.

### Bäderbetriebe:

Mit der Verlagerung des Badestrandes und dem damit Verbunden Neubau werden hier in naher Zukunft keine großen Investitionen erwartet. Die Aufwendungen in den ersten Betriebsjahren werden mittelfristig durch Einnahmen abgelöst.

Das Becken im Hallenbad wird in den kommenden Jahren zusätzlich abgedichtet werden, kurzfristig steht hier aber kein Handlungsbedarf an.

Durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hallenbades und der Turnhalle soll künftig ein Teil der Stromverbrauchs kostengünstig und ökologisch vor Ort produziert werden.

### Sportanlagen:

Die Turnhalle wurde 2010 saniert. Mit der Erbpachtvergabe des Birkenecks und dem Bau eines Kunstrasenplatzes ist auch der Sportpark in einem guten Zustand.

### Bestattungswesen:

Die beschlossene Umgestaltung des Friedhofes wird in verschiedenen Bauabschnitten mit verträglichen Teilsummen bis 2030 umgesetzt. In den kommenden Jahren werden die Planungen für die weiteren Maßnahmenumsetzungen vorgestellt. Eine Anpassung der Gebühren für Bestattungen auf dem Raunheimer Friedhof wird 2022 vorgenommen.

# Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022



## Betriebszweig Wasserversorgung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	1.569.750	1.050.000	1.010.516
2.	Zählermiete	50.000	50.000	49.105
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	180	0	180
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	3.300
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	680	0	521
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	400	10.000	2.026
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	26.000	26.250	29.019
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>1.647.010</b>	<b>1.136.250</b>	<b>1.094.666</b>
19.	Aktiviert Eigenleistungen	0	0	6.558
20.	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	20.000	20.245	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	13.237	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	380	20.000	37.843
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>1.667.390</b>	<b>1.189.732</b>	<b>1.139.068</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	42.871

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Materialaufwand</b>				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	594.150	528.800	506.921
26.	Strom	930	1.000	1.007
27.	Verbrauchsmaterial	12.570	8.000	11.652
28.	Treib- u. Schmierstoffe	900	1.000	812
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	530	1.000	213
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	30	1.000	11
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	0	0	153
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	7.140	4.700	37.514
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	440	2.000	36
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	0	0	0
39.	Untersuchungskosten	2.520	2.500	2.268
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	86.520	94.000	116.006
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>705.730</b>	<b>644.000</b>	<b>676.594</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	132.672
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	35.095
<b>45.</b>	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>167.768</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	138.410	157.250	160.080
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	623.680	450.900	7.971
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	17.200	2.000	44.674
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	5.840	5.400	5.511
53.	GEZ-Gebühren	140	140	140
54.	Telefon	0	0	873
55.	Porto	0	0	10
56.	Bürobedarf	0	0	
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	
58.	Kfz-Versicherung	1.430	1.500	1.345
59.	Kfz-Steuer	0	320	
60.	Bekanntmachungen	30	1.000	
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	276
62.	Konzessionsabgabe	100.000	0	
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	10.266
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	1.474
65.	Datenverarbeitungskosten	960	800	904
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	
67.	Sonstige Aufwendungen	2.310	4.000	2.531
<b>68.</b>	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>751.590</b>	<b>466.060</b>	<b>75.976</b>
<b>69.</b>	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>1.595.730</b>	<b>1.267.310</b>	<b>1.080.417</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	12.957
<b>71.</b>	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>71.660</b>	<b>-77.578</b>	<b>88.564</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	10	10	13
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	51.000	49.200	45.936
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>20.670</b>	<b>-126.768</b>	<b>42.642</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	11.431
77.	Sonstige Steuern	916	900	1.188
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>19.754</b>	<b>-127.668</b>	<b>30.023</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>19.754</b>	<b>-127.668</b>	<b>30.023</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	14.645
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	24.782
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	48.854
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	57.985
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-VERLUST</b>	<b>19.554</b>	<b>-127.868</b>	<b>-119.772</b>

## Betriebszweig Abwasserbeseitigung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	2.526.050	2.225.000	2.055.105
4.	Starkverschmutzergebühren	4.950	4.000	4.660
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	0
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	1.640
16.	Sonstige Erlöse	2.800	10.000	7.448
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	150.000	150.000	151.374
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>2.683.800</b>	<b>2.389.000</b>	<b>2.220.227</b>
<b>19.</b>	<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>20.</b>	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	<b>50.000</b>	<b>50.180</b>	<b>0</b>
<b>21.</b>	<b>Auflösung Rückstellung</b>	<b>217.693</b>	<b>95.294</b>	<b>0</b>
<b>22.</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>230</b>	<b>50.000</b>	<b>67.344</b>
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>2.951.723</b>	<b>2.584.474</b>	<b>2.287.571</b>
<b>24.</b>	<b>Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>31.394</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	32.170	24.000	31.315
27.	Verbrauchsmaterial	1.110	1.000	1.204
28.	Treib- u. Schmierstoffe	540	500	356
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	520	500	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	960.000	730.000	889.648
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	0	0	0
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	192.000	244.600	243.221
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	490	200	808
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	0	0	0
39.	Untersuchungskosten	12.218	12.000	4.420
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>1.199.048</b>	<b>1.012.800</b>	<b>1.170.972</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	63.571
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	18.393
<b>45.</b>	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>81.963</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	510.000	503.886	497.626
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	523.760	602.700	47.813
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	4.410	400	11.484
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	0	0	0
53.	GEZ-Gebühren	70	70	70
54.	Telefon	0	0	5.150
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	115
58.	KfZ-Versicherung	670	720	626
59.	KfZ-Steuer	140	136	0
60.	Bekanntmachungen	1.330	2.000	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	294
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	13.491
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	226
65.	Datenverarbeitungskosten	1.070	1.000	1.049
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	8.810	20.000	8.371
<b>68.</b>	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>540.260</b>	<b>627.026</b>	<b>88.686</b>
<b>69.</b>	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>2.249.308</b>	<b>2.143.712</b>	<b>1.839.247</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	22.794
<b>71.</b>	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>702.415</b>	<b>440.762</b>	<b>456.925</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	234.186	230.000	214.535
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>468.229</b>	<b>210.762</b>	<b>242.390</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	136
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>468.229</b>	<b>210.762</b>	<b>242.254</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>468.229</b>	<b>210.762</b>	<b>242.254</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	14.645
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	24.782
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	48.854
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	57.985
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-VERLUST</b>	<b>468.029</b>	<b>210.562</b>	<b>92.459</b>



## Betriebszweig Verwaltung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	252.514	248.000	167.543
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	2.115.033
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	20.364	20.000	52.393
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>272.878</b>	<b>268.000</b>	<b>2.334.969</b>
<b>19.</b>	<b>Aktiviert Eigenleistungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>20.</b>	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	0	0	0
<b>21.</b>	<b>Auflösung Rückstellung</b>	<b>0</b>	<b>65.000</b>	<b>0</b>
<b>22.</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.110</b>
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>272.878</b>	<b>333.000</b>	<b>2.336.079</b>
<b>24.</b>	<b>Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	12.218	12.000	11.589
27.	Verbrauchsmaterial	509	500	139
28.	Treib- u. Schmierstoffe	305	300	171
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	46
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	10.182	10.000	7.060
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	4.073	4.000	3.513
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	76.365	75.000	2.279.719
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	230
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	15.273	15.000	10.720
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>118.926</b>	<b>116.800</b>	<b>2.313.187</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	556.193
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	159.108
<b>45.</b>	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>715.300</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	64.799	63.641	66.483
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	64.758	63.600	59.284
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	10.208
49.	Rechts- und Beratungskosten	1.018	1.000	30.201
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	1.796
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.749	2.700	2.777
53.	GEZ-Gebühren	0	0	280
54.	Telefon	0	0	7.674
55.	Porto	0	0	5.419
56.	Bürobedarf	0	0	1.824
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	751
58.	Kfz-Versicherung	0	0	520
59.	Kfz-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	386
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	23.419	23.000	37.033
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	24.437	24.000	23.334
67.	Sonstige Aufwendungen	20.364	20.000	16.771
<b>68.</b>	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>136.744</b>	<b>134.300</b>	<b>198.259</b>
<b>69.</b>	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>320.469</b>	<b>314.741</b>	<b>3.293.229</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	4.543
<b>71.</b>	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-47.592</b>	<b>18.259</b>	<b>-961.693</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	237.241	233.000	226.395
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	112.002	110.000	134.409
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>77.647</b>	<b>141.259</b>	<b>-869.707</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	94
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>77.647</b>	<b>141.259</b>	<b>-869.800,79</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>77.647</b>	<b>141.259</b>	<b>-869.801</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	70.000	0	-48.818
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	-81.106
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	-152.670
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	-16.407
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	-115.971
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	-1.000	-1.000	-3.965
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-/VERLUST</b>	<b>8.647</b>	<b>142.259</b>	<b>-450.864</b>

## Betriebszweig Bäderbetriebe

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	6.618	6.500	1.886
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	234.186	230.000	307.536
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	275.000	275.000	275.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	50.000	0	0
16.	Sonstige Erlöse	101.820	100.000	267.658
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>667.624</b>	<b>611.500</b>	<b>852.080</b>
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	49.000	49.178	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	200.000	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	86.855
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>716.624</b>	<b>860.678</b>	<b>938.935</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	50.000	50.000	29.409
27.	Verbrauchsmaterial	14.255	14.000	15.352
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	509	500	186
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	45.819	45.000	43.585
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	3.055	3.000	510
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	102.730	150.000	219.803
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	20.364	20.000	6.862
39.	Untersuchungskosten	3.564	3.500	3.444
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	10.182	10.000	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	50.910	50.000	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>301.387</b>	<b>346.000</b>	<b>319.151</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	42.738
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	12.624
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>55.362</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	297.000	297.451	349.199
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	125.748	123.500	6.632
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	2.036	2.000	31.999
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.546	2.500	6.413
53.	GEZ-Gebühren	825	810	1.068
54.	Telefon	0	0	492
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	137.343
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	9
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	33.601	33.000	135.264
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>164.755</b>	<b>161.810</b>	<b>319.220</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>763.142</b>	<b>805.261</b>	<b>1.042.932</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	25.806
71.	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-46.518</b>	<b>55.417</b>	<b>-129.803</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	100.000	100.000	92.161
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-146.518</b>	<b>-44.583</b>	<b>-221.964</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>-146.518</b>	<b>-44.583</b>	<b>-221.964</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>-146.518</b>	<b>-44.583</b>	<b>-221.964</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	-70.000	0	8.136
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	18.023
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	26.463
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	5.469
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	1.586
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-/VERLUST</b>	<b>-76.718</b>	<b>-44.783</b>	<b>-281.642</b>



## Betriebszweig Sportanlage

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	40.728	40.000	38.554
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	350.000	350.000	225.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	2.342	2.300	14.332
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>393.070</b>	<b>392.300</b>	<b>277.885</b>
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	26.000	26.243	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	26.687	26.210	26.083
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>445.757</b>	<b>444.753</b>	<b>303.969</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	19.346	19.000	13.970
27.	Verbrauchsmaterial	5.091	5.000	-712
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	227
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	13.237	13.000	21.341
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	3.055	3.000	458
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	215.757	211.900	157.157
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	27.491	27.000	15.136
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>283.976</b>	<b>278.900</b>	<b>207.577</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	74.000	72.726	72.241
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	52.132	51.200	2.780
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	0	0	0
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	1.244
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.036	2.000	2.076
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	509
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	1.018	1.000	262
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>55.186</b>	<b>54.200</b>	<b>6.872</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>413.162</b>	<b>405.826</b>	<b>286.690</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	4.619
71.	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>32.594</b>	38.927	12.660

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	37.500	37.000	28.011

<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-4.906</b>	<b>1.927</b>	<b>-15.352</b>
------------	---	---------------	--------------	----------------

<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0

<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>-4.906</b>	<b>1.927</b>	<b>-15.352</b>
------------	-----------------------------	---------------	--------------	----------------

79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>-4.906</b>	<b>1.927</b>	<b>-15.352</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	8.136
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	6.759
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	12.214
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	0

<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN/-VERLUST</b>	<b>-5.106</b>	<b>1.727</b>	<b>-45.195</b>
------------	------------------------------	---------------	--------------	----------------

## Betriebszweig Friedhof

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	86.547	85.000	81.814
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	7.127	7.000	5.200
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	150.000	150.000	125.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	2.036	2.000	515
16.	Sonstige Erlöse	509	500	1.374
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>246.220</b>	<b>244.500</b>	<b>213.902</b>
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	0	0	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	1.018	1.000	23
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>247.238</b>	<b>245.500</b>	<b>213.925</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	13.746	13.500	13.144
27.	Verbrauchsmaterial	204	200	626
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	1.018	1.000	207
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	315.137	353.700	178.254
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	1.527	1.500	1.284
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>331.632</b>	<b>369.900</b>	<b>193.515</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	18.000	18.187	19.044
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	108.247	8.100	4.773
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	0	0	0
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	255	250	246
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	260
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	2.036	2.000	325
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>110.538</b>	<b>10.350</b>	<b>5.603</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>460.171</b>	<b>398.437</b>	<b>218.162</b>
70.	<b>Bezug von anderen Betriebszweigen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.545</b>
71.	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-212.932</b>	<b>-152.937</b>	<b>-7.782</b>

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	6.000	6.000	3.593
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-218.932</b>	<b>-158.937</b>	<b>-11.375</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>-218.932</b>	<b>-158.937</b>	<b>-11.375</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>-218.932</b>	<b>-158.937</b>	<b>-11.375</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	3.255
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	6.759
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	16.285
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-/VERLUST</b>	<b>-219.132</b>	<b>-159.137</b>	<b>-41.201</b>



# Gesamtplan für das Wirtschaftsjahr 2022

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Umsatzerlöse</b>					
1.	Wasserverkauf	519.750	1.569.750	1.050.000	1.010.516
2.	Zählermiete	0	50.000	50.000	49.105
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	301.050	2.526.050	2.225.000	2.055.105
4.	Starkverschmutzergebühren	950	4.950	4.000	4.660
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	118	6.618	6.500	1.886
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	728	40.728	40.000	38.554
7.	Müllgebühren	0	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	1.547	86.547	85.000	81.814
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	127	7.127	7.000	5.200
10.	Mieten und Pachten	8.880	486.880	478.000	475.259
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	775.000	775.000	2.743.333
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	680	680	0	521
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	50.036	52.036	2.000	2.155
16.	Sonstige Erlöse	-14.565	128.235	142.800	345.231
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	-250	176.000	176.250	180.393
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>869.052</b>	<b>5.910.602</b>	<b>5.041.550</b>	<b>6.993.731</b>
19.	Aktiviertete Eigenleistungen	0	0	0	6.558
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	-846	145.000	145.846	0
21.	Auflösung Rückstellung	-155.838	217.693	373.531	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	-68.895	28.315	97.210	219.258
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>643.473</b>	<b>6.301.610</b>	<b>5.658.137</b>	<b>7.219.547</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0	74.265

	Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
--	-------------	-------------	-------------	------------

<b>Materialaufwand</b>					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren					
25.	Wassere fremdbezug	65.350	594.150	528.800	506.921
26.	Strom	8.910	128.410	119.500	100.434
27.	Verbrauchsmaterial	5.039	33.739	28.700	28.261
28.	Treib- u. Schmierstoffe	-55	1.745	1.800	1.340
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	-441	1.559	2.000	627
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	-970	30	1.000	57
31.	Umlage Abwasserverband	230.000	960.000	730.000	889.648
32.	Wärme / Heizöl	1.238	69.238	68.000	71.986
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	200	11.200	11.000	4.841

Aufwendungen für bezogene Leistungen					
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	-130.771	909.129	1.039.900	3.115.669
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	-1.270	930	2.200	1.074
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	1.156	64.656	63.500	34.001
39.	Untersuchungskosten	302	18.302	18.000	10.132
40.	Personalstellung Aufsichts- und Kassendienst	182	10.182	10.000	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	-6.570	137.430	144.000	116.006

<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>172.300</b>	<b>2.940.700</b>	<b>2.768.400</b>	<b>4.880.996</b>
------------	------------------------------	----------------	------------------	------------------	------------------

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
<b>Personalaufwand</b>					
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0	795.173
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0	225.219
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	0	0	0	1.020.393
<b>Abschreibungen</b>					
46.	Abschreibungen	-10.931	1.102.209	1.113.140	1.164.672
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>					
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	198.324	1.498.324	1.300.000	129.253
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0	10.208
49.	Rechts- und Beratungskosten	19.265	24.665	5.400	118.358
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	1.796
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0	1.244
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	576	13.426	12.850	17.023
53.	GEZ-Gebühren	15	1.035	1.020	1.557
54.	Telefon	0	0	0	14.958
55.	Porto	0	0	0	5.430
56.	Bürobedarf	0	0	0	1.824
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0	866
58.	KfZ-Versicherung	-120	2.100	2.220	2.491
59.	KfZ-Steuer	-316	140	456	0
60.	Bekanntmachungen	-1.640	1.360	3.000	386
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0	137.913
62.	Konzessionsabgabe	100.000	100.000	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0	23.756
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0	1.709
65.	Datenverarbeitungskosten	649	25.449	24.800	38.986
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	437	24.437	24.000	23.334
67.	Sonstige Aufwendungen	-11.861	68.139	80.000	163.524
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>305.328</b>	<b>1.759.074</b>	<b>1.453.746</b>	<b>694.616</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>466.697</b>	<b>5.801.983</b>	<b>5.335.286</b>	<b>7.760.677</b>

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	0	66.176
<b>71.</b>	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>176.776</b>	<b>499.627</b>	<b>322.851</b>	<b>-533.041</b>
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	10	10	13
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	4.241	237.241	233.000	226.395
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	8.488	540.688	532.200	518.645
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>172.529</b>	<b>196.190</b>	<b>23.661</b>	<b>-825.278</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>					
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0	11.431
77.	Sonstige Steuern	16	916	900	1.418
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>172.513</b>	<b>195.274</b>	<b>22.761</b>	<b>-838.127</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>172.513</b>	<b>195.274</b>	<b>22.761</b>	<b>-838.127</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	0	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	0	0	0	0
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-/VERLUST</b>	<b>172.513</b>	<b>195.274</b>	<b>22.761</b>	<b>-838.127</b>

# Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2022

<b>Vermögensplan</b>				
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2022 Nachtrag
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</b>				
1. Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0
2. Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Entnahmen	0	0	0	82.367
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0	0	0	-217.693
4. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Entnahmen	0	0	0	-145.000
5. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.130.000	1.113.140	1.102.209	1.002.385
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Entnahmen aus Pos. C der Passivseite	0	0	0	-126.000
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	404.000	404.000	404.000	404.000
9. Kredite				
a) von der Gemeinde	0	0	0	0
b) von Dritten	812.000	3.811.000	4.868.500	800.000
10. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	759.817	610.711	433.211	0
11. Eigenmittel (Überschuss aus dem Erfolgsplan)	0	0	0	195.274
<b>Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans</b>	<b>3.105.817</b>	<b>5.938.851</b>	<b>6.807.920</b>	<b>1.995.333</b>
<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>				
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2022 Nachtrag
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	812.000	3.811.000	4.868.500	850.000
01 Wasserversorgung	112.000	666.000	1.339.000	50.000
02 Abwasserbeseitigung	620.000	3.045.000	3.443.000	800.000
03 Verwaltung	10.000	0	0	0
04 Bäderbetrieb	10.000	70.000	0	0
05 Sportanlagen	55.000	30.000	86.500	0
06 Abfallbeseitigung	0	0	0	0
07 Bestattungswesen	5.000	0	0	0
2. Finanzanlagen	0	0	0	0
3. Tilgung von Krediten	1.070.000	1.150.000	1.200.000	1.140.000
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0
5. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	1.223.817	977.851	739.420	0
6. Erhöhung Nettogeldvermögen	0	0	0	5.333
<b>Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt</b>	<b>3.105.817</b>	<b>5.938.851</b>	<b>6.807.920</b>	<b>1.995.333</b>

# Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022



**Stellenübersicht Stadtwerke  
Raunheim Jahr: 2022**

Anzahl Vollzeit-Equivalent Stellen													2022		
Betriebszweig													Anzahl Planstellen	Anzahl besetzt am 01.10.	
	14	12	10	9	7	6	5	4	3	2a	2	TO-TAL			
01 Wasserversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04 Bäderbetriebe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Sportanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Abfallentsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Friedhof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL Planstellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

# Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2020-2025

	Finanzplan						
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2022 NT	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</b>							
1. Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0
2. Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Einnahmen	0	0	0	277.641	285.990	150.000	150.000
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Einnahmen	0	0	0	-217.693	0	0	0
4. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Einnahmen	0	0	0	-145.000	-145.000	-145.000	-145.000
5. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.130.000	1.113.140	1.102.209	1.002.385	1.190.000	1.190.000	1.190.000
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0	0	0
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Einnahmen aus Pos. C der Passivseite	0	0	0	-126.000	-126.000	-126.000	-126.000
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	404.000	404.000	404.000	404.000	404.000	404.000	404.000
9. Kredite							
a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0	0	0
b) von Dritten	812.000	3.811.000	4.868.500	800.000	1.650.010	1.456.000	1.874.000
10. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	759.817	610.711	433.211	0	0	0	0
<b>Summe Einnahmen/Deckungsmittel des</b>	<b>3.105.817</b>	<b>5.938.851</b>	<b>6.807.920</b>	<b>1.995.333</b>	<b>3.259.000</b>	<b>2.929.000</b>	<b>3.347.000</b>
<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>							
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	812.000	3.811.000	4.868.500	850.000	2.109.000	1.779.000	2.197.000
01 Wasserversorgung	112.000	666.000	1.339.000	50.000	1.334.000	1.054.000	2.054.000
02 Abwasserbeseitigung	620.000	3.045.000	3.443.000	800.000	775.000	725.000	143.000
03 Verwaltung	10.000	0	0	0	0	0	0
04 Bäderbetrieb	10.000	0	0	0	0	0	0
05 Sportanlagen	55.000	30.000	86.500	0	0	0	0
06 Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0
07 Bestattungswesen	5.000	0	0	0	0	0	0
2. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
3. Tilgung von Krediten	1.070.000	1.150.000	1.200.000	1.140.000	1.140.000	1.140.000	1.140.000
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0
5. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	1.223.817	977.851	739.420	0	0	0	0
6. Erhöhung Nettogeldvermögen	0	0	0	5.333	10.000	10.000	10.000
<b>Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt</b>	<b>3.105.817</b>	<b>5.938.851</b>	<b>6.807.920</b>	<b>1.995.333</b>	<b>3.259.000</b>	<b>2.929.000</b>	<b>3.347.000</b>

# Maßnahmenverzeichnis

Betriebszweig	Beginn	Ansatz 2022	Maßnahme	Erläuterung
Abwasserbeseitigung	2022	800.000,00 €	Grundhafte Sanierung abwassertechnischer Bauwerke und/oder abwassertechnischer Betriebsmittel (Pumpen, Steuerungen, etc.)	Sanierungserfordernis gem. Untersuchungsfeststellung DIN 1076 bzw. gem. Inspektionsbericht KSB – Planungs- und Baukosten
		<b>800.000,00 €</b>		

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr. 2 EigBGes)						
	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2022 NT EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR
<b>EINNAHMEN</b>						
1 Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0	0
2. Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	277.641	285.990	150.000	150.000
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	775.000	575.000	575.000	575.000	575.000	575.000
4. Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>775.000</b>	<b>575.000</b>	<b>852.641</b>	<b>860.990</b>	<b>725.000</b>	<b>725.000</b>
<b>Ausgaben</b>						
1. Gewinnabführungen	0	0	0	0	0	0
2. Konzessionsabgabe	0	0	0	0	0	0
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen an die Gemeinde	1.370.000	1.453.324	1.453.324	1.453.324	1.453.324	1.453.324
4. Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0
5. Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt</b>	<b>1.370.000</b>	<b>1.453.324</b>	<b>1.453.324</b>	<b>1.453.324</b>	<b>1.453.324</b>	<b>1.453.324</b>



## Wirtschaftsplan 2023





## Inhaltsverzeichnis

Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 .....	4
Bericht zum Wirtschaftsplan 2023.....	5
Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 .....	10
Gesamtplan für das Wirtschaftsjahr 2023.....	35
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2023 .....	40
Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2023.....	42
Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2020-2024.....	44
Maßnahmenverzeichnis .....	46

## Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 aufgrund von §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Seite 915) in Verbindung mit § 5 Eigenbetriebsgesetz vom 09. Juni 1989 (GVBl. I. Seite 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. Seite 121) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, wie folgt beschlossen:

### 1 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	<b>6.574.600 €</b>
	und einem Gesamtertrag von	<b>6.788.173 €</b>
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	<b>2.729.293 €</b>
	und Gesamteinnahmen von	<b>2.729.293 €</b>

### 2 - Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.387.300 €** festgesetzt.

### 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### 4 - Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

### 5- Stellenübersicht

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenübersicht.

## Bericht zum Wirtschaftsplan 2023

### **I. Vorwort**

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Minderreinnahmen im städtischen Haushalt konnten bislang, auch durch die Unterstützung der Sondervermögen des EBSE und EBSW weitestgehend kompensiert werden. Die durch den Angriffskrieg auf die Ukraine bedingte und unmittelbar drohende wirtschaftliche Rezession, macht ein Zusammenwirken der Betriebe mit dem Kernhaushalt auch weiterhin erforderlich.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2023 der Stadt Raunheim bedingen auch weiterhin zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen. Durch die Steigerung der Effizienz und der Einnahmen kann auf Zuschussmittel des Kernhaushaltes zu den Betriebszweigen in einer Höhe von 300.000 € verzichtet werden. Gleichzeitig wird durch die Betriebszweige eine erhöhte Kostenumlage an die Stadt getragen.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

1. Wasserversorgung
2. Abwasserbeseitigung
3. Verwaltung
4. Bäderbetrieb
5. Sportanlagen
6. Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Die im Vermögensplan für das Jahr 2023 geplanten Investitionen sind im Maßnahmenverzeichnis einzeln aufgelistet.

## **II. Erfolgspläne**

Die Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 enthalten alle zum jetzigen Zeitpunkt voraussehbaren Erträge und Aufwendungen. Die Planzahlen wurden auf Basis der bisherigen Wirtschaftspläne und der Jahresergebnisse sowie der Zwischenergebnisse des laufenden Geschäftsjahres unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen bezüglich des künftigen Verlaufs bei den Mengen und Preisen auf der Kosten- und Erlösseite entwickelt.

Der Materialaufwand enthält die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der einzelnen Betriebszweige.

Unter den Positionen Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige und Bezug von anderen Betriebszweigen werden die Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Betriebszweigen abgebildet. Darunter fallen insbesondere Leistungen der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für andere Betriebszweige der Stadtwerke. Die Leistungen des Betriebszweiges Verwaltung (Verrechnung mit der Stadt Raunheim) werden über die Umlage abgebildet.

Die Position Verwaltungskostenerstattung an die Stadt beinhaltet die Vergütung von Personal- und Sachkosten der Stadt Raunheim für die Erbringung von Dienstleistungen für den Eigenbetrieb.

Bei der Personalkostenverrechnung mit dem Kernhaushalt der Stadt Raunheim, wurden die für das Jahr 2023 gültigen Tarifabschlüsse berücksichtigt.

### Erfolgsplan Betriebszweig Wasserversorgung

Bedingt durch die notwendigen Gebührenanpassungen können nun wieder die vorgeschriebenen Rücklagen für die Ertüchtigungen des Netzes erwirtschaftet. Notwendige Maßnahmen können nun geplant und umgesetzt werden, ohne den Gesamtbetrieb zu belasten.

Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt aufgrund Erhöhung der Wassergebühren mit einem Gewinn von 42.509 €. Um die Verluste aus den vergangenen Jahren zu decken, muss mittelfristig das positive Ergebnis leicht ansteigen.

### Erfolgsplan Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Betriebszweig Abwasser hat in den letzten Jahren mit Verlusten abgeschlossen. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Gebühren wird nun ein Überschuss erwirtschaftet, welcher die Investitionen der kommenden Jahre finanzieren kann.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Gewinn von 653.547 €.

### Erfolgsplan Betriebszweig Verwaltung

Bereits durch die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Bau- und Betriebshof Rüsselsheim wurde der Betriebszweig Verwaltung des Eigenbetriebs Stadtwerke umfänglich umstrukturiert. Nun, nachdem Beschluss die Stadtwerke perspektivisch in den Kernhaushalt zu reintegrieren, wurde bereits organisatorisch und bilanziell das verbliebene Personal dem Haushalt der Stadt zugeordnet. Der Betriebszweig wird daher durch die gebildeten Ansätze der „Leistungsverrechnung“ für Personal- und Sachdienstleistungen, sowie durch die Ergebnisse der Finanzwirtschaft (Kreditaufnahme und Vergabe) geprägt.

Die Zinsen aus den Krediten an die Netzwerk Untermain GmbH sind unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge abgebildet (50.701 €).

Der Erfolgsplan Verwaltung schließt mit einem Jahresverlust von 31.250 €.

### Erfolgsplan Betriebszweig Bäderbetrieb

Der Betrieb eines Hallenbades ist für Städte eine besondere wirtschaftliche Herausforderung. Hallenbäder sind, insbesondere wenn sie Schulen und Vereine zur Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, nicht wirtschaftlich zu betreiben. Das im Jahr 2010 sanierte Hallenbad verursacht jährlich erhebliche Aufwendungen, welche durch die Pachteinnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Waldsees, als auch durch Ausgleichszahlungen des Haushaltes ausgeglichen werden müssen. Der Betrieb des Waldsee-Strandbades im Jahr 2023 wird, sofern hier eine Prognose aufgrund der Corona-pandemie getroffen werden kann, als weitgehend aufwandsneutral eingeschätzt.

Der Betriebszweig Bäderbetrieb schließt mit einem Jahresverlust von 98.152 € ab.

### Erfolgsplan Betriebszweig Sportanlagen

Die Stadt Raunheim verfügt über ausgezeichnete Sportanlagen und Sportplätze, welche im Betriebszweig Sportanlagen unterhalten werden. Der Betrieb der Sportanlagen verfolgt vornehmlich

das Ziel der Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports und nicht unmittelbar auf die Erzielung von Gewinnen ausgelegt. Dennoch wird versucht, die Anlagen außerhalb der zugeordneten Nutzungszeiten wirtschaftlich zu vermarkten und durch Einbeziehung von Vereinen und Sponsoren den Aufwand, bspw. in der Grünpflege, zu verringern.

Aufgrund der Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten die Sportanlagen zeitweilig für den Betrieb und die externe Vermietung gesperrt werden.

Der Erfolgsplan Sportanlagen weist einen Jahresverlust von 173.143 € aus.

#### Erfolgsplan Bestattungswesen

Die Zusammenarbeit im Bereich der IKZ Friedhof läuft außerordentlich erfolgreich seit dem Jahr 2015. Die Verwaltung des Bestattungswesens erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Rüsselsheim, die Pflegemaßnahmen werden durch die AöR erbracht.

Der Haushalt der Stadt Raunheim beteiligt sich über einen Kostenzuschuss an der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen auf dem Friedhof, sowie einer Ausgleichszahlung für Verpflichtungen aus übernommenen Grabnutzungsrechten und Erträgen aus Grabpflegeverträgen incl. Verzinsung der Forderung der Stadtwerke aus Grabpflegeverträgen.

Die Abschreibungen enthalten Abschreibungen auf den von der Stadt übernommenen Altbestand. Die Abschreibungen auf den Altbestand sind jährlich an die Stadt für die durch die Ausgliederung des Bestattungswesens aus dem Haushalt entstandenen Einnahmeverluste zu zahlen. Darüber hinaus sind der Stadt die Einnahmeverluste in Höhe der Verzinsung des Anlagekapitals zu erstatten. Der Aufwand ist in der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.

Der Pflegeaufwand im Bereich der Grünpflege hat sich durch den Verzicht auf chemische Mittel zur Unkrautbeseitigung stark erhöht. Durch den Einsatz von flexiblen Arbeitskräften konnten die Kosten für den Betriebszweig zumindest mittelfristig konstant gehalten werden.

Der Erfolgsplan Bestattungswesen schließt bei normaler Kalkulation der Einnahmen durch Sterbefälle mit einem Jahresverlust von 179.938 € ab.

#### Erfolgsplan Gesamtbetrieb Stadtwerke

Durch die umgesetzten Maßnahmen zur Kosteneinsparung und Einnahmesteigerung rechnet die Betriebsleitung der Stadtwerke, trotz der finanziellen Beiträge zum Ausgleich des Kernhaushaltes, mit einem erhöhten Gewinn in Höhe von 213.574 €.

Der Rahmen für die notwendige unterjährige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wurden im Jahr der Corona-Pandemie vorsichtig auf 2.000.000 € berechnet.

### **III. Vermögenspläne**

Das Volumen des Vermögensplanes 2023 der Stadtwerke beträgt 2.729.293 €.

Er ist in seiner Zusammenstellung an die aktuellen Richtlinien der hessischen Landesregierung angepasst.

Für das Jahr 2023 plant die Betriebsleitung Investitionen in einer Höhe von 1.457.300 € zu tätigen. Diese resultieren vornehmlich aus Investitionen des Betriebszweiges Wasserversorgung (777.300 €) und Abwasserbeseitigung (570.000 €).

#### **IV. Stellenübersicht**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim verfügt über kein eigenes Personal.

#### **V. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre bis 2024**

##### Wasserversorgung:

Die vorgenommenen Gebührenanpassungen führen auch in den Folgejahren zu Gewinnen, durch welche ein Gewinnvortrag aufgebaut und der EB SW in die Lageversetzt wird, in den Folgejahren größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu finanzieren.

##### Abwasserbeseitigung:

Die vorgenommenen Gebührenanpassungen führen auch in den Folgejahren zu Gewinnen, durch welche ein Gewinnvortrag aufgebaut und der EB SW in die Lageversetzt wird, in den Folgejahren größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu finanzieren.

##### Verwaltung:

Das Personal der Stadtwerke wurde zur Stadt zurückgeführt. Auch die Gebäudeunterhaltung geht stückweise an den Haushalt über. Die Verwaltung arbeitet an der vollständigen Reintegration der Betriebszweige in den Haushalt. Das Verwaltungsgebäude, welches vorübergehend noch in Teilen an die AöR vermietet ist, wird übergangsweise durch den Finanzdienst genutzt. Mittelfristig ist geplant, die Verwaltungsgebäude der Stadtwerke vollständig an dritte Unternehmen zu verpachten.

##### Bäderbetriebe:

Mit der Verlagerung des Badestrandes und dem damit Verbunden Neubau werden hier in naher Zukunft keine großen Investitionen erwartet. Die Aufwendungen in den ersten Betriebsjahren werden mittelfristig durch Einnahmen abgelöst.

Das Becken im Hallenbad wird in den kommenden Jahren zusätzlich abgedichtet werden, kurzfristig steht hier aber kein Handlungsbedarf an.

Durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hallenbades und der Turnhalle soll künftig ein Teil der Stromverbrauchs kostengünstig und ökologisch vor Ort produziert werden.

##### Sportanlagen:

Die Turnhalle wurde 2010 saniert. Mit der Erbpachtvergabe des Birkenecks und dem Bau eines Kunstrasenplatzes ist auch der Sportpark in einem guten Zustand.

##### Bestattungswesen:

Die beschlossene Umgestaltung des Friedhofes wird in verschiedenen Bauabschnitten mit verträglichen Teilsummen bis 2030 umgesetzt. In den kommenden Jahren werden die Planungen für die weiteren Maßnahmenumsetzungen vorgestellt. Eine Anpassung der Gebühren für Bestattungen auf dem Raunheimer Friedhof wird 2024 vorgenommen.

# Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2023



## Betriebszweig Wasserversorgung

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	1.569.750	1.569.750	1.050.000
2.	Zählermiete	70.000	50.000	50.000
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	180	180	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	0
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	710	680	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	420	400	10.000
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	24.160	26.000	26.250
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>1.665.220</b>	<b>1.647.010</b>	<b>1.136.250</b>
19.	Aktiviert Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse	11.457	20.000	20.245
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	13.237
22.	Sonstige betriebliche Erträge	400	380	20.000
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>1.677.077</b>	<b>1.667.390</b>	<b>1.189.732</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Materialaufwand</b>				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	611.980	594.150	528.800
26.	Strom	960	930	1.000
27.	Verbrauchsmaterial	12.950	12.570	8.000
28.	Treib- u. Schmierstoffe	930	900	1.000
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	550	530	1.000
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	40	30	1.000
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	0	0	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	7.360	7.140	4.700
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	460	440	2.000
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	0	0	0
39.	Untersuchungskosten	2.600	2.520	2.500
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	89.120	86.520	94.000
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>726.950</b>	<b>705.730</b>	<b>644.000</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	155.658	138.410	157.250
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	610.000	623.680	450.900
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	17.500	17.200	2.000
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	6.020	5.840	5.400
53.	GEZ-Gebühren	140	140	140
54.	Telefon	0	0	0
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	1.480	1.430	1.500
59.	KfZ-Steuer	0	0	320
60.	Bekanntmachungen	40	30	1.000
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	60.000	100.000	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	990	960	800
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	2.500	2.310	4.000
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>698.670</b>	<b>751.590</b>	<b>466.060</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>1.581.278</b>	<b>1.595.730</b>	<b>1.267.310</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	0
71.	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>95.799</b>	<b>71.660</b>	<b>-77.578</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	10	10	10
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	45.000	51.000	49.200
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>50.809</b>	<b>20.670</b>	<b>-126.768</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	7.000	0	0
77.	Sonstige Steuern	1.100	916	900
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>42.709</b>	<b>19.754</b>	<b>-127.668</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>42.709</b>	<b>19.754</b>	<b>-127.668</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	200
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-VERLUST</b>	<b>42.509</b>	<b>19.554</b>	<b>-127.868</b>

## Betriebszweig Abwasserbeseitigung

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	3.000.000	2.526.050	2.225.000
4.	Starkverschmutzergebühren	5.100	4.950	4.000
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	0
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	2.900	2.800	10.000
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	153.056	150.000	150.000
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>3.161.056</b>	<b>2.683.800</b>	<b>2.389.000</b>
<b>19.</b>	<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>20.</b>	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	<b>77.052</b>	<b>50.000</b>	<b>50.180</b>
<b>21.</b>	<b>Auflösung Rückstellung</b>	<b>178.052</b>	<b>217.693</b>	<b>95.294</b>
<b>22.</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>230</b>	<b>230</b>	<b>50.000</b>
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>3.416.390</b>	<b>2.951.723</b>	<b>2.584.474</b>
<b>24.</b>	<b>Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	40.000	32.170	24.000
27.	Verbrauchsmaterial	1.150	1.110	1.000
28.	Treib- u. Schmierstoffe	560	540	500
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	540	520	500
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	1.020.000	960.000	730.000
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	0	0	0
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	340.000	192.000	244.600
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	510	490	200
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	0	0	0
39.	Untersuchungskosten	12.756	12.218	12.000
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>1.415.516</b>	<b>1.199.048</b>	<b>1.012.800</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
<b>45.</b>	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	580.697	510.000	503.886
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	505.00	523.760	602.700
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	4.550	4.410	400
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	0	0	0
53.	GEZ-Gebühren	70	70	70
54.	Telefon	0	0	0
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	700	670	720
59.	KfZ-Steuer	140	140	136
60.	Bekanntmachungen	1.370	1.330	2.000
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	1.110	1.070	1.000
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	9.000	8.810	20.000
<b>68.</b>	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>521.940</b>	<b>540.260</b>	<b>627.026</b>
<b>69.</b>	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>2.518.153</b>	<b>2.249.308</b>	<b>2.143.712</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	0
<b>71.</b>	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>898.237</b>	<b>702.415</b>	<b>440.762</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	244.490	234.186	230.000
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>653.747</b>	<b>468.229</b>	<b>210.762</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>653.747</b>	<b>468.229</b>	<b>210.762</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>653.747</b>	<b>468.229</b>	<b>210.762</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	200
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-VERLUST</b>	<b>653.547</b>	<b>468.029</b>	<b>210.562</b>



## Betriebszweig Verwaltung

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	255.00	252.514	248.000
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	0
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	21.260	20.364	20.000
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>276.260</b>	<b>272.878</b>	<b>268.000</b>
<b>19.</b>	<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>20.</b>	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	0	0	0
<b>21.</b>	<b>Auflösung Rückstellung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>65.000</b>
<b>22.</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>276.260</b>	<b>272.878</b>	<b>333.000</b>
<b>24.</b>	<b>Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	15.000	12.218	12.000
27.	Verbrauchsmaterial	532	509	500
28.	Treib- u. Schmierstoffe	319	305	300
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	10.630	10.182	10.000
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	4.252	4.073	4.000
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	79.725	76.365	75.000
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	15.945	15.273	15.000
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>126.402</b>	<b>118.926</b>	<b>116.800</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
<b>45.</b>	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	58.187	64.799	63.641
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	40.00	64.758	63.600
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	1.050	1.018	1.000
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.870	2.749	2.700
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	0
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	24.500	23.419	23.000
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	90.000	24.437	24.000
67.	Sonstige Aufwendungen	20.500	20.364	20.000
<b>68.</b>	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>178.920</b>	<b>136.744</b>	<b>134.300</b>
<b>69.</b>	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>363.510</b>	<b>320.469</b>	<b>314.741</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	4.543
<b>71.</b>	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-87.250</b>	<b>-47.592</b>	<b>18.259</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	235.000	237.241	233.000
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	110.000	112.002	110.000
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>37.750</b>	<b>77.647</b>	<b>141.259</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>37.750</b>	<b>77.647</b>	<b>141.259</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>37.750</b>	<b>77.647</b>	<b>141.259</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	70.000	70.000	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	-1.000	-1.000	-1.000
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-/VERLUST</b>	<b>-31.250</b>	<b>8.647</b>	<b>142.259</b>

## Betriebszweig Bäderbetriebe

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	6.900	6.618	6.500
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	300.000	234.186	230.000
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	150.000	275.000	275.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	50.000	50.000	0
16.	Sonstige Erlöse	106.300	101.820	100.000
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>613.200</b>	<b>667.624</b>	<b>611.500</b>
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	49.111	49.000	49.178
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	200.000
22.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>662.311</b>	<b>716.624</b>	<b>860.678</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug		0	0
26.	Strom	55.000	50.000	50.000
27.	Verbrauchsmaterial	14.882	14.255	14.000
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	532	509	500
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	47.835	45.819	45.000
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	3.189	3.055	3.000
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	57.250	102.730	150.000
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	21.260	20.364	20.000
39.	Untersuchungskosten	3.721	3.564	3.500
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	10.630	10.182	10.000
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	10.000	50.910	50.000
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>224.298</b>	<b>301.387</b>	<b>346.000</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	375.320	297.000	297.451
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	100.000	125.748	123.500
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	2.126	2.036	2.000
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.658	2.546	2.500
53.	GEZ-Gebühren	861	825	810
54.	Telefon	0	0	492
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	35.000	33.601	33.000
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>140.645</b>	<b>164.755</b>	<b>161.810</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>740.263</b>	<b>763.142</b>	<b>805.261</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	0
71.	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-77.952</b>	<b>-46.518</b>	<b>55.417</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	90.000	100.000	100.000
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-167.952</b>	<b>-146.518</b>	<b>-44.583</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>-167.952</b>	<b>-146.518</b>	<b>-44.583</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>-167.952</b>	<b>-146.518</b>	<b>-44.583</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	-70.000	-70.000	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	200
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-/VERLUST</b>	<b>-98.152</b>	<b>-76.718</b>	<b>-44.783</b>



## Betriebszweig Sportanlage

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	42.520	40.728	40.000
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	175.000	350.000	350.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	1.000	2.342	2.300
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>218.520</b>	<b>393.070</b>	<b>392.300</b>
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	26.000	26.000	26.243
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	27.861	26.687	26.210
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>272.381</b>	<b>445.757</b>	<b>444.753</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	20.197	19.346	19.000
27.	Verbrauchsmaterial	5.315	5.091	5.000
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	13.819	13.237	13.000
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	3.189	3.055	3.000
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	225.250	215.757	211.900
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	28.701	27.491	27.000
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>296.471</b>	<b>283.976</b>	<b>278.900</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	75.727	74.000	72.726
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	45.000	52.132	51.200
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	0	0	0
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.126	2.036	2.000
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	0
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	1.000	1.018	1.000
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>48.126</b>	<b>55.186</b>	<b>54.200</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>420.324</b>	<b>413.162</b>	<b>405.826</b>
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	0
71.	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-147.943</b>	<b>32.594</b>	<b>38.927</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	37.500	37.000	28.011

<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-172.943</b>	<b>-4.906</b>	<b>1.927</b>
------------	---	-----------------	---------------	--------------

<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0

<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>-172.943</b>	<b>-4.906</b>	<b>1.927</b>
------------	-----------------------------	-----------------	---------------	--------------

79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>-172.943</b>	<b>-4.906</b>	<b>1.927</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	200

<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN/-VERLUST</b>	<b>-173.143</b>	<b>-5.106</b>	<b>1.727</b>
------------	------------------------------	-----------------	---------------	--------------

## Betriebszweig Friedhof

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	90.355	86.547	85.000
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	5.200	7.127	7.000
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	150.000	150.000	150.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	2.126	2.036	2.000
16.	Sonstige Erlöse	0	509	500
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>247.681</b>	<b>246.220</b>	<b>244.500</b>
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	0	0	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	1.063	1.018	1.000
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>248.744</b>	<b>247.238</b>	<b>245.500</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Materialaufwand</b>				
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren</b>				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	17.000	13.746	13.500
27.	Verbrauchsmaterial	213	204	200
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	1.063	1.018	1.000
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	284.003	315.137	353.700
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	1.595	1.527	1.500
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>303.873</b>	<b>331.632</b>	<b>369.900</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Personalaufwand</b>				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Abschreibungen</b>				
46.	Abschreibungen	18.343	18.000	18.187
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	100.000	108.247	8.100
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	0	0	0
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	266	255	250
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	0
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	2.000	2.036	2.000
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>102.266</b>	<b>110.538</b>	<b>10.350</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>424.482</b>	<b>460.171</b>	<b>398.437</b>
70.	<b>Bezug von anderen Betriebszweigen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
71.	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-175.738</b>	<b>-212.932</b>	<b>-152.937</b>

		Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	4.000	6.000	6.000
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-179.738</b>	<b>-218.932</b>	<b>-158.937</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>-179.738</b>	<b>-218.932</b>	<b>-158.937</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>-179.738</b>	<b>-218.932</b>	<b>-158.937</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	200
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-/VERLUST</b>	<b>-179.938</b>	<b>-219.132</b>	<b>-159.137</b>



# Gesamtplan für das Wirtschaftsjahr 2023

		Veränderung	Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>					
1.	Wasserverkauf	0	1.569.750	1.569.750	1.050.000
2.	Zählermiete	20.000	70.000	50.000	50.000
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	473.950	3.000.000	2.526.050	2.225.000
4.	Starkverschmutzergebühren	150	5.100	4.950	4.000
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	282	6.900	6.618	6.500
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	1.792	42.520	40.728	40.000
7.	Müllgebühren	0	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	3.808	90.355	86.547	85.000
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	-1.927	5.200	7.127	7.000
10.	Mieten und Pachten	68.300	555.180	486.880	478.000
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	-300.000	475.000	775.000	775.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	30	710	680	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	90	52.126	52.036	2.000
16.	Sonstige Erlöse	3.645	131.880	128.235	142.800
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	1.216	177.216	176.000	176.250
<b>18.</b>	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>271.336</b>	<b>6.181.937</b>	<b>5.910.602</b>	<b>5.041.550</b>
19.	Aktiviertete Eigenleistungen	0	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	18.620	163.620	145.000	145.846
21.	Auflösung Rückstellung	-39.641	178.052	217.693	373.531
22.	Sonstige betriebliche Erträge	1.239	29.554	28.315	97.210
<b>23.</b>	<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>251.554</b>	<b>6.553.163</b>	<b>6.301.610</b>	<b>5.658.137</b>
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0	0

	Veränderung	Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
--	-------------	-------------	-------------	-------------

<b>Materialaufwand</b>					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren					
25.	Wassere fremdbezug	17.830	611.980	594.150	528.800
26.	Strom	19.747	148.157	128.410	119.500
27.	Verbrauchsmaterial	1.303	35.041	33.739	28.700
28.	Treib- u. Schmierstoffe	63	1.809	1.745	1.800
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	62	1.622	1.559	2.000
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	10	40	30	1.000
31.	Umlage Abwasserverband	60.000	1.020.000	960.000	730.000
32.	Wärme / Heizöl	3.046	72.274	69.238	68.000
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	493	11.683	11.200	11.000

Aufwendungen für bezogene Leistungen					
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	84.460	993.588	909.129	1.039.900
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	40	970	930	2.200
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	2.845	67.501	64.656	63.500
39.	Untersuchungskosten	774	19.077	18.302	18.000
40.	Personalstellung Aufsichts- und Kassendienst	448	10.630	10.182	10.000
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	-38.310	99.120	137.430	144.000

<b>42.</b>	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>152.812</b>	<b>3.093.511</b>	<b>2.940.700</b>	<b>2.768.400</b>
------------	------------------------------	----------------	------------------	------------------	------------------

		Veränderung	Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
<b>Personalaufwand</b>					
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0	0
45.	<b>Summe Personalaufwand</b>	0	0	0	0
<b>Abschreibungen</b>					
46.	Abschreibungen	161.723	1.263.932	1.102.209	1.113.140
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>					
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	-98.324	1.400.000	1.498.324	1.300.000
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	561	25.226	24.665	5.400
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	514	13.939	13.426	12.850
53.	GEZ-Gebühren	36	1.071	1.035	1.020
54.	Telefon	0	0	0	0
55.	Porto	0	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	80	2.180	2.100	2.220
59.	KfZ-Steuer	0	140	140	456
60.	Bekanntmachungen	50	1.410	1.360	3.000
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	-40.000	60.000	100.000	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	1.151	26.600	25.449	24.800
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	65.563	90.000	24.437	24.000
67.	Sonstige Aufwendungen	1.861	70.000	68.139	80.000
68.	<b>Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen</b>	<b>-68.508</b>	<b>1.690.566</b>	<b>1.759.074</b>	<b>1.453.746</b>
69.	<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>246.027</b>	<b>6.048.009</b>	<b>5.801.983</b>	<b>5.335.286</b>

		Veränderung	Plan 2023 €	Plan 2022 €	Plan 2021 €
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	0	0
<b>71.</b>	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>5.527</b>	<b>505.154</b>	<b>499.627</b>	<b>322.851</b>
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	10	10	10
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	-2.241	235.000	237.241	233.000
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	-22.198	518.490	540.688	532.200
<b>75.</b>	<b>ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>25.484</b>	<b>221.674</b>	<b>196.190</b>	<b>23.661</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>					
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	7.000	7.000	0	0
77.	Sonstige Steuern	184	1.100	916	900
<b>78.</b>	<b>ERGEBNIS vor UMLAGEN</b>	<b>18.300</b>	<b>213.574</b>	<b>195.274</b>	<b>22.761</b>
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0	0
<b>81.</b>	<b>Ergebnis nach Umlage Personalrat</b>	<b>18.300</b>	<b>213.574</b>	<b>195.274</b>	<b>22.761</b>
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	0	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	0	0	0	0
<b>89.</b>	<b>JAHRESGEWINN-/VERLUST</b>	<b>18.300</b>	<b>213.574</b>	<b>195.274</b>	<b>22.761</b>

# Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2023

<b>Vermögensplan</b>			
	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
	EUR	EUR	EUR
<b>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</b>			
1. Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0
2. Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Entnahmen	0	82.367	0
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0	-217.693	-178.052
4. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Entnahmen	0	-145.000	-163.620
5. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.113.140	1.002.385	1.263.932
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Entnahmen aus Pos. C der Passivseite	0	-126.000	-107.216
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	404.000	404.000	313.375
9. Kredite			
a) von der Gemeinde	0	0	0
b) von Dritten	3.811.000	800.000	1.387.300
10. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	610.711	0	0
11. Eigenmittel (Überschuss aus dem Erfolgsplan)		195.274	213.574
<b>Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans</b>	<b>5.938.851</b>	<b>1.995.333</b>	<b>2.729.293</b>
	<b>Ansatz 2021</b>	<b>Ansatz 2022</b>	<b>Ansatz 2023</b>
<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>			
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	3.811.000	850.000	1.457.300
01 Wasserversorgung	666.000	50.000	777.300
02 Abwasserbeseitigung	3.045.000	800.000	570.000
03 Verwaltung	0	0	0
04 Bäderbetrieb	70.000	0	0
05 Sportanlagen	30.000	0	110.000
06 Abfallbeseitigung	0	0	0
07 Bestattungswesen	0	0	0
2. Finanzanlagen	0	0	0
3. Tilgung von Krediten	1.150.000	1.140.000	1.140.000
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0
5. Auflösung Sonderposten	977.851	0	0
6. Erhöhung Nettogeldvermögen	0	5.333	131.993
<b>Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt</b>	<b>5.938.851</b>	<b>1.995.333</b>	<b>2.729.293</b>

# Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2023



**Stellenübersicht Stadtwerke  
Raunheim Jahr: 2023**

Anzahl Vollzeit-Equivalent Stellen													2023		
Betriebszweig													Anzahl Planstellen	Anzahl besetzt am 01.10.	
	14	12	10	9	7	6	5	4	3	2a	2	TO-TAL			
01 Wasserversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04 Bäderbetriebe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Sportanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Abfallentsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Friedhof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL Planstellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

# Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2021-2026

Finanzplan						
	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</b>						
1. Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0
2. Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Einnahmen	0	277.641	213.574	100.000	100.000	100.000
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Einnahmen	0	-217.693	-178.052	0	0	0
4. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Einnahmen	0	-145.000	-163.620	-163.620	-163.620	-163.620
5. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.113.140	1.002.385	1.263.932	1.190.000	1.190.000	1.190.000
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0	0
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Einnahmen aus Pos. C der Passivseite	0	-126.000	-107.216	-107.216	-107.216	-107.216
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	404.000	404.000	313.375	313.375	313.375	313.375
9. Kredite						
a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
b) von Dritten	3.811.000	800.000	1.387.300	1.270.000	478.000	1.250.000
10. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	610.711	0	0	0	0	0
<b>Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans</b>	<b>5.938.851</b>	<b>1.995.333</b>	<b>2.729.293</b>	<b>2.602.539</b>	<b>1.810.539</b>	<b>2.582.539</b>
<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>						
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	381.100.000	850.000	1.457.300	1.340.000	548.000	1.320.000
01 Wasserversorgung	666.000	50.000	777.300	10.000	10.000	10.000
02 Abwasserbeseitigung	3.045.000	800.000	570.000	1.330.000	538.000	1.310.000
03 Verwaltung	0	0	0	0	0	0
04 Bäderbetrieb	0	0	0	0	0	0
05 Sportanlagen	30.000	0	110.000	0	0	0
06 Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0	0
07 Bestattungswesen	0	0	0	0	0	0
2. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
3. Tilgung von Krediten	1.150.000	1.140.000	1.140.000	1.140.000	1.140.000	1.140.000
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0
5. Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
6. Anpassung Nettogeldvermögen	0	5.333	131.993	122.539	122.539	122.539
7. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	1.047.851	0	0	0	0	0
<b>Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt</b>	<b>5.938.851</b>	<b>1.995.333</b>	<b>2.729.293</b>	<b>2.602.539</b>	<b>1.810.539</b>	<b>2.582.539</b>

# Maßnahmenverzeichnis

Betriebszweig	Beginn	Ansatz 2023	Maßnahme	Erläuterung
Abwasserbeseitigung	2023	230.000	Grundhafte Sanierung abwassertechnischer Bauwerke und/oder Erneuerung abwassertechnischer Betriebsmittel (Pumpen, Steuerungen, etc.)	
Abwasserbeseitigung	2023	340.000	Erneuerungsmaßnahmen	Fertigstellung der Sanierungsarbeiten: 08/2023
Wasserversorgung	2023	420.100	Sanierung Hauptwasserleitung Ringstraße (Teilabschnitt)	
Wasserversorgung	2023	201.800	Schaffung eines Ringschlusses zur Löschwasserversorgung des Grundschulneubaues	
Wasserversorgung	2023	33.600	Regelaustausch von Hydranten und Großzählern sowie Erneuerung der Beschilderung von Hydranten und Schiebern	
Wasserversorgung	2023	16.800	Herstellung von Neuanschlüssen	
Wasserversorgung	2023	21.000	Neuanschaffung von Werkzeugen und Geräten (z.B. Leckortungsgerät)	
Wasserversorgung	2023	84.000	Maßnahmen zur Erlangung des Rechts zum Aufbau einer Trinkwassereigen-gewinnung	
		<b>1.457.300 €</b>		

<b>Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr. 2 EigBGes)</b>					
	<b>Planung 2021 EUR</b>	<b>Planung 2022 EUR</b>	<b>Planung 2023 EUR</b>	<b>Planung 2024 EUR</b>	<b>Planung 2025 EUR</b>
<b>EINNAHMEN</b>					
1 Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2. Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	775.000	775.000	475.000	475.000	475.000
4. Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>775.000</b>	<b>775.000</b>	<b>475.000</b>	<b>475.000</b>	<b>475.000</b>
<b>Ausgaben</b>					
1. Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2. Konzessionsabgabe	0	0	0	0	0
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen an die Gemeinde	1.370.000	1.300.000	1.178.324	1.200.000	1.200.000
4. Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5. Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
<b>Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt</b>	<b>1.370.000</b>	<b>1.300.000</b>	<b>1.178.324</b>	<b>1.200.000</b>	<b>1.200.000</b>

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtentwicklung
Fachdienst	SE

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtentwicklung	23.11.2022	

### Übergeordnete Themen

### Themenziele

#### **Betreff:**

**Wirtschaftsplan gemäß §§ 15-17 EigBGes für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung;**  
hier: Neuaufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetriebs „Stadtentwicklung“ der Stadt Raunheim wird die Zustimmung erteilt.
- 2. Der Magistrat wird mit dem Abschluss der im Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwicklung dargestellten Miet- bzw. Pachtverträge beauftragt.
- 3. Die Gewinnabführung gem. Plan des Wirtschaftsjahres 2022 an den städtischen Haushalt wird beschlossen

**Sachdarstellung:**

Die durch den Eigenbetrieb Stadtentwicklung aufgestellten Wirtschaftspläne sind seit Einrichtung des Eigenbetriebes bekanntermaßen von einer Zurückhaltung in den Einnahmeerwartungen und von einer grundsätzlich vorsichtig angelegten Planung bestimmt.

Die vergangenen Wirtschaftsjahre konnten trotz der extremen Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie und der bereits eintretenden Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine aufgrund dieser vorsichtigen Planungen positiv abgeschlossen werden. Dennoch ist der Eigenbetrieb Stadtentwicklung als kommunales Sondervermögen wirtschaftlich eng mit dem städtischen Haushalt verbunden. Die Auswirkungen der Krisensituation auf den städtischen Haushalt sind gravierend. Einnahmeverluste durch die Beeinträchtigungen der Wirtschaft und des Handels verbinden sich mit steigenden Ausgaben aufgrund Aufgabenübertragungen und anhaltender Inflation. Der Eigenbetrieb leistete und leitet auch in Zukunft seinen verpflichtenden Anteil an der Konsolidierung sowie der Liquiditäts- und Bilanzsicherung durch Abführung entstehender Gewinne an den städtischen Haushalt. So werden aus dem Gewinn des Jahres 2022 5,5 Mio. € an den städtischen Haushalt abgeführt, um die temporären Einnahmeausfälle zu kompensieren.

Das Konzept zur Erreichung einer nachhaltigen Wärme- und Energieversorgung für Raunheimer Haushalte und Betriebe wird übergangsweise, längstens bis zur Gründung einer eigenständigen Gesellschaft, über den Eigenbetrieb Stadtentwicklung weitergeführt und betreut. In seiner Bedeutung wird das Projekt das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes maßgeblich bestimmen. Auch im Wirtschaftsjahr 2023 kann der Eigenbetrieb Stadtentwicklung seine Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren und benötigt keine zusätzliche Kreditaufnahme. Im Jahr 2023 werden stattdessen rund 23 Mio. € an vorhandenen Krediten getilgt.

Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwicklung schließt sein Geschäftsjahr mit einem geplanten Jahresgewinn in Höhe von 3.749.492 € ab.

**Bisherige Vorgänge:**

Ist immer durch den FD auszufüllen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	



**Drucksache  
2022-320**



Sonstige Hinweise:

Jühe  
Bürgermeister

Laubscheer  
EB SE

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb Stadtentwicklung
- (2) Anlage 2 Projektdatenblätter 2023



**EIGENBETRIEB  
STADTENTWICKLUNG**

**WIRTSCHAFTSPLAN 2023**

**UND**

**FINANZPLÄNE**

Stand: 24.10.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Wirtschaftsplan für das Jahr 2023</u></b>	
Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2023	1
Satzungsbeschluss	4
Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr	5
Vermögenspläne für das Wirtschaftsjahr	11
Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr	16
<b><u>Anhang A</u></b>	
Finanzpläne für die Wirtschaftsjahre 2022-2027	18
<b><u>Anhang B</u></b>	
Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzpläne bis 2034	21
<b><u>Anhang C</u></b>	
Liquiditätsplan für das Wirtschaftsjahr 2023	25

# **Vorbericht**

zum

# Wirtschaftsplan 2023

## **I. Einleitung**

Entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes ist vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem Erfolgsplan,
- dem Vermögensplan,
- und der Stellenübersicht.

Der Eigenbetrieb Stadtentwicklung hat keine förmlichen Betriebszweige. Aus Gründen der größeren Transparenz werden trotzdem im weiteren vier Teilbereiche gesondert dargestellt. Es sind dies die Bereiche 'Grundstückswirtschaft', 'Resort-Ihm', 'öffentliche Einrichtungen' und 'Infrastruktur'.

Im Anhang A sind – wie vom Gesetz vorgeschrieben – zunächst die Finanzpläne für die nächsten fünf Jahre wiedergegeben. Darüber hinaus sind im Anhang B für den Zeitraum bis 2034 die geplanten Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Finanzplan beigefügt. Anhang C enthält die Liquiditätsplanung.

## **II. Erfolgsplan**

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält alle zum jetzigen Zeitpunkt voraussehbaren Erträge und Aufwendungen. Berücksichtigt wurde der Jahresabschluss 2020 sowie der sich aus der Buchhaltung mit Stand 14.10.2022 ergebende, von den Wirtschaftsprüfern noch nicht abschließend geprüfte Jahresabschluss 2021.

Insgesamt sind für das Wirtschaftsjahr 2023 Erträge in Höhe von t€ 19.022,5 (zum Vergleich Hochrechnung gem. 1. Änderung zum Wirtschaftsplan 2022 [HR 2022] t€ 52.000,0) und Aufwendungen von t€ 15273,0 (HR 2022 t€ 31.217,7) eingeplant und damit ein Gewinn von t€ 3.749,5 (HR 2022 Gewinn t€ 27.208,1).

Obwohl die vier Teilbereiche keine eigenständigen Betriebszweige darstellen, werden die Erfolgspläne der Teilbereiche jeweils gesondert ermittelt und dargestellt.

### **Erfolgsplan Grundstückswirtschaft**

Für den Teilbereich Grundstückswirtschaft sind für das Wirtschaftsjahr 2023 Erträge von t€ 12.304,2 (HR 2022 t€ 47.304,2) und Aufwendungen von t€ 9.885,9 (HR 2022 t€ 24.101,1) und damit ein Gewinn von t€ 2.418,3 (HR 2022 t€ 23.203,1) eingeplant.

### **Erfolgsplan Resort-Ihm**

Für den Teilbereich Resort-Ihm sind für das Wirtschaftsjahr 2023 Erträge von t€ 320,0 (HR 2022 t€ 2.840,0) und Aufwendungen von t€ 1.004,3 (HR 2022 t€ 1.051,2) und damit ein Verlust von t€ 684,3 (HR 2022 Gewinn t€ 1.788,8) eingeplant.

### **Erfolgsplan öffentliche Einrichtungen**

Für den Teilbereich öffentliche Einrichtungen sind für das Wirtschaftsjahr 2023 Erträge von t€ 2.668,8 (HR 2022 t€ 4.922,0) und Aufwendungen von t€ 2.303,2 (HR 2022 t€ 4.698,1) und damit ein Gewinn von t€ 365,6 (HR 2022 t€ 223,9) eingeplant.

## **Erfolgsplan Infrastruktur**

Für den Teilbereich Infrastruktur sind für das Wirtschaftsjahr 2023 Erträge von t€ 3.729,6 (HR 2022 t€ 3.359,6) und Aufwendungen von t€ 2.079,6 (HR 2022 t€ 1.367,2) und damit ein Gewinn von t€ 1.649,9 (HR 2022 Gewinn t€ 1.992,3) eingeplant.

## **III. Vermögensplan**

Das Volumen des Vermögensplanes das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwicklung beträgt € 37.913.808 (HR 2022 € 48.139.858). Auf der Ausgabenseite sind geplant: t€ 4.050,0 (HR 2022 t€ 7.831,0) für Investitionen in Infrastruktur, t€ 0 (HR 2022 t€ 0) für Grundstücksankäufe für öffentliche Gebäude, t€ 750,0 (HR 2022 t€ 8.750,0) für Investitionen in öffentliche Gebäude, t€ 6.000,0 (HR 2021 t€ 22.500,0) für Grundstücksankäufe Grundstückswirtschaft, t€ 150,0 (HR 2022 t€ 275,0) für Investitionen in Gebäude der Grundstückswirtschaft, t€ 5.500,0 (HR 2022 t€ 12.500,0) für die Gewinnabführung und t€ 23.800,0 (HR 2022 t€ 0) für die Tölgung von Darlehen.

Die Ausgaben werden finanziert aus dem Jahresgewinn t€ 3.849,5 (HR 2022 t€ 27.308,1), den Abschreibungen t€ 2.918,6 (HR 2022 t€ 2.932,4), dem Abgang von Anlagevermögen t€ 29.895,7 (HR 2022 t€ 219,4) und den Zuschüssen Dritter t€ 1.250,0 (HR 2022 t€ 3.880,0).

Weil die vier Teilbereiche keine eigenständigen Betriebszweige darstellen werden für die Teilbereiche keine gesonderten Vermögenspläne erstellt. Die Erläuterungen zur den Investitionen sind dagegen entsprechend der Teilbereiche gegliedert.

## **IV. Stellenübersicht**

Die Stellenübersicht wurde gegenüber dem bisherigen Plan nicht verändert.

## **V. Liquiditätsplan**

Zur Bestimmung der Höhe des Liquiditätskredits wurde eine Liquiditätsplanung erstellt, die in Anhang C wiedergegeben ist.

## VI. Beschluss über den Wirtschaftsplan

Gemäß § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1998 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121 in Verbindung mit § 6 der Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens "Eigenbetrieb Stadtentwicklung" vom 29.01.2009 wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen und festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan werden  
die Erträge in Höhe von ..... 19.022.508,00 €  
die Aufwendungen in Höhe von..... 15.273.016,00 €  
festgesetzt.  
Gewinn .....+ 3.749.492,00 €  
  
Im Vermögensplan werden  
die Einnahmen in Höhe von ..... 37.913.808,00 €  
die Ausgaben in Höhe von ..... 37.913.808,00 €  
festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite wird für 2023 auf ..... 1.000.000,00 €  
festgesetzt.
5. Es gilt die beschlossene Stellenübersicht.

# **Erfolgspläne**

für das

# **Wirtschaftsjahr 2023**



# Erfolgsplan Gesamtbetrieb

Konto	PLAN 2023 €	Hoch- rechnung 2022 €	IST 1) 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>			
1. Umsatzerlöse aus Verkauf Grundstücke	12.420.000	52.000.000	14.600.000
2. Umsatzerlöse aus Verkauf Gebäude	0	0	0
3. Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung	5.976.200	5.826.200	4.464.905
4. Umsatzerlöse aus Kostenerstattung Stadt	0	0	0
6. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
7. Sonstige Erträge	626.308	599.549	500.176
<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>19.022.508</b>	<b>58.425.749</b>	<b>19.565.081</b>
5. Änderungen Bestand an Grundstücken (Buchwertabgang)	7.895.682	24.219.370	3.088.059
8. Materialaufwand	0	0	0
9. Personal- und Gemeinkosten	2.184.200	2.022.800	1.565.500
10. Abschreibungen	2.918.633	2.932.383	2.397.272
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.611.500	1.281.500	1.365.964
13. Abschreibung Finanzanlagen	0	0	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	663.000	761.600	578.550
<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>15.273.016</b>	<b>31.217.653</b>	<b>8.995.345</b>
<b>ERGEBNIS DER GEWÖNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>3.749.492</b>	<b>27.208.096</b>	<b>10.569.736</b>
15. Erträge aus Verrechnung zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
16. Aufwendungen für Verrechnungen zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
17. Erträge aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
18. Aufwendungen für verbundene Unternehmen	0	0	0
19. außerordentliche Erträge	0	0	0
20. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>3.749.492</b>	<b>27.208.096</b>	<b>10.569.736</b>
21. Steuern vom Ertrag	0	0	0
22. Sonstige Steuern	0	0	19.102
<b>JAHRESGEWINN/-VERLUST</b>	<b>3.749.492</b>	<b>27.208.096</b>	<b>10.550.635</b>

- 1) Auf Basis des durch die Wirtschaftsprüfer noch nicht abschließend geprüften Jahresabschlusses 2018

## Erfolgsplan Teilbereich Grundstückswirtschaft

Konto	PLAN 2023 €	Hoch- rechnung 2022 €	IST 1) 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>			
1. Umsatzerlöse aus Verkauf Grundstücke	12.000.000	47.000.000	0
2. Umsatzerlöse aus Verkauf Gebäude	0	0	0
3. Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung	304.200	304.200	65.165
4. Umsatzerlöse aus Kostenerstattung Stadt	0	0	0
6. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
7. Sonstige Erträge	0	0	0
<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>12.304.200</b>	<b>47.304.200</b>	<b>65.165</b>
5. Änderungen Bestand an Grundstücken (Buchwertabgang)	7.475.682	21.819.370	0
8. Materialaufwand	0	0	0
9. Personal- und Gemeinkosten	1.436.900	1.312.200	68.400
10. Abschreibungen	171.790	168.040	161.165
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	771.500	771.500	774.774
13. Abschreibung Finanzanlagen	0	0	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30.000	30.000	229.243
<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>9.885.872</b>	<b>24.101.110</b>	<b>1.233.582</b>
<b>ERGEBNIS DER GEWÖNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>2.418.328</b>	<b>23.203.090</b>	<b>-1.168.417</b>
15. Erträge aus Verrechnung zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
16. Aufwendungen für Verrechnungen zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
17. Erträge aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
18. Aufwendungen für verbundene Unternehmen	0	0	0
19. außerordentliche Erträge	0	0	0
20. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>2.418.328</b>	<b>23.203.090</b>	<b>-1.168.417</b>
21. Steuern vom Ertrag	0	0	0
22. Sonstige Steuern	0	0	19.102
<b>JAHRESGEWINN/-VERLUST</b>	<b>2.418.328</b>	<b>23.203.090</b>	<b>-1.187.519</b>

1) Auf Basis des Wirtschaftsplanmodells

## Erfolgsplan Teilbereich Resart-Ihm

Konto	PLAN 2023 €	Hoch- rechnung 2022 €	IST 1) 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>			
1. Umsatzerlöse aus Verkauf Grundstücke	0	2.600.000	14.600.000
2. Umsatzerlöse aus Verkauf Gebäude	0	0	0
3. Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung	320.000	240.000	34.898
4. Umsatzerlöse aus Kostenerstattung Stadt	0	0	0
6. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
7. Sonstige Erträge	0	0	0
<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>320.000</b>	<b>2.840.000</b>	<b>14.634.898</b>
5. Änderungen Bestand an Grundstücken (Buchwertabgang)	0	0	3.088.059
8. Materialaufwand	0	0	0
9. Personal- und Gemeinkosten	40.200	189.500	671.000
10. Abschreibungen	591.143	591.143	591.143
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	370.000	240.000	248.032
13. Abschreibung Finanzanlagen	0	0	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.000	30.600	0
<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>1.004.343</b>	<b>1.051.243</b>	<b>4.598.234</b>
<b>ERGEBNIS DER GEWÖNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-684.343</b>	<b>1.788.757</b>	<b>10.036.664</b>
15. Erträge aus Verrechnung zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
16. Aufwendungen für Verrechnungen zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
17. Erträge aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
18. Aufwendungen für verbundene Unternehmen	0	0	0
19. außerordentliche Erträge	0	0	0
20. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>-684.343</b>	<b>1.788.757</b>	<b>10.036.664</b>
21. Steuern vom Ertrag	0	0	0
22. Sonstige Steuern	0	0	0
<b>JAHRESGEWINN/-VERLUST</b>	<b>-684.343</b>	<b>1.788.757</b>	<b>10.036.664</b>

1) Auf Basis des Wirtschaftsplanmodells

# Erfolgsplan Teilbereich öffentliche Einrichtungen

Konto	PLAN	Hoch- rechnung	IST 1)
	2023 €	2022 €	2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>			
1. Umsatzerlöse aus Verkauf Grundstücke	0	2.400.000	0
2. Umsatzerlöse aus Verkauf Gebäude	0	0	0
3. Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung	2.326.000	2.306.000	1.538.442
4. Umsatzerlöse aus Kostenerstattung Stadt	0	0	0
6. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
7. Sonstige Erträge	342.757	215.998	159.711
<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>2.668.757</b>	<b>4.921.998</b>	<b>1.698.153</b>
5. Änderungen Bestand an Grundstücken (Buchwertabgang)	0	2.400.000	0
8. Materialaufwand	0	0	0
9. Personal- und Gemeinkosten	280.600	314.000	564.700
10. Abschreibungen	1.445.554	1.463.054	888.475
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	120.000	120.000	108.285
13. Abschreibung Finanzanlagen	0	0	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	457.000	401.000	349.307
<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>2.303.154</b>	<b>4.698.054</b>	<b>1.910.768</b>
<b>ERGEBNIS DER GEWÖNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>365.603</b>	<b>223.944</b>	<b>-212.615</b>
15. Erträge aus Verrechnung zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
16. Aufwendungen für Verrechnungen zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
17. Erträge aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
18. Aufwendungen für verbundene Unternehmen	0	0	0
19. außerordentliche Erträge	0	0	0
20. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>365.603</b>	<b>223.944</b>	<b>-212.615</b>
21. Steuern vom Ertrag	0	0	0
22. Sonstige Steuern	0	0	0
<b>JAHRESGEWINN/-VERLUST</b>	<b>365.603</b>	<b>223.944</b>	<b>-212.615</b>

1) Auf Basis des Wirtschaftsplanmodells

# Erfolgsplan Teilbereich Infrastruktur

Konto	PLAN 2023 €	Hoch- rechnung 2022 €	IST 1) 2021 €
<b>Umsatzerlöse</b>			
1. Umsatzerlöse aus Verkauf Grundstücke	420.000	0	0
2. Umsatzerlöse aus Verkauf Gebäude	0	0	0
3. Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung	3.026.000	2.976.000	2.826.400
4. Umsatzerlöse aus Kostenerstattung Stadt	0	0	0
6. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
7. Sonstige Erträge	283.551	383.551	340.465
<b>GESAMTERTRÄGE</b>	<b>3.729.551</b>	<b>3.359.551</b>	<b>3.166.865</b>
5. Änderungen Bestand an Grundstücken (Buchwertabgang)	420.000	0	0
8. Materialaufwand	0	0	0
9. Personal- und Gemeinkosten	426.500	207.100	261.400
10. Abschreibungen	710.146	710.146	756.489
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	350.000	150.000	34.873
13. Abschreibung Finanzanlagen	0	0	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	173.000	300.000	0
<b>GESAMTAUFWENDUNGEN</b>	<b>2.079.646</b>	<b>1.367.246</b>	<b>1.052.761</b>
<b>ERGEBNIS DER GEWÖNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>1.649.905</b>	<b>1.992.305</b>	<b>2.114.103</b>
15. Erträge aus Verrechnung zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
16. Aufwendungen für Verrechnungen zw. Bereichen des Eigenbetriebs	0	0	0
17. Erträge aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
18. Aufwendungen für verbundene Unternehmen	0	0	0
19. außerordentliche Erträge	0	0	0
20. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>1.649.905</b>	<b>1.992.305</b>	<b>2.114.103</b>
21. Steuern vom Ertrag	0	0	0
22. Sonstige Steuern	0	0	0
<b>JAHRESGEWINN/-VERLUST</b>	<b>1.649.905</b>	<b>1.992.305</b>	<b>2.114.103</b>

1) Auf Basis des Wirtschaftsplanmodells

# **Vermögenspläne**

für das

# **Wirtschaftsjahr 2023**

## Vermögensplan Gesamtbetrieb

Einnahmen	PLAN	Hoch- rechnung	IST
	2023 €	2022 €	2021 €
1 Zuführung zum Stammkapital	0	0	0
2 Zuführung zu Rücklagen abzgl. Entnahmen	0	0	0
3 Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0	0	0
4 Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzgl. Entnahmen	0	0	0
5 Jahresgewinn	3.849.492	27.308.096	11.107.637
6 Abschreibungen (ohne Nr. 8 und 9)	2.918.633	2.932.383	2.397.272
7 Abgänge von Anlagen (ohne Nr. 8 und 9)	29.895.682	219.370	-3.911.941
8 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse der Gemeinde	0	0	0
9 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse Dritter	1.250.000	3.880.000	700.110
10 Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0
11 Kredite von der Gemeinde	0	0	0
12 Neu aufzunehmende Kredite von Dritten	0	13.800.009	15.500.001
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>37.913.808</b>	<b>48.139.858</b>	<b>25.793.079</b>
<b>Ausgaben</b>			
1 Ausgaben für Grundstücke Infrastruktur (keine AfA)	0	0	0
2 Ausgaben für Einrichtung Infrastruktur (AfA)	4.050.000	7.831.000	2.785.875
3 Ausgaben für öffentliche Grundstücke (keine AfA)	0	0	0
4 Ausgaben für öffentliche Gebäude (AfA)	750.000	8.750.000	10.361.605
5 Ausgaben für Grundstücke Grundstückswirtschaft (keine AfA)	6.000.000	22.500.000	435.678
6 Ausgaben für Gebäude Grundstückswirtschaft (AfA)	150.000	275.000	164.956
7 Sonstige Ausgaben	0	0	0
8 Ausgaben für Finanzanlagen	0	0	0
9 Tilgung von Krediten	23.800.000	0	0
10 Jahresverlust	0	0	0
11 Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0
12 Gewinnabführung	5.500.000	12.500.000	2.500.000
13 Veränderung Kassenbestand	-2.336.192	-3.716.142	9.544.965
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>37.913.808</b>	<b>48.139.858</b>	<b>25.793.079</b>

## **Erläuterungen zu Vermögensplan für Teilbereich Grundstückswirtschaft**

Folgende Investitionen in das Anlagevermögen sind beabsichtigt:

1. Für das **Bahnhofsgebäude** sind zur Sanierung t€ 150,0 eingeplant.
2. Für die **Erbbaugrundstücke** wird ein Verkaufserlös in Höhe von t€ 10.500,0 erwartet.
3. In dem Projekt **Strategische Flächenentwicklungen** sind für Grundstücksankäufe im Jahr 2023 6,0 Mio. € eingeplant. Das hier aufgeführte Budget soll fallweise für den Ankauf von entwicklungsfähigen Grundstücken zur nachhaltigen Stärkung der Finanzkraft der Stadt Raunheim sowie für einen Standort für Seniorenwohnen eingesetzt werden. Die erworbenen Grundstücke sollen nach erfolgreicher Revitalisierung an Investoren verkauft werden. Die entsprechenden Erlöse sind in den Folgejahren eingeplant.



## Erläuterungen zu Vermögensplan für Teilbereich öffentliche Einrichtungen

Folgende Investitionen in das Anlagevermögen sind beabsichtigt:

1. Für **Lärmschutzmaßnahmen an den Kindergärten** im Rahmen des Lärmschutzfonds ist neben dem Restbudget aus dem Jahr 2022 im Jahr 2023 ein Budget in Höhe t€ 5.00,0 eingeplant. Dem stehen Fördermittel von voraussichtlich insgesamt t€ 1.250,0 bis 2023 sowie Pachtzahlungen gegenüber.
2. Für die Sanierung der Containeranlage für die Unterbringung **Asylsuchender** ist ein Budget von t€ 250,0 eingeplant.
3. Für die **Parkraumergänzung** sind im Jahr 2023 Investitionen von t€ 250 eingeplant. Die weitere Finanzierung erfolgt über entsprechende Pachteinnahmen.

## Erläuterungen zu Vermögensplan für Teilbereich Infrastruktur

Folgende Investitionen in das Anlagevermögen sind beabsichtigt:

1. Für die Fertigstellung der Neugestaltung des **Bahnhofsvorplatzes** sind im Jahr 2023 t€ 500,0 geplant. Dem entsprechende Pachteinnahmen ab dem Jahr 2020 gegenüber.
2. Für die **Uferanbindung** sind Investitionen von t€ 1.500,0 im Jahr 2023 eingeplant. Dem und den weiteren Investitionen stehen Fördermittel in geplanter Höhe von t€ 2.500,0 im Jahr 2024 und t€ 1.500,0 im Jahr sowie Pachteinnahmen ab dem Jahr 2023 gegenüber.
3. Für andere Projekte des **Stadtentwicklung** sind im Jahr 2022 Investitionen in Höhe von t€ 500,0 vorgesehen.
4. Für das Projekt KWR sind Investitionen in Höhe von t€ 1.000,0 eingeplant. Das Projekt soll im darauf folgenden Jahr gegen Erstattung der Investitionen auf den noch auszuwählenden Betreiber übertragen werden.

# **Stellenübersicht**

für das

# **Wirtschaftsjahr 2023**

# Stellenübersicht

Stellenübersicht Eigenbetrieb Stadtentwicklung 2023																			
	Beamtinnen/Beamte Bes.-Gr. nach BBesG						Beschäftigte Entgeltgrupper TVöD											Beamtinnen/ Beamte Beschäftigte	
	A13	A12	A11	A10	A9	Summe	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	Summe	Insgesamt	
Stellenplan 2023						0			0,5	1	1			0,5		0,5	3,5	3,5	
Stellenplan 2022						0			0,5	1	1			0,5		0,5	3,5	3,5	
Zahl der am 30.06.2022 besetzten Stellen						0			0,5	1	1			0,5		0,5	3,5	3,5	

## Anmerkung

Die hier angegebenen Stellen werden vom Haushalt der Stadt über eine Personal- und Verwaltungskostenumlage an den EBSE weiterberechnet.

# **Anhang A**

# **Finanzplan**

für die

**Wirtschaftsjahre 2022-2027**

# Finanzplan Gesamtbetrieb (Teil A Gesamtübersicht Einnahmen und Ausgaben)

Einnahmen / Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Hochrechnung 2022 €	PLAN 2023 €	PLAN 2024 €	PLAN 2025 €	PLAN 2026 €	PLAN 2027 €
1 Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0
2 Zuführung zu Rücklagen abzgl. Entnahmen	0	0	0	0	0	0
3 Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0	0	0	0	0	0
4 Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzgl. Entnahmen	0	0	0	0	0	0
5 Jahresgewinn	27.308.096	3.849.492	2.195.339	6.511.639	2.198.939	2.318.510
6 Abschreibungen (ohne Nr. 8 und 9)	2.932.383	2.918.633	2.853.250	2.823.250	2.841.250	2.841.250
7 Abgänge von Anlagen (ohne Nr. 8 und 9)	219.370	29.895.682	6.007.019	7.019	7.019	258.408
8 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
9 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse Dritter	3.880.000	1.250.000	2.500.000	1.500.000	0	0
10 Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0
11 Kredite von der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
12 Neu aufzunehmende Kredite von Dritten	13.800.009	0	0	0	0	0
<b>Summe Deckungsmittel</b>	<b>48.139.858</b>	<b>37.913.808</b>	<b>13.555.608</b>	<b>10.841.908</b>	<b>5.047.208</b>	<b>5.418.168</b>
<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>						
1 Ausgaben für Grundstücke Infrastruktur (keine AfA)	0	0	0	0	0	0
2 Ausgaben für Einrichtung Infrastruktur (AfA)	7.831.000	4.050.000	6.500.000	900.000	0	0
3 Ausgaben für öffentliche Grundstücke (keine AfA)	0	0	0	0	0	0
4 Ausgaben für öffentliche Gebäude (AfA)	8.750.000	750.000	0	0	0	0
5 Ausgaben für Grundstücke Grundstückswirtschaft (keine AfA)	22.500.000	6.000.000	5.000.000	0	0	0
6 Ausgaben für Gebäude Grundstückswirtschaft (AfA)	275.000	150.000	0	800.000	800.000	0
7 Sonstige Ausgaben	0	0	0	0	0	0
8 Ausgaben für Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
9 Tilgung von Krediten	0	23.800.000	0	9.000.009	3.400.000	5.500.000
10 Jahresverlust	0	0	0	0	0	0
11 Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0
12 Gewinnabführung	12.500.000	5.500.000	2.000.000	750.000	750.000	0
13 Veränderung Kassenbestand	-3.716.142	-2.336.192	55.608	-608.101	97.208	-81.832
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>48.139.858</b>	<b>37.913.808</b>	<b>13.555.608</b>	<b>10.841.908</b>	<b>5.047.208</b>	<b>5.418.168</b>
nachrichtlich Geldbestand zum Jahresende 2022 voraussichtliches IST // ab 2023 Plan	3.030.721	694.529	750.137	142.036	239.244	157.412

## Finanzplan Gesamtbetrieb (Teil B Übersicht Einnahmen und Ausgaben haushaltswirksam)

Einnahmen	Hoch-	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
	rechnung	2023	2024	2025	2026	2027
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€	€	€
1 Zuweisung Eigenkapitalaufstockung						
2 Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0	0
3 Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen						
4 Darlehen der Gemeinde						
5 Umsatzerlöse aus Miete und Pacht von der Stadt	5.312.000	5.332.000	5.832.000	5.832.000	5.132.000	5.172.000
6 Umsatzerlöse aus Kostenerstattung Stadt	0	0	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>5.312.000</b>	<b>5.332.000</b>	<b>5.832.000</b>	<b>5.832.000</b>	<b>5.132.000</b>	<b>5.172.000</b>
<b>Ausgaben</b>						
1 Gewinnabführungen	12.500.000	5.500.000	2.000.000	750.000	750.000	0
2 Konzessionsabgaben						
3 Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen (ILV)	600.000	600.000	600.000	600.000	275.000	275.000
4 Eigenkapitalrückzahlungen						
5 Tilgungen von Darlehen der Gemeinde						
6 Umsatzerlöse an Stadt	0	0	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>13.100.000</b>	<b>6.100.000</b>	<b>2.600.000</b>	<b>1.350.000</b>	<b>1.025.000</b>	<b>275.000</b>

### Anmerkung:

Der Finanzplan mit den Einnahmen und Ausgaben kann nur für den Gesamtbetrieb sinnvoll erstellt werden. Eine entsprechende Darstellung für die Teilbereiche ist nicht sinnvoll.

# **Anhang B**

## **Planbilanzen Plan-GuV Finanzplan**

für die

**Wirtschaftsjahre 2022-2034**



**ALLE PROJEKTE**

2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033 2034

**Bilanz**

**Aktiva**

A Anlagevermögen													
I Immaterielle Vermögensgegenstände	5.274	3.465	1.656										
II Sachanlagen (Infrastruktur, öffentliche Einrichtungen)	111.832.347	109.393.713	105.931.290	104.088.041	102.146.791	100.245.272	97.404.022	94.077.222	91.834.084	89.248.716	83.585.278	84.731.721	81.289.499
III geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	15.833.416	19.883.416	25.992.589	27.692.589	27.592.589	27.592.589	27.592.589	27.592.589	27.592.589	27.592.589	27.592.589	20.015.258	20.015.258
IV Finanzanlagen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
B Umlaufvermögen													
I Vorräte	1.516.719	41.036	34.017	26.998	19.979	12.959	5.940						
II Bestand an Grundstücken und Gebäuden der Grundstückswirtsch													
III Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.906.849	9.282.350	8.607.851	6.924.199	6.218.891	4.322.463	3.617.155	2.911.846	2.206.538	1.501.230	795.922		
IV Wertpapiere													
V Schecks, Kasse, Guthaben bei Kreditinstituten	3.030.721	694.529	750.137	142.036	239.244	157.412	59.440	63.648	83.756	101.164	180.142	51.049	60.568
<b>SUMME Aktiva</b>	<b>164.160.325</b>	<b>139.333.509</b>	<b>141.352.540</b>	<b>138.908.862</b>	<b>136.252.493</b>	<b>132.365.695</b>	<b>128.714.146</b>	<b>124.680.306</b>	<b>121.751.967</b>	<b>118.478.700</b>	<b>112.188.931</b>	<b>104.833.029</b>	<b>101.400.324</b>

**Passiva**

A Eigenkapital													
I Stammkapital	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565	25.565
II Rücklagen	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440	2.701.440
III Gewinn- / Verlustvortrag n. Ausschüttung	4.159.401	25.967.497	27.816.989	29.262.328	35.023.967	37.222.906	39.541.416	47.995.175	55.166.643	61.843.613	68.675.653	72.791.193	71.140.599
IV Gewinn / Verlust	27.308.096	3.849.492	2.195.339	6.511.639	2.198.939	2.318.510	8.453.759	7.171.468	6.676.970	6.832.040	4.115.540	-1.650.594	2.472.603
B Sonderposten mit Rücklageanteil	21.165.815	21.789.507	23.613.198	24.407.890	23.702.582	22.997.274	22.291.966	21.586.658	20.881.350	20.176.042	19.470.734	18.765.425	18.060.117
C Rückstellungen													
E Verbindlichkeiten													
I Gegenüber Gemeinde													
II Gegenüber Kreditinstituten	108.800.009	85.000.009	85.000.009	76.000.000	72.600.000	67.100.000	55.700.000	45.200.000	36.300.000	26.900.000	17.200.000	12.199.999	7.000.000
<b>SUMME Passiva</b>	<b>164.160.325</b>	<b>139.333.509</b>	<b>141.352.540</b>	<b>138.908.862</b>	<b>136.252.493</b>	<b>132.365.695</b>	<b>128.714.146</b>	<b>124.680.306</b>	<b>121.751.967</b>	<b>118.478.699</b>	<b>112.188.931</b>	<b>104.833.029</b>	<b>101.400.324</b>

**ALLE PROJEKTE**

2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033 2034

**Gewinn- und Verlustrechnung / Erfolgsplan**

1. Umsatzerlöse aus Verkauf Grundstücke	52.000.000	12.420.000	6.800.000	5.800.000	800.000	800.000	677.420						
2. Umsatzerlöse aus Verkauf Gebäude			1.000.000										
3. Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung	5.826.200	5.976.200	6.476.200	6.476.200	6.476.200	6.516.200	6.516.200	6.516.200	6.516.200	5.956.200	5.956.200	5.956.200	5.956.200
4. Umsatzerlöse aus Kostenerstattung Stadt							6.000.000	6.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
5. Änderungen Bestand an Grundstücken (Buchwertabgang)	24.219.370	7.895.682	6.007.019	7.019	7.019	258.408	7.019	505.940			3.078.070	3.784.587	
6. Aktivierte Eigenleistungen													
7. Sonstige Erträge (Beteiligungen und Zinsen)	599.549	626.308	676.308	705.308	705.308	705.308	705.308	705.308	705.308	705.308	705.308	705.308	705.308
8. Materialaufwand													
9. Personal- und Gemeinkosten	2.022.800	2.184.200	2.148.900	1.897.300	578.400	578.500	578.200	578.200	578.200	577.700	577.700	577.700	577.700
10. Abschreibungen	2.932.383	2.918.633	2.853.250	2.823.250	2.841.250	2.841.250	2.841.250	2.826.800	2.243.138	2.585.368	2.585.368	2.736.915	2.736.915
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.281.500	1.611.500	1.261.500	1.211.500	1.211.500	861.500	861.500	861.500	853.000	125.000	125.000	125.000	125.000
12. Sonstige Erträge	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
13. Abschreibung Finanzanlagen													
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	761.600	663.000	586.500	630.800	538.500	551.040	536.000	636.000	1.141.000	780.500	579.931	240.000	
<b>Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit</b>	<b>27.308.096</b>	<b>3.849.492</b>	<b>2.195.339</b>	<b>6.511.639</b>	<b>2.904.839</b>	<b>3.030.810</b>	<b>9.174.959</b>	<b>7.913.068</b>	<b>7.506.170</b>	<b>7.692.940</b>	<b>4.815.440</b>	<b>-702.694</b>	<b>3.321.893</b>
15. Erträge aus Verrechnung zw. Bereichen des Eigenbetriebs													
16. Aufwendungen für Verrechnungen zw. Bereichen des Eigenbetriebs													
17. Erträge aus verbundenen Unternehmen													
18. Aufwendungen für verbundene Unternehmen													
19. außerordentliche Erträge													
20. außerordentliche Aufwendungen													
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>27.308.096</b>	<b>3.849.492</b>	<b>2.195.339</b>	<b>6.511.639</b>	<b>2.904.839</b>	<b>3.030.810</b>	<b>9.174.959</b>	<b>7.913.068</b>	<b>7.506.170</b>	<b>7.692.940</b>	<b>4.815.440</b>	<b>-702.694</b>	<b>3.321.893</b>
21. Steuern vom Ertrag													
22. Sonstige Steuern													
<b>JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST</b>	<b>27.308.096</b>	<b>3.849.492</b>	<b>2.195.339</b>	<b>6.511.639</b>	<b>2.904.839</b>	<b>3.030.810</b>	<b>9.174.959</b>	<b>7.913.068</b>	<b>7.506.170</b>	<b>7.692.940</b>	<b>4.815.440</b>	<b>-702.694</b>	<b>3.321.893</b>

**ALLE PROJEKTE**

2021 2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033

<b>Finanzplan</b>													
<b>Deckungsmittel / Einnahmen</b>													
1 Zuführung zum Stammkapital													
2 Zuführung zu Rücklagen abzgl. Entnahmen													
3 Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzg. Entnahmen													
4 Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzgl. Entnahmer													
5 Jahresgewinn	27.308.096	3.849.492	2.195.339	6.511.639	2.198.939	2.318.510	8.453.759	7.171.468	6.676.970	6.832.040	4.115.540	2.472.603	
6 Abschreibungen (ohne Nr. 8 und 9)	2.932.383	2.918.633	2.853.250	2.823.250	2.841.250	2.841.250	2.841.250	2.826.800	2.243.138	2.585.368	2.585.368	2.736.915	
7 Abgänge von Anlagen (ohne Nr. 8 und 9)	219.370	29.895.682	6.007.019	7.019	7.019	258.408	7.019	505.940			3.078.070	3.784.587	
8 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse der Ger													
9 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse Dritter	3.880.000	1.250.000	2.500.000	1.500.000									
10 Rückflüsse aus gewährten Darlehen													
11 Kredite von der Gemeinde													
12 Neu aufzunehmende Kredite von Dritten	13.800.009												
<b>SUMME Einnahmen</b>	<b>48.139.858</b>	<b>37.913.808</b>	<b>13.555.608</b>	<b>10.841.908</b>	<b>5.047.208</b>	<b>5.418.168</b>	<b>11.302.028</b>	<b>10.504.208</b>	<b>8.920.108</b>	<b>9.417.408</b>	<b>9.778.977</b>	<b>6.521.502</b>	<b>5.209.518</b>
<b>Ausgaben</b>													
1 Ausgaben für Grundstücke Infrastruktur (keine AfA)													
2 Ausgaben für Einrichtung Infrastruktur (AfA)	7.831.000	4.050.000	6.500.000	900.000									
3 Ausgaben für öffentliche Grundstücke (keine AfA)													
4 Ausgaben für öffentliche Gebäude (AfA)	8.750.000	750.000											
5 Ausgaben für Grundstücke Grundstückswirtschaft (keine AfA)	22.500.000	6.000.000	5.000.000										
6 Ausgaben für Gebäude Grundstückswirtschaft (AfA)	275.000	150.000		800.000	800.000								
7 Sonstige Ausgaben													
8 Ausgaben für Finanzanlagen													
9 Tilgung von Krediten		23.800.000		9.000.009	3.400.000	5.500.000	11.400.000	10.500.000	8.900.000	9.400.000	9.700.000	5.000.000	5.200.000
10 Jahresverlust												1.650.594	
11 Rückzahlung von Stammkapital													
12 Gewinnabführung	12.500.000	5.500.000	2.000.000	750.000	750.000								
<b>SUMME Ausgaben</b>	<b>51.856.000</b>	<b>40.250.000</b>	<b>13.500.000</b>	<b>11.450.009</b>	<b>4.950.000</b>	<b>5.500.000</b>	<b>11.400.000</b>	<b>10.500.000</b>	<b>8.900.000</b>	<b>9.400.000</b>	<b>9.700.000</b>	<b>6.650.594</b>	<b>5.200.000</b>
13 Veränderung Kassenbestand	-3.716.142	-2.336.192	55.608	-608.101	97.208	-81.832	-97.972	4.208	20.108	17.408	78.977	-129.092	9.519
<b>SUMME Ausgaben</b>	<b>48.139.858</b>	<b>37.913.808</b>	<b>13.555.608</b>	<b>10.841.908</b>	<b>5.047.208</b>	<b>5.418.168</b>	<b>11.302.028</b>	<b>10.504.208</b>	<b>8.920.108</b>	<b>9.417.408</b>	<b>9.778.977</b>	<b>6.521.502</b>	<b>5.209.518</b>

# **Anhang C**

## **Liquiditätsplan**

für das

# **Wirtschaftsjahr 2023**

**Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur  
Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

**Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen**

Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

**1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres**

**Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit**

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr **2023**

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite **1.000.000 €**

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	3.030.721				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	0				
Differenz	3.030.721				
Januar		22.050.000 €	700.000 €	21.350.000 €	24.380.721 € Differenz (Zahlungsmittelbestand-Liquiditätskreditbestand) zzgl Saldo/Monat
Februar		1.500.000 €	760.000 €	740.000 €	25.120.721 € Vormonat zzgl. Saldo/Monat
März		50.000 €	1.350.000 € -	1.300.000 €	23.820.721 €
April		50.000 €	6.550.000 € -	6.500.000 €	17.320.721 €
Mai		1.500.000 €	1.050.000 €	450.000 €	17.770.721 €
Juni		5.500.000 €	1.200.000 €	4.300.000 €	22.070.721 €
Juli		50.000 €	1.300.000 € -	1.250.000 €	20.820.721 €
August		9.400.000 €	30.700.000 € -	21.300.000 € -	479.279 €
September		50.000 €	550.000 € -	500.000 € -	979.279 €
Oktober		1.200.000 €	950.000 €	250.000 € -	729.279 €
November		1.450.000 €	410.000 €	1.040.000 €	310.721 €
Dezember		500.000 €	210.000 €	290.000 €	600.721 €
<b>Summe</b>		43.300.000 €	45.730.000 € -	<b>2.430.000 €</b>	
<b>Werte gemäß Haushaltsplan</b>		43.288.700 €	45.724.525 €		
<b>Differenz</b>		11.300 €	5.475 €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				21.300.000 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					979.279 €

## 2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12. 2022	0,00	wird von oben stehender Berechnung übernommen
davon für		
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditemächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am: 2022	
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditemächtigung wird in Anspruch genommen am: 2021	Kreditemächtigung erlischt nach 103 Abs. 3 mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung des aktuellen Haushaltsjahres
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor 2021	<b>Kreditemächtigung nach § 103 erloschen, neue Finanzierung notwendig</b>
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)		
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren	0,00	("echte" Kassenkredite aus Vorjahren)

## 3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung 2023		bitte Vorzeichen beachten
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)		Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo	0,00	
Beitrag zur Hessenkasse		
Differenz	0,00	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen	19.250.000,00	

## 4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

### Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit			
Vorjahr	Planzahl	2022	4.065.900,00 bitte als positiven Betrag eintragen
Vorvorjahr	Ist	2021	3.510.014,00 bitte als positiven Betrag eintragen
3. Vorjahr	Ist	2020	4.416.700,00 bitte als positiven Betrag eintragen
<b>Summe</b>			<b>11.992.614,00</b>
Durchschnitt			3.997.538,00
<b>davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve</b>			<b>79.950,76</b>
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres		0	3.030.721,00 wird von oben übernommen
<b>Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt</b>			<b>ja</b>

nachrichtlich:	Haushaltsjahr	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	2022	1.000.000,00
höchste Inanspruchnahme	2022	484.157,81

Aschaffburger Straße	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	600 €	1.700 €	1.900 €	3.400 €	1.800 €	2.100 €	2.100 €	2.300 €	2.300 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	9.200 €	45.600 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen/Mietsubvention																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>600 €</b>	<b>1.700 €</b>	<b>1.900 €</b>	<b>3.400 €</b>	<b>1.800 €</b>	<b>2.100 €</b>	<b>2.100 €</b>	<b>2.300 €</b>	<b>2.300 €</b>	<b>2.800 €</b>	<b>2.800 €</b>	<b>2.800 €</b>	<b>2.800 €</b>	<b>2.800 €</b>	<b>9.200 €</b>	<b>45.600 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	390.000 €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>390.000 €</b>

Bahnhofsgebäude	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft	275.000 €	150.000 €														- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekte																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	5.900 €	11.200 €	2.700 €	4.800 €	2.600 €	3.000 €	3.000 €	3.300 €	2.600 €	3.200 €	3.200 €	3.200 €	3.200 €	3.200 €	10.500 €	26.500 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Betriebskosten	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €								- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>289.400 €</b>	<b>169.700 €</b>	<b>11.200 €</b>	<b>13.300 €</b>	<b>11.100 €</b>	<b>11.500 €</b>	<b>11.500 €</b>	<b>11.800 €</b>	<b>2.600 €</b>	<b>3.200 €</b>	<b>3.200 €</b>	<b>3.200 €</b>	<b>3.200 €</b>	<b>3.200 €</b>	<b>10.500 €</b>	<b>26.500 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	34.200 €	205.200 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>34.200 €</b>	<b>205.200 €</b>



<b>Erbbaugrundstücke</b>	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	6.500 €	631.800 €	73.100 €	130.000 €	70.900 €	55.900 €	48.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €											- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>356.500 €</b>	<b>981.800 €</b>	<b>423.100 €</b>	<b>480.000 €</b>	<b>420.900 €</b>	<b>55.900 €</b>	<b>48.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)		10.500.000 €	800.000 €	800.000 €	800.000 €	800.000 €	677.420 €									- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>10.500.000 €</b>	<b>800.000 €</b>	<b>800.000 €</b>	<b>800.000 €</b>	<b>800.000 €</b>	<b>677.420 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Altes Forsthaus	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft				800.000 €	800.000 €											- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	100 €	300 €	300 €	91.000 €	49.600 €	3.100 €	3.200 €	3.500 €	3.500 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	13.800 €	68.400 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	65.000 €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>5.100 €</b>	<b>5.300 €</b>	<b>5.300 €</b>	<b>896.000 €</b>	<b>854.600 €</b>	<b>8.100 €</b>	<b>8.200 €</b>	<b>8.500 €</b>	<b>8.500 €</b>	<b>9.200 €</b>	<b>9.200 €</b>	<b>9.200 €</b>	<b>9.200 €</b>	<b>9.200 €</b>	<b>18.800 €</b>	<b>133.400 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam						40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	520.000 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>520.000 €</b>

Strategische Flächenentwicklung	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft	22.500.000 €	6.000.000 €	5.000.000 €													- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	1.299.100 €	491.900 €	755.800 €	638.400 €	39.900 €	45.300 €	46.000 €	50.100 €	50.200 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing		300.000 €	250.000 €													- €
Miete inklusive Betriebskosten	408.000 €	408.000 €	408.000 €	408.000 €	408.000 €	408.000 €	408.000 €	408.000 €	408.000 €							- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>24.207.100 €</b>	<b>7.199.900 €</b>	<b>6.413.800 €</b>	<b>1.046.400 €</b>	<b>447.900 €</b>	<b>453.300 €</b>	<b>454.000 €</b>	<b>458.100 €</b>	<b>458.200 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)	47.000.000 €	1.500.000 €	6.000.000 €	5.000.000 €												- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	240.000 €	240.000 €	240.000 €	240.000 €	240.000 €	240.000 €	240.000 €	240.000 €	240.000 €							- €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>47.240.000 €</b>	<b>1.740.000 €</b>	<b>6.240.000 €</b>	<b>5.240.000 €</b>	<b>240.000 €</b>	<b>240.000 €</b>	<b>240.000 €</b>	<b>240.000 €</b>	<b>240.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

201

Resart-Ihm	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekte																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	50.600 €	2.900 €	3.200 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing	130.000 €															- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam		50.000 €	50.000 €													- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>180.600 €</b>	<b>52.900 €</b>	<b>53.200 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)	2.600.000 €															- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>2.600.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

202

Bestandsgebäude Resart-Ihm	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekte																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	8.900 €	37.300 €	40.700 €	72.300 €	39.400 €	44.700 €	45.400 €	49.500 €	49.500 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten	240.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €							
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Betriebskosten																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>248.900 €</b>	<b>357.300 €</b>	<b>360.700 €</b>	<b>392.300 €</b>	<b>359.400 €</b>	<b>364.700 €</b>	<b>365.400 €</b>	<b>369.500 €</b>	<b>369.500 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	240.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €							
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>240.000 €</b>	<b>320.000 €</b>	<b>320.000 €</b>	<b>320.000 €</b>	<b>320.000 €</b>	<b>320.000 €</b>	<b>320.000 €</b>	<b>320.000 €</b>	<b>320.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Rathaus mit Bürgersaal	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen	800.000 €															- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	29.400 €	45.800 €	49.900 €	88.800 €	48.400 €	54.900 €	55.700 €	60.800 €	60.900 €	73.500 €	73.500 €	73.500 €	73.500 €	73.500 €	240.700 €	1.191.300 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	390.000 €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Betriebskosten																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>859.400 €</b>	<b>75.800 €</b>	<b>79.900 €</b>	<b>118.800 €</b>	<b>78.400 €</b>	<b>84.900 €</b>	<b>85.700 €</b>	<b>90.800 €</b>	<b>90.900 €</b>	<b>103.500 €</b>	<b>103.500 €</b>	<b>103.500 €</b>	<b>103.500 €</b>	<b>103.500 €</b>	<b>270.700 €</b>	<b>1.581.300 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	756.000 €	9.828.000 €
Ersparte Betriebskosten																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>756.000 €</b>	<b>9.828.000 €</b>

Abschließende Stadtzentrumentwicklung / Kleinkinderbetr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekte																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	6.100 €	19.200 €	21.000 €	37.300 €	20.300 €	23.100 €	23.400 €	25.500 €	25.500 €	30.900 €	30.900 €	30.900 €	30.900 €	30.900 €	101.100 €	500.600 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	650.000 €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Mietsubvention / Wohngeld																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>56.100 €</b>	<b>69.200 €</b>	<b>71.000 €</b>	<b>87.300 €</b>	<b>70.300 €</b>	<b>73.100 €</b>	<b>73.400 €</b>	<b>75.500 €</b>	<b>75.500 €</b>	<b>80.900 €</b>	<b>80.900 €</b>	<b>80.900 €</b>	<b>80.900 €</b>	<b>80.900 €</b>	<b>151.100 €</b>	<b>1.150.600 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	3.640.000 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>3.640.000 €</b>

Projekt Lärmschutzfonds / Kindergärten	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Herstellung öffentliche Einrichtungen	5.000.000 €	500.000 €														- €
Vorfinanzierung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	141.700 €	142.700 €	44.500 €	79.100 €	43.100 €	48.900 €	49.600 €	54.100 €	54.200 €	65.400 €	65.400 €	65.400 €	65.400 €	65.400 €	214.400 €	541.400 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>5.141.700 €</b>	<b>642.700 €</b>	<b>44.500 €</b>	<b>79.100 €</b>	<b>43.100 €</b>	<b>48.900 €</b>	<b>49.600 €</b>	<b>54.100 €</b>	<b>54.200 €</b>	<b>65.400 €</b>	<b>65.400 €</b>	<b>65.400 €</b>	<b>65.400 €</b>	<b>65.400 €</b>	<b>214.400 €</b>	<b>541.400 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Erstattung öffentliche Gebäude	1.950.000 €	1.250.000 €														- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €	4.200.000 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>2.650.000 €</b>	<b>1.950.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>700.000 €</b>	<b>4.200.000 €</b>



Feuerwehr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen	2.950.000 €															- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	122.800 €	34.900 €	69.900 €	124.300 €	67.800 €	76.900 €	78.000 €	85.100 €	85.200 €	102.800 €	102.800 €	102.800 €	102.800 €	102.800 €	336.900 €	1.667.100 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>3.072.800 €</b>	<b>34.900 €</b>	<b>69.900 €</b>	<b>124.300 €</b>	<b>67.800 €</b>	<b>76.900 €</b>	<b>78.000 €</b>	<b>85.100 €</b>	<b>85.200 €</b>	<b>102.800 €</b>	<b>102.800 €</b>	<b>102.800 €</b>	<b>102.800 €</b>	<b>102.800 €</b>	<b>336.900 €</b>	<b>1.667.100 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)	2.400.000 €															- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude	680.000 €															- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschüsse der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	500.000 €	500.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	13.000.000 €
Sonstiges / DRK	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	1.300.000 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>3.680.000 €</b>	<b>600.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>1.100.000 €</b>	<b>14.300.000 €</b>

Asylbewerberheim	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen		250.000 €														- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	2.000 €	21.000 €	7.000 €	12.400 €	6.800 €	7.700 €	7.800 €	8.500 €	8.500 €	10.300 €	10.300 €	10.300 €	10.300 €	10.300 €	33.700 €	167.100 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	520.000 €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>42.000 €</b>	<b>311.000 €</b>	<b>47.000 €</b>	<b>52.400 €</b>	<b>46.800 €</b>	<b>47.700 €</b>	<b>47.800 €</b>	<b>48.500 €</b>	<b>48.500 €</b>	<b>50.300 €</b>	<b>50.300 €</b>	<b>50.300 €</b>	<b>50.300 €</b>	<b>50.300 €</b>	<b>73.700 €</b>	<b>687.100 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	910.000 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>910.000 €</b>

Parkraumergänzung	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur	648.000 €	250.000 €														- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekte																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	12.000 €	15.700 €	1.300 €	2.300 €	1.200 €	1.400 €	1.400 €	1.500 €	1.500 €	1.900 €	1.900 €	1.900 €	1.900 €	1.900 €	6.100 €	30.300 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>660.000 €</b>	<b>265.700 €</b>	<b>1.300 €</b>	<b>2.300 €</b>	<b>1.200 €</b>	<b>1.400 €</b>	<b>1.400 €</b>	<b>1.500 €</b>	<b>1.500 €</b>	<b>1.900 €</b>	<b>1.900 €</b>	<b>1.900 €</b>	<b>1.900 €</b>	<b>1.900 €</b>	<b>6.100 €</b>	<b>30.300 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam		20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	260.000 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>260.000 €</b>

Halle Siegfried Lenz Weg	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur	277.000 €															- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	5.500 €	1.300 €	1.400 €	2.500 €	1.400 €	1.600 €	1.600 €	1.700 €	1.700 €	2.100 €	2.100 €	2.100 €	2.100 €	2.100 €	6.900 €	34.200 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>282.500 €</b>	<b>1.300 €</b>	<b>1.400 €</b>	<b>2.500 €</b>	<b>1.400 €</b>	<b>1.600 €</b>	<b>1.600 €</b>	<b>1.700 €</b>	<b>1.700 €</b>	<b>2.100 €</b>	<b>2.100 €</b>	<b>2.100 €</b>	<b>2.100 €</b>	<b>2.100 €</b>	<b>6.900 €</b>	<b>34.200 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	22.500 €	292.500 €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>22.500 €</b>	<b>292.500 €</b>

Bahnsteig	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	1.900 €	5.800 €	6.400 €	11.300 €	6.200 €	7.000 €	7.100 €	7.700 €	7.700 €	9.300 €	9.300 €	9.300 €	9.300 €	9.300 €	30.600 €	151.300 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.900 €</b>	<b>5.800 €</b>	<b>6.400 €</b>	<b>11.300 €</b>	<b>6.200 €</b>	<b>7.000 €</b>	<b>7.100 €</b>	<b>7.700 €</b>	<b>7.700 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>30.600 €</b>	<b>151.300 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	1.300.000 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>1.300.000 €</b>

Bahnhofsvorplatz	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur	1.500.000 €	500.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekte																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	60.200 €	58.200 €	31.800 €	56.500 €	30.800 €	34.900 €	35.500 €	38.700 €	38.700 €	46.700 €	46.700 €	46.700 €	46.700 €	46.700 €	153.100 €	757.600 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.560.200 €</b>	<b>558.200 €</b>	<b>31.800 €</b>	<b>56.500 €</b>	<b>30.800 €</b>	<b>34.900 €</b>	<b>35.500 €</b>	<b>38.700 €</b>	<b>38.700 €</b>	<b>46.700 €</b>	<b>46.700 €</b>	<b>46.700 €</b>	<b>46.700 €</b>	<b>46.700 €</b>	<b>153.100 €</b>	<b>757.600 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)	1.250.000 €															- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschüsse der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	6.500.000 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.750.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>6.500.000 €</b>

Platz unter der Linde	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	400 €	1.400 €	1.500 €	2.700 €	1.500 €	1.700 €	1.700 €	1.900 €	1.900 €	2.200 €	2.200 €	2.200 €	2.200 €	2.200 €	7.400 €	35.900 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>400 €</b>	<b>1.400 €</b>	<b>1.500 €</b>	<b>2.700 €</b>	<b>1.500 €</b>	<b>1.700 €</b>	<b>1.700 €</b>	<b>1.900 €</b>	<b>1.900 €</b>	<b>2.200 €</b>	<b>2.200 €</b>	<b>2.200 €</b>	<b>2.200 €</b>	<b>2.200 €</b>	<b>7.400 €</b>	<b>35.900 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	312.000 €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>24.000 €</b>	<b>312.000 €</b>

Ölhafenbrücke	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	1.300 €	4.200 €	4.600 €	8.100 €	4.400 €	5.000 €	5.100 €	5.600 €	5.600 €	6.700 €	6.700 €	6.700 €	6.700 €	6.700 €	22.100 €	108.800 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.300 €</b>	<b>4.200 €</b>	<b>4.600 €</b>	<b>8.100 €</b>	<b>4.400 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>5.100 €</b>	<b>5.600 €</b>	<b>5.600 €</b>	<b>6.700 €</b>	<b>6.700 €</b>	<b>6.700 €</b>	<b>6.700 €</b>	<b>6.700 €</b>	<b>22.100 €</b>	<b>108.800 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	72.000 €	936.000 €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>72.000 €</b>	<b>936.000 €</b>



Bahnhofstraße	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur				50.000 €												- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur				850.000 €												- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	- €	- €	- €	101.700 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Wirtschaftsförderung Bahnhofstr.																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Mietsubvention / Wohngeld																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>1.001.700 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Uferanbindung	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur	2.964.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €													- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	54.900 €	90.300 €	257.300 €	175.200 €	3.100 €	3.500 €	3.500 €	3.900 €	3.900 €	4.700 €	4.700 €	4.700 €	4.700 €	4.700 €	15.300 €	75.900 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>3.018.900 €</b>	<b>1.590.300 €</b>	<b>1.757.300 €</b>	<b>175.200 €</b>	<b>3.100 €</b>	<b>3.500 €</b>	<b>3.500 €</b>	<b>3.900 €</b>	<b>3.900 €</b>	<b>4.700 €</b>	<b>4.700 €</b>	<b>4.700 €</b>	<b>4.700 €</b>	<b>4.700 €</b>	<b>15.300 €</b>	<b>75.900 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)			2.500.000 €	1.500.000 €												- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam		50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	650.000 €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>2.550.000 €</b>	<b>1.550.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>650.000 €</b>

Anschluss West	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	7.400 €	26.200 €	25.400 €	45.200 €	24.700 €	28.000 €	28.400 €	30.900 €	31.000 €	37.400 €	37.400 €	37.400 €	37.400 €	37.400 €	122.500 €	606.300 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam		50.000 €														- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>7.400 €</b>	<b>76.200 €</b>	<b>25.400 €</b>	<b>45.200 €</b>	<b>24.700 €</b>	<b>28.000 €</b>	<b>28.400 €</b>	<b>30.900 €</b>	<b>31.000 €</b>	<b>37.400 €</b>	<b>37.400 €</b>	<b>37.400 €</b>	<b>37.400 €</b>	<b>37.400 €</b>	<b>122.500 €</b>	<b>606.300 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	5.200.000 €
Sonstiges / Zuschuss Rüsselsheim																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>400.000 €</b>	<b>5.200.000 €</b>

Anschluss Ost / Unterführung RI	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	33.000 €	106.600 €	113.100 €	201.200 €	109.700 €	124.400 €	126.200 €	137.600 €	137.800 €	166.400 €	166.400 €	166.400 €	166.400 €	166.400 €	545.200 €	2.698.800 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam		50.000 €														- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>33.000 €</b>	<b>156.600 €</b>	<b>113.100 €</b>	<b>201.200 €</b>	<b>109.700 €</b>	<b>124.400 €</b>	<b>126.200 €</b>	<b>137.600 €</b>	<b>137.800 €</b>	<b>166.400 €</b>	<b>166.400 €</b>	<b>166.400 €</b>	<b>166.400 €</b>	<b>166.400 €</b>	<b>545.200 €</b>	<b>2.698.800 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	1.780.000 €	23.140.000 €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>1.780.000 €</b>	<b>23.140.000 €</b>

Verkehrskonzept Raunheim	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur	1.400.000 €		5.000.000 €													- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	25.900 €	- €	317.600 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.425.900 €</b>	<b>- €</b>	<b>5.317.600 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Karlstraße	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur	250.000 €															- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	6.500 €	5.800 €	6.400 €	11.300 €	6.200 €	7.000 €	7.100 €	7.700 €	7.700 €	9.300 €	9.300 €	9.300 €	9.300 €	9.300 €	30.600 €	151.300 €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>256.500 €</b>	<b>5.800 €</b>	<b>6.400 €</b>	<b>11.300 €</b>	<b>6.200 €</b>	<b>7.000 €</b>	<b>7.100 €</b>	<b>7.700 €</b>	<b>7.700 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>9.300 €</b>	<b>30.600 €</b>	<b>151.300 €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	1.300.000 €
Sonstiges / Unterschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>1.300.000 €</b>

Auf der langen Streng (wstl. Schnelser Weg)	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	- €	24.500 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>- €</b>	<b>24.500 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)		420.000 €														- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>420.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Stadteingang Ost / Kelsterbacher Str.	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur			300.000 €													- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	900 €	17.500 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam	50.000 €															- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>50.900 €</b>	<b>317.500 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>



Stadtentwicklung allgemein	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur	792.000 €	500.000 €														- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	14.700 €	29.100 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>806.700 €</b>	<b>529.100 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Smart City	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur																- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam	100.000 €	250.000 €														- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>100.000 €</b>	<b>250.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Sonstiges / Überschuss Stadt																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Projekt KWR	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
<b>Ausgaben</b>																
Flächenankauf Infrastruktur																- €
Flächenankauf öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenankauf Grundstückswirtschaft																- €
Planung Infrastruktur		1.000.000 €														- €
Flächenfreilegung Infrastruktur																- €
Erschließung Infrastruktur																- €
Objekterstellung Infrastruktur																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Infrastruktur																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Infrastruktur																- €
Planung öffentliche Einrichtungen																- €
Flächenfreilegung öffentliche Einrichtungen																- €
Erschließung öffentliche Einrichtungen																- €
Objekterstellung öffentliche Einrichtungen																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand öffentliche Einrichtungen																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben öffentliche Einrichtungen																- €
Planung Grundstückswirtschaft																- €
Flächenfreilegung Grundstückswirtschaft																- €
Erschließung Grundstückswirtschaft																- €
Objekterstellung Grundstückswirtschaft																- €
Anteiliger aktivierungspflichtiger Verwaltungsaufwand Grundstückswirtschaft																- €
Sonstige aktivierungspflichtige Ausgaben Grundstückswirtschaft																- €
Zuschüsse zu anderen Projekten																- €
Gemeinkosten und Personalaufwand ergebniswirksam	- €	58.200 €	63.500 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vermarktung / Marketing																- €
Miete inklusive Betriebskosten																- €
Sonstiger Aufwand ergebniswirksam																- €
Wohnungsbaudarlehen																- €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>- €</b>	<b>1.058.200 €</b>	<b>63.500 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Einnahmen</b>																
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Infrastruktur (Gebäudewertanteil)		1.000.000 €														- €
Grundstücksverkauf öffentliche Grundstücke (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf öffentliche Gebäude (Gebäudewertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Bodenwertanteil)																- €
Grundstücksverkauf Grundstückswirtschaft (Gebäudewertanteil)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Grundstücke)																- €
Fördermittel Infrastruktur (Anlagen der Infrastruktur)																- €
Fördermittel öffentliche Grundstücke																- €
Fördermittel öffentliche Gebäude																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Grundstücke)																- €
Fördermittel Grundstückswirtschaft (Gebäude)																- €
Zuschuss der Gemeinde																- €
Zuschüsse aus anderen Projekten																- €
Nutzungsentgelt / Mieten / Pachten ergebniswirksam																- €
Erstattung Kosten																- €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

### Übergeordnete Themen

Finanzangelegenheiten

### Themenziele

#### **Betreff:**

Anpassung § 12 Abs. 3 der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR

#### **Beschlussvorschlag:**

1. § 12 Abs. 3 Satz 3 der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR wird wie folgt geändert: „bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen fließt die Überzahlung innerhalb von 4 Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück.“
2. § 12 Abs. 3 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Satzungsänderung ist der üblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

**Sachdarstellung:**

**Bisherige Vorgänge:**

Ist immer durch den FD auszufüllen

Der Verwaltungsrat der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR hat in seiner 2. Sitzung vom 13.07.2022 unter TOP9 (AÖR 2022/05) die Empfehlung ausgesprochen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass zukünftig 25 % der über Zahlungen aus den Kostenerstattung bei nicht mehr wie bisher bei der Anstalt verbleiben, sondern unmittelbar an die Beteiligten Kommunen ausgezahlt wird.

Bezüglich der Begründung wird auf die Erläuterungen und Begründungen der entsprechenden Anlage (Anlage 1 Seite 2) verwiesen.

Es wird empfohlen, der Satzungsänderung in der vorgelegten Form die Zustimmung zu erteilen.,

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Herberich  
1. Stadträtin  
Stv. Bürgermeisterin

Loy  
Fachbereichsleitung I

**Anlage(n):**

- (1) Anlage 1 Verwaltungsrat: Vorlage AÖR 2022/05
- (2) Anlage 2 Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR (aktuelle Fassung)

# Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AÖR

Vorlagen-NR: AÖR 2022/05

zu TOP 9 der 2. Sitzung des Verwaltungsrates am 13.07.2022

betreffend **Änderung der Anstaltssatzung §12 Abs. 3**

- zur Kenntnisnahme
- zur abschließenden Entscheidung
- zur Weiterleitung an die STV Rüsselsheim am Main
- zur Weiterleitung an die STV Raunheim

## **Beschlussvorschlag (Erläuterung und Begründung - Rückseite):**

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den Einbehalt von 25% der Überzahlungen aus Kostenerstattungsbeiträgen gemäß §12 Abs. 3 der Satzung zu streichen. Die Rückführung hat unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der AÖR zeitnah zu erfolgen.

Der Verwaltungsrat leitet die Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main zur Beschlussfassung weiter.

05.07.2022  
Datum

  
Vorstand

---

**Beschluss:**

**wie Beschlussvorschlag**

---

**Erläuterung/Begründung:**

Die AöR finanziert sich durch Gebühreneinnahmen, Erlöse aus den BgA Bereichen sowie Kostenerstattungsbeiträgen. Die Kostenerstattungsbeiträge werden dem städtischen Haushalt entnommen und belasten somit die Haushalte der Gesellschafter. Unter der Berücksichtigung der Vollfinanzierung sollten im Falle einer Überzahlung die Überschüsse vollständig zur Entlastung der Haushalte genutzt werden. Eine zeitnahe Rückführung unter Berücksichtigung der Liquidität der AöR ist daher sinnvoll.

## **Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR -gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

---

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969 S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) i.V.m. § 126a und § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim am 19.11.2015 und Rüsselsheim am Main am 26.11.2015 nachfolgende Anstaltssatzung zur Bildung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR beschlossen:

### **Inhalt der Satzung**

<b>Präambel .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Aufgaben der AöR .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Befugnisse der AöR .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Organe der AöR .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Der Vorstand .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Der Verwaltungsrat.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 7 Interessenvertretung der Beschäftigten.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Verpflichtungserklärungen .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 12 Deckung des Finanzbedarfs .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 13 Auflösung der AöR, Veränderung in der Trägerschaft.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 14 Öffentliche Bekanntmachung.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 15 Satzungsänderung .....</b>	<b>15</b>
<b>§ 16 Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 17 Überleitungsregelungen .....</b>	<b>16</b>
<b>§ 18 Inkrafttreten.....</b>	<b>17</b>



**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

**Präambel**

Die Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main haben beschlossen, künftig bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, durch verbesserte Möglichkeiten des Einsatzes von Personal sowie der gemeinsamen Nutzung von Sachmitteln Synergien zu bilden, die eine wirtschaftliche Erbringung von kommunalen Dienstleistungen gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse gründen die zwei Städte eine gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), der sie nachfolgende Satzung geben:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen**

- (1) Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR ist eine Einrichtung der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main (im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet) in Form einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die AöR wird auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung geführt.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die AöR dem öffentlichen Zweck und einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Sie stellt sicher, dass der notwendige Aufwand verursachergerecht zugeordnet werden kann und vorgegebene Einsparziele erreicht werden. Zweck der AöR ist es, die ihr von den Anstaltsträgerinnen übertragenen Aufgaben effizienter zu erfüllen. Einzelheiten hinsichtlich der Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zweckerreichung regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung.
- (3) Die AöR wird unter dem Namen „Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ geführt. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (4) Die AöR hat ihren Sitz in Rüsselsheim am Main.
- (5) In räumlicher Hinsicht findet die AöR ihren Wirkungsbereich in den Stadtgebieten der Anstaltsträgerinnen mit Ausnahme des Gebiets des Zweckverbands Mönchhof, dessen Geltungsbereich die jeweils rechtswirksam in Kraft getretenen Bebauungspläne Mönchhof, Teilbereich Kelsterbach und Teilbereich Raunheim inklusive der dazugehörigen Erschließungsanlagen umfasst (Anlage 1).
- (6) Die AöR wird mit einem Stammkapital in Höhe von 3.000.000 EUR ausgestattet. Hiervon entfallen 1.050.000 EUR auf die Stadt Raunheim und 1.950.000 EUR auf die Stadt Rüsselsheim am Main.
- (7) Die AöR führt ein Dienstsiegel mit dem Bildlogo der Kampagne „Drei gewinnt.“ und der umlaufenden Schrift „Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

- (8) Die AöR ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Dementsprechend gilt für sie der TVöD und die diesen ergänzenden Tarifverträge. Der Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlungen der Anstaltsträgerinnen.

**§ 2**

**Aufgaben der AöR**

- (1) Der AöR werden im Rahmen einer Pflichtdelegation ab dem 01.01.2016 folgende Aufgaben übertragen, für deren Erfüllung zuvor die Anstaltsträgerinnen zuständig waren:

- a) Die Aufgaben der Abfallwirtschaft, wobei die Anstaltsträgerinnen der AöR ihre ihnen gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist (KrWG) i.V.m. § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, S. 80) obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die AöR ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Einsammeln und das Transportieren von Abfällen (§ 1 Abs. 2 HAKrWG). Die Anstaltsträgerinnen schreiben gemäß §126a Abs. 3 S. 2 HGO zugunsten der AöR den Anschluss- und Benutzungszwang vor.

Der AöR wird auch das Recht übertragen, Gebühren für die Inanspruchnahme der von ihr vorgehaltenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zu veranlagern.

Die Anstaltsträgerinnen nehmen weiter die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 i.V.m. § 15 Abs. 2 HAKrWG wahr.

- b) Die Grün- und Spielflächenpflege einschließlich der Verkehrssicherungspflichten sowie die Aufgabe des Schutzes der Grünbestände der Anstaltsträgerinnen gemäß den einschlägigen Satzungen, einschließlich des Rechts zur Veranlagung von Verwaltungsgebühren.
- c) Die Aufgaben der Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben nach § 10 HStrG der Anstaltsträgerinnen, einschließlich der öffentlichen Straßenreinigung und einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten.
- d) Die Aufgaben des Winterdienstes nach § 10 HStrG. Hinsichtlich des Winterdienstes geht die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht dann

## **Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR -gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

---

auf die AöR über, wenn die AöR für die jeweilige Anstaltsträgerin ein Winterdienstkonzept beschlossen hat, welches der jeweiligen Zustimmung der betroffenen Anstaltsträgerin bedarf.

- e) Die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Stadtmobiliar und Sportstätten der Anstaltsträgerinnen sowie die damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten.
- f) Die Reinigung der Kanäle der Anstaltsträgerinnen einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten.
- g) Die Aufgabe der Pflege der Friedhofsanlagen der Anstaltsträgerinnen und der Betreuung von Beisetzungen einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten.

Bezüglich aller Aufgabenbereiche obliegen der AöR auch die Aufgaben der Bußgeldbehörde.

- (2) Beitrags- und gebührenrelevante Daten sind der AöR von den Anstaltsträgerinnen unverzüglich zu übermitteln.
- (3) Die AöR kann weitere Aufgaben für ihre Anstaltsträgerinnen wahrnehmen, die diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegen.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung ist kein Übergang von Vermögensgegenständen verbunden. Vielmehr wird die AöR die von ihr benötigten Infrastruktureinrichtungen von den jeweiligen Anstaltsträgerinnen anmieten. Einzelheiten sind in den jeweiligen Mietverträgen zu vereinbaren.
- (5) Die AöR betreibt die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die AöR die erforderlichen Einrichtungen. Sie ist mit Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen berechtigt, Unternehmen, auch gemeinsam mit Dritten, zu gründen und sich an bestehenden Unternehmen zu beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (7) Die AöR kann alle ihre Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Aufgrund gesonderter Vereinbarung kann die AöR mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch Aufgaben für andere Gebietskörperschaften und sonstige Dritte im Rahmen des gemeindefinanziell Zulässigen wahrnehmen.
- (8) Die AöR kann sich im Rahmen der bestehenden Schranken zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (9) Leistungsbeziehungen zwischen der AöR und ihren Anstaltsträgerinnen außerhalb der übertragenen Aufgaben werden schriftlich vereinbart.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

**§ 3**

**Befugnisse der AöR**

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Anstaltsträgerinnen
- a) Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), c) und d) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
  - b) unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 HGO durch von der AöR erlassene Satzungen einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen,
  - c) Satzungsrecht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.
- Die Anstaltsträgerinnen übertragen insoweit das ihnen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersätze und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die AöR übt insoweit hoheitliche Befugnisse aus (§126a Abs. 11 HGO). Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung kann sich die AöR der Vollstreckungsstelle der Stadt Rüsselsheim am Main bedienen.
- (2) Zur Durchsetzung der ihr übertragenen Aufgaben ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.
- (3) Darüber hinaus kann die AöR Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppieren und entlassen. Die Regelungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) finden Anwendung. Ebenso findet das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) entsprechende Anwendung.

**§ 4**

**Organe der AöR**

- (1) Organe der AöR sind:
- a) der Vorstand (§ 5)
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8)

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

- (2) Die Mitglieder der Organe der AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AöR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen ihrer Anstaltsträgerinnen.
- (3) Die Regelungen des § 25 HGO gelten entsprechend.

**§ 5**

**Der Vorstand**

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt auf die Dauer von fünf Jahren den Vorstand; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Die AöR wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder in der vorliegenden Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die AöR nach außen. Er ist berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Verwaltungsrats Prokura und Generalvollmacht zu erteilen. Überdies kann er durch schriftliche Erklärung Einzelvertretungsbefugnis auch auf weitere Beschäftigte der AöR übertragen.
- (4) Bei Abwesenheit des Vorstands wird dieser durch die jeweils zuständigen Bereichsleiter vertreten. Dauert die Abwesenheit des Vorstands länger als vier Wochen an, kann der Verwaltungsrat für die Dauer der Abwesenheit des Vorstands einen kommissarischen Vorstand benennen, der für die Dauer der Abwesenheit die Aufgaben des Vorstands übernimmt.
- (5) Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm im Folgenden dauerhaft zur Erledigung übertragenen Geschäfte zuständig:
  - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
  - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von 500.000 Euro (netto) im Einzelfall,
  - c) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von 500.000 Euro (netto) im Einzelfall, wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 24-fachen Monatswertes bestimmt wird,

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

- d) Entscheidungen über Anträge auf das Hinausschieben, die Stundung bis zu einer Höchstgrenze von 100.000 Euro (netto) im Einzelfall und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 Euro (netto) im Einzelfall,
  - e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von 250.000 Euro (netto) im Einzelfall, bei höheren Streitwerten ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich,
  - f) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Anstalt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben jeweils bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro (netto) im Einzelfall,
  - g) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten innerhalb der Entgeltgruppen des TVöD; die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im außertariflichen Bereich bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats,
  - h) Grundstücksgeschäfte von untergeordneter Bedeutung bis zu einem Wert von 50.000 Euro (netto) im Einzelfall.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Eine Unterrichtungspflicht besteht insbesondere dann, wenn
- a) im Hinblick auf den Erfolgsplan den Erfolg wesentlich gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind,
  - b) wenn abzusehen ist, dass sich das Ergebnis des Erfolgs- oder Vermögensplanes wesentlich verschlechtern wird oder
  - c) die zu erwartenden Gesamtzahlungen für eine Maßnahme des Vermögensplans sich deutlich erhöhen werden.

Neben dem Verwaltungsrat hat der Vorstand zudem die Anstaltsträgerinnen unverzüglich zu unterrichten, wenn Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträgerinnen haben können. Abgesehen davon findet zweimal jährlich eine Unterrichtung der Anstaltsträgerinnen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans statt.

- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Abwicklung des Vermögensplans, sowie über Personalmaßnahmen schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

- (8) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
- (9) Satzungen sind vom Vorstand auszufertigen.

**§ 6**

**Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Der Bürgermeister der Stadt Raunheim sowie zwei weitere von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim gewählte Personen.
  - b) Der Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main sowie fünf weitere von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main gewählte Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zur Amtsaufnahme des neuen Vorsitzenden aus.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den jeweiligen Stadtverordneten-versammlungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einer der zwei Stadtverordnetenversammlungen angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied ihrer Anstaltsträgerin vertreten lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden durch Entschädigungszahlungen ausgeglichen. Die konkrete Ausgestaltung der Entschädigungs-zahlungen regelt der Verwaltungsrat in einer entsprechenden Satzung.
- (6) Auf Verlangen der Organe der Anstaltsträgerinnen hat der Verwaltungsrat Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AöR zu erteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

**§ 7**

**Interessenvertretung der Beschäftigten**

- (1) Die Beschäftigten der AöR wählen einen Personalrat nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Die jugendlichen Beschäftigten der AöR und die Beschäftigten in Ausbildung der AöR wählen eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.
- (3) Die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten der AöR wählen nach den Vorschriften des SGB IX eine Schwerbehindertenvertretung.
- (4) Die AöR bestellt eine Frauenbeauftragte nach den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

**§ 8**

**Zuständigkeiten des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der AöR zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren. Der Verwaltungsrat beschließt die Grundsätze für die Verwaltung der AöR und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes, dieser Satzung oder einer Aufgabenübertragung durch den Verwaltungsrat zuständig ist.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
  - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs, wobei diese Entscheidungen gemäß § 126a Abs. 6 Satz 7 HGO der Zustimmung der jeweils betroffenen Stadtverordnetenversammlung bedürfen,
  - b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  - c) die Höhe der Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen und die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für andere Leistungsnehmer,
  - d) die Ergebnisverwendung,



**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

- e) die Gründung anderer Unternehmen sowie die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen, wobei es hierzu der Zustimmung beider Anstaltsträgerinnen bedarf.

Bei Entscheidungen nach Buchstabe a) sind nur die Verwaltungsratsmitglieder derjenigen Anstaltsträgerin stimmberechtigt, für die die betreffende Satzung gilt.

- (3) Ist die Zustimmung des Verwaltungsrats in einer nicht aufschiebbaren Angelegenheit nicht rechtzeitig einholbar, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden eine Notmaßnahme treffen. Über den Inhalt der getroffenen Notmaßnahme, den Grund für die fehlende Aufschiebbarkeit und das Zustandekommen des Einvernehmens durch den Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren.

## § 9

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden hält der Verwaltungsrat eine Sitzung ab. Dabei muss die Einladung wenigstens den Tag, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats muss die Einladung mindestens sieben Kalendertage vor der Verwaltungsratssitzung zugegangen sein. Mit der Tagesordnung sollen die zur Beschlussfassung vorgesehenen Sachverhalte schriftlich oder in elektronischer Form zugestellt werden. Der Vorsitzende kann in Fällen, in denen der Sitzungsinhalt besondere Eile gebietet, die Einberufungsfrist auf bis zu 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verkürzen. In diesem Fall ist auf die Kürzung der Ladungsfrist besonders hinzuweisen und der Grund für die Kürzung anzugeben. Der Verwaltungsrat ist wenigstens viermal im Jahr einzuberufen. Zudem wird der Verwaltungsrat einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Benennung des beabsichtigten Sitzungsinhaltes beantragt wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. § 58 HGO gilt entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn von allen Anstaltsträgerinnen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Möchte der Verwaltungsrat über andere als die mit der Einberufung mitgeteilte Tagesordnung Beschluss fassen, so bedarf es neben einem besonderen Dringlichkeitsgrund einer Zustimmung von mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

- (4) Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung besteht sodann Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Mit der Einberufung zur zweiten Sitzung hat der Vorsitzende, neben der Berücksichtigung der Vorgaben aus § 9 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Anstaltssatzung, auf die Folge der teilnehmerunabhängigen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Mitglieder einer Anstaltsträgerin üben ihr Stimmrecht einheitlich aus. Die Anstaltsträgerinnen können ihre Verwaltungsratsmitglieder in wichtigen Angelegenheiten anweisen, wie sie im Verwaltungsrat abzustimmen haben.
- (6) Für die Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Stimm-enthaltungen werden nicht gewertet. Eine Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.
- (7) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann als Abschrift allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Bürgermeistern der Anstaltsträgerinnen zu übersenden.

**§ 10**

**Verpflichtungserklärungen**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich durch den jeweils Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Generalbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (2) Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ abgegeben.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

**§ 11**

**Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und  
Haushaltsführung, Vermögensverwaltung**

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und unter Berücksichtigung der entsprechenden Budgetvereinbarungen zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 29b Abs. 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 9 HGO. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan unter Beachtung der Einsparziele der interkommunalen Zusammenarbeit auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (6) Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Bereich wirtschaftlicher Betätigungen sind wirtschaftlich und buchhalterisch zu trennen. Gleiches gilt für die Tätigkeiten der jeweils übertragenen Aufgaben der Anstaltsträgerinnen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach Maßgabe des § 14 öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

**§ 12**

**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die AöR deckt ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungsbeiträge ihrer Anstaltsträgerinnen, Abgaben und Entgelte. Sie hat ihren Haushalt so zu führen, dass der Finanzrahmen des Wirtschaftsplans und die planmäßigen Kostenbelastungen für die Anstaltsträgerinnen nicht überschritten werden.
- (2) Der planmäßige Finanzbedarf der AöR und die Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermittelnden jährlichen Plan-Kostenerstattungsbeiträge sind, für jede Anstaltsträgerin getrennt, von den Anstaltsträgerinnen in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die AöR zu zahlen.
- (3) Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand vor der Aufstellung des Jahres-abschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen haben die Anstaltsträgerinnen auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen bleiben 25 % der Überzahlung bei der AöR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.
- (4) Die AöR darf in dem durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen Kredite aufnehmen.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

**§ 13**

**Auflösung der AöR, Veränderung in der Trägerschaft**

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen.
- (2) Die Auflösung der AöR kann frühestens zum 01.01.2036 erfolgen.
- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Anstaltsträgerinnen in dem Verhältnis zu, in dem ihre endgültigen Kostenerstattungsbeiträge in den letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahren zueinander gestanden haben. Der Vermögensrückfall erfolgt im Rahmen der Gesamteilrechtsnachfolge. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend Satz 1 von den Anstaltsträgerinnen getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen mit Auflösung der AöR an die Anstaltsträgerinnen zurück.
- (4) Die Beschäftigten der AöR, denen zum Zeitpunkt der Auflösung der AöR ein Rückkehrrecht zu einer der Anstaltsträgerinnen zusteht, kehren zu der jeweiligen Anstaltsträgerin zurück. Beschäftigte ohne Rückkehrrecht werden von den Anstaltsträgerinnen übernommen. Die mengenmäßige Aufteilung zwischen den Anstaltsträgerinnen erfolgt entsprechend Abs. 3 Satz 1.
- (5) Die AöR gilt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der AöR.
- (6) Für die Auflösung der AöR und die Veränderung der Trägerschaft gilt im Übrigen § 29b Abs. 6 KGG.

**§ 14**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Anstaltssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der AöR werden in den Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen, den Zeitungen „Main Spitze“ und „Rüsselsheimer Echo“ oder deren Rechtsnachfolger öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet. Sind mehrere Bekanntmachungsorgane bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Bekanntmachung erscheint.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

- (2) Bekanntmachungsgegenstände wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Dienstgebäude der AöR in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 in Rüsselsheim am Main zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
- (3) Die Anstaltsträgerinnen können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen der AöR hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

**§ 15**

**Satzungsänderung**

- (1) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung der AöR beschließt der Verwaltungsrat. Er bedarf hierzu der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlungen aller Anstaltsträgerinnen.
- (2) Die Änderung der Aufgabe der AöR, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der AöR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen.

**§ 16**

**Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht**

- (1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist nach Maßgabe des § 131 Abs. 1 HGO das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main zuständig.
- (2) Die staatliche Aufsicht ergibt sich aus §§ 29b Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 2 KGG.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

**§ 17**

**Überleitungsregelungen**

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die AöR werden in einem Personal-überleitungsvertrag gesondert geregelt.
- (2) Die nachstehend genannten Satzungen der Anstaltsträgerinnen gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Anstaltsträgerin die AöR tritt, solange fort, bis die AöR eigene Satzungsregelungen in der jeweiligen Angelegenheit trifft und diese in Kraft treten.

Raunheim:

- Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim vom 25.03.2010
- Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim vom 18.12.2014
- Satzung über die Straßenreinigung vom 25.01.1996

Rüsselsheim am Main:

- Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim in Form der dritten Nachtragssatzung vom 11.03.2004
  - Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim in Form der sechsten Nachtragssatzung vom 10.04.2014
  - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 17.12.1987
  - Gebührensatzung über die öffentlicher Straßenreinigung in Form der zweiten Nachtragssatzung vom 10.04.2014
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Satzung erhebt die AöR Abgaben auf Grundlage der fortgeltenden Satzungen der Anstaltsträgerinnen.
  - (4) Bis zur Bestellung des Vorstands und des Verwaltungsrats werden deren Befugnisse von der bisherigen Betriebsleitung Betriebshöfe Rüsselsheim Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim am Main und dessen Betriebskommission wahrgenommen.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Die AöR entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.01.2016.

Rüsselsheim am Main, den 26.11.2015

Der Magistrat  
der Stadt Raunheim

gez.:

.....

Thomas Jühe  
Bürgermeister

Der Magistrat  
der Stadt Rüsselsheim am  
Main

gez.:

.....

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister

gez.:

.....

Dorothee Herberich  
Erste Stadträtin

gez.:

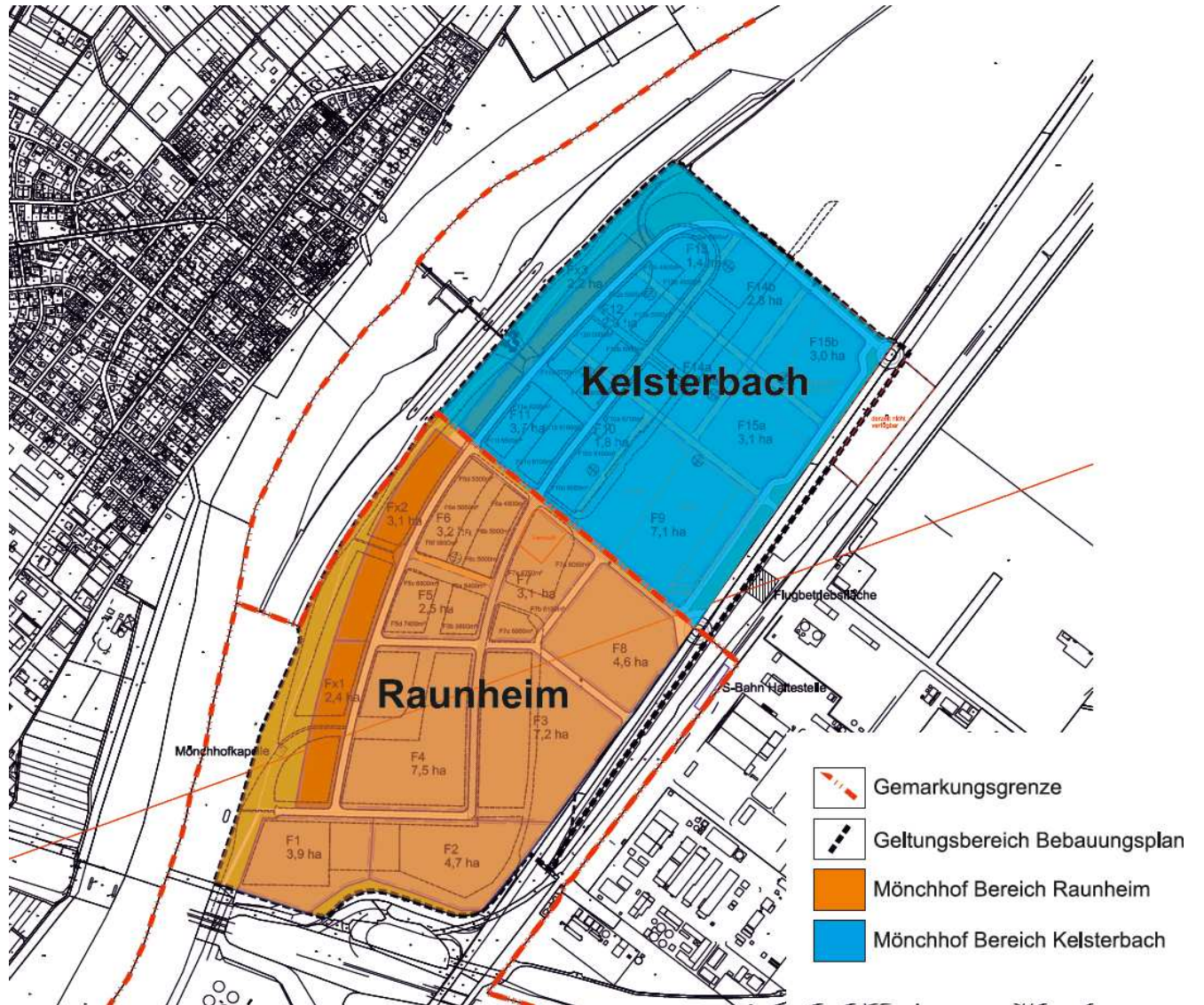
.....

Horst Trapp  
Stadtrat



**Anstaltssatzung der Städtesservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

**Anlage 1 – Karte Zweckverband Mönchhof**



**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

---

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) wurde am 21. Dezember 2015 erteilt und enthält folgenden Wortlaut:

„G e n e h m i g u n g

Gemäß §§ 29a Abs. 4 und 29b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), genehmige ich hiermit die von den Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim am 19. November 2015 und Rüsselsheim am Main am 26. November 2015 beschlossene Anstaltssatzung zur Bildung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR in der Ausfertigung vom 26. November 2015.

Darmstadt, den 21. Dezember 2015

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 16 – 3u 04/01 (17) - 1 –

---

gez.

(DS)“

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

Rüsselsheim am Main, den 22. Dezember 2015

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

gez.:

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister

**Fraktionsantrag**

- öffentlich -

Datum: 05.09.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	19.09.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	22.09.2022	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	31.10.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	zur Kenntnis

**Betreff:**  
**B90/Die Grünen Prüfantrag**  
**hier: Realisierung/Umsetzung einer umzäunten Spielfläche für Hunde**

Anlage(n):  
(1) Fraktionsantrag



Inge Bruttger  
Fraktionsvorsitzende  
des Ortsverbandes Raunheim  
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
Limesstraße 37  
65479 Raunheim

[inge@bruttger.de](mailto:inge@bruttger.de)

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

---

Raunheim, den 15.07.2022

**Prüfantrag:**

Der Magistrat möge prüfen, ob und wo auf Raunheimer Gebiet die Möglichkeit besteht, eine umzäunte Spielfläche für Hunde zu realisieren.

**Begündung:**

In und um Raunheim gibt es keinen Ort, an dem Hundebesitzer, die keinem Verein angehören, ihren Hund gefahrlos und unter Aufsicht mit Artgenossen spielen lassen können.

Dieser Zustand wurde uns mehrmals vorgetragen, mit der Bitte abzuklären, inwieweit es die Möglichkeit gibt, eine umzäunte Spielfläche zu schaffen.

Da das gemeinsame Spiel der Hunde auch für die Entwicklung ihres Sozialverhaltens wichtig ist, würden letztendlich nicht nur die Hundebesitzer mit ihren Hunden von diesem Angebot profitieren.

Bei Bedarf könnten auch die ortsansässigen Hundevereine diesen Bereich mitnutzen.

Mit freundlichen Grüßen

*Inge Bruttger*

## Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

**Drucksache: 2020-265 A**

Fachdienst/Eigenbetrieb: FB III

Datum: 20.10.2022

### **Betreff:**

**Prüfantrag Bündnis90 / Die Grünen - Einrichtung und Betrieb eines Hundespielplatzes**

### **Beantwortung:**

Insbesondere während der Brut- und Setzzeit ist es für Hundebesitzer nicht einfach vorgabenkonform die Ausbildung eines Hundes wahrzunehmen, da Hunde während dieser Zeit an der Leine geführt werden müssen. In einigen Städten gibt es daher gewerbliche oder vereinsorganisierte Angebote eines Hundespielplatzes. Dieses können zumeist bei Mitgliedschaft oder gegen Gebühr genutzt werden. Desgleichen bieten Hundeschulen, ebenfalls meist vereinsorganisiert, neben Übungsstunden und Trainingsangeboten an. In Raunheim und direkter Umgebung besteht eine Vielzahl dieser Angebote, über welche sich diese Vereine auch maßgeblich finanzieren.

Das Einzäunen von Grünflächen im Außenbereich ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um eine festgesetzte Kleingartenanlage, oder ein für den Außenbereich privilegiertes Bauvorhaben (bspw. landwirtschaftlicher Betrieb). Öffentliche Grünflächen im Innenbereich unserer Stadt sind zweckgebunden und stehen hierfür nicht zur Verfügung. Möglichkeiten bestehen daher nur bei privaten Grünflächen (können auch in städtischem Besitz sein), welche aber Wohngebäuden direkt zugeordnet sind und aufgrund der hohen Baulandpreise auch wirtschaftlich nicht in Frage kommen.

Unabhängig vom faktischen Mangel an geeigneten Flächen, ist der dauerhafte kostenfreie Betrieb durch die Stadt zumindest bedenklich, da mit Herstellung, Unterhaltung und Reinigung dauerhaft Aufwand im städtischen Haushalt abzubilden wäre. Schwierig ist auch, dass ein Teil des Geschäftsmodells der ansässigen Hundeschulen und Hundevereine aufgrund des nun kostenfreien Angebotes nicht mehr funktionieren würde.

Die Verwaltung sieht daher keine Möglichkeit, einer Interessengruppe einen Hundespielplatz zur Verfügung zu stellen und baulich herzustellen. Sie sieht allerdings die Möglichkeit einer alternativen Umsetzung:

Zur Trägerschaft eines Hundespielplatzes gründet sich ein Verein mit gemeinnützigem Charakter und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Dieser Verein stellt einen Antrag über den Magistrat, ein Grundstück auf dem Vereinsgelände am Waldsee verpachtet zu bekommen. Hier ist eine Einzäunung zulässig, so dass der Verein gem. dem Vereinszweck das Grundstück bewirtschaften kann. Der Antragssteller hatte in seinem Antrag formuliert, dass der Platz gerade auch für Nichtvereinsmitglieder verfügbar sein soll. Die Nutzungsrechte des Platzes kann der Verein aber selbst gestalten, so dass dem Ziel des Antrages entsprochen werden kann.

Laubscheer, Jan

Fachbereichsleitung III

## Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtentwicklung
Fachdienst	SE

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	31.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	

### Übergeordnete Themen

### Themenziele

#### **Betreff:**

Konzept zur Erreichung einer nachhaltigen **W**ärme- und Energieversorgung für **R**aunheimer Haushalte und Betriebe (KWR)  
Hier: 2. Sachstandsbericht zur Umsetzung

#### **Beschlussvorschlag:**

Hier: 2. Sachstandsbericht zur Umsetzung

**Sachdarstellung:**

**Ausgangslage:**

Die wirtschaftlichen Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine wirken sich massiv steigend auf die Inflation in Deutschland aus. Haushalten fällt es immer schwerer, diese steigenden Kosten zu finanzieren. Auch Gewerbe- und Industrieunternehmen sind bereits durch die massiv steigenden Kosten von der Zahlungsunfähigkeit bedroht. Die Gaslieferungen wurden durch Russland nicht nur erheblich reduziert, sondern mittlerweile ganz eingestellt. Für den Winter 2022 ist aller Voraussicht nach und unter Berücksichtigung einer Einsparleistung größer 20%, von einer ausreichenden Kapazität an eingespeichertem Gas für Haushalte und Gewerbe auszugehen, das Risiko einer Gasmangellage ist aber bei einem ungünstigen Winterverlauf immer noch vorhanden. Die Gaspreise sind im dritten und vierten Quartal 2022, mitverursacht durch die Zerstörung der beiden Hochsee-Pipelines, nochmals deutlich angestiegen.

Mittlerweile wurden diese Preiserhöhungen auch zumindest teilweise an Haushalte und den Mittelstand der Wirtschaft weitergegeben. Deutlich wurde bereits jetzt, dass nicht nur in Raunheim eine Vielzahl an Haushalten und Betrieben die auflaufenden Kosten nicht mehr tragen können. Im Oktober 2022 wurde aufgrund dessen durch die Bundesregierung befristet ein sogenannter Preisdeckel für den Bezug von Gas zur Milderung der direkten wirtschaftlichen Folgen festgelegt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einnahmebeschränkung für die mit Gas handelnden Unternehmen, sondern um eine Übernahme der Mehrkosten oberhalb des Preisdeckels durch den Staat. Hiermit ist klar, dass diese Form der Preisstabilisierung nur über eine sehr begrenzte Zeitdauer mit öffentlichen Mitteln finanziert werden kann. Der Preisdeckel ist folglich zunächst begrenzt bis zum Frühjahr 2024.

Im Zuge der Gaspreissteigerung haben sich ebenfalls die Strompreise am Markt deutlich erhöht, da diese derzeit durch die teure Verstromung von Gas in Gaskraftwerken bestimmt werden. Auch hier ist zu erwarten, dass insbesondere Betriebe des Mittelstandes diese Steigerung der Produktionskosten nicht verkraften können. Es ist daher erwartbar, dass entweder die Abhängigkeit des Strompreises von der Gaspreisentwicklung auf europäischer Ebene abgekoppelt wird oder ebenfalls ein temporärer Preisdeckel für Strom durch die Bundesregierung beschlossen wird.

Alle Maßnahmen zur Abmilderung der direkten finanziellen Folgen für Haushalte und Betriebe werden durch den Staat nur übergangsweise aufrechterhalten werden können. Kurzfristige Zielsetzung der Regierung wird daher bleiben, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen kurzfristig drastisch zu reduzieren und Energie einzusparen. Das durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Konzept zur Erreichung einer nachhaltigen Wärme- und Energieversorgung passt daher vollumfänglich zu den beschriebenen kurzfristig wirkenden Maßnahmen.

**Projektstatus**

**Schaffung der wirtschaftlichen und räumlichen Grundlagen**

Die wirtschaftlichen und räumlichen Voraussetzungen wurden gem. Beschluss im Juni 2022 fristgerecht umgesetzt. So stehen innerhalb des vorgesehenen Projektzeitraumes ausreichend Energiequellen zur Verfügung, um das Nahwärmenetz in der geplanten Struktur aufzubauen. Die begleitenden bauleitplanerischen Anpassungen erfolgen sukzessive mit fortschreitendem Projektverlauf und befinden sich im vorgesehenen, wenn auch ambitionierten Zeitplan. Für die fortschreitenden Planungsaufwendungen und die Fördermittelanträge ist ein Budget im Eigenbetrieb Stadtentwicklung von 2,0 Mio. € für das Jahr 2023 eingeplant. Diese Investitionen sollen später von der projektaufnehmenden, noch zu gründenden Gesellschaft übernommen werden. Derzeit wird die Neustrukturierung der Unterein Erneuerbare Energien GmbH zur Aufnahme des Projektes KWR vorbereitet. In der Gesellschaft werden bereits, zusammen mit der Stadt Kelsterbach und der Süwag Grüne Energien und Wasser (SGEW), Projekte zur regenerativen



Energieerzeugung und Wärmenetze projektiert und verwaltet. Um ein Projekt von der Größe des KWR zu übernehmen, ist allerdings die Erweiterung in eine „Verwaltungs“ GmbH mit eigenständig haftenden Untergesellschaften notwendig, um eine Mithaftung der Stadt Kelsterbach auszuschließen. Die gemeinsame mit der Stadt Kelsterbach zu vollziehende Umstrukturierung ist für das Frühjahr 2023 geplant und wird in eigener Drucksache der Stadtverordnetenversammlungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Projektförderung

Ohne eine Förderung des Projektes im Rahmen der derzeitigen Förderprogramme mit einer Förderquote von mindestens 40% der investiven Kosten, wird eine wirtschaftliche Umsetzung nicht möglich sein. Der Projektablauf sieht daher die Fördermittelantragstellung und das Fördermittelmanagement als einen zentralen Baustein vor. Aufgrund der Größe des Projektes und seiner zeitlich versetzten Umsetzung in den verschiedenen Stadtquartieren, sollen zeitnah vier separate Anträge (eigenständige Abschnittsbildung) bei dem Fördermittelgeber eingereicht werden. Auf Basis des fertiggestellten Abschlusses der ersten Grundlagenermittlung, wird der Fördermittelantrag für die Bauabschnitte 1A (Wohngebiet „Südlich der Bahn“) und 1B (Wohngebiet „An der Lache“) gerade erstellt.

### Status der Datenerhebung und Studien

Im Rahmen des Projektablaufplanes wurden zunächst die Abschnitte 1 A und 1 B näher untersucht. Diese Abschnitte umfassen beide Stadtquartiere südlich der Bahnlinie, in welchen - im Hinblick auf die dort zuerst vorhandene Abwärme der Rechenzentren – der Ausbau des Nahwärmenetzes zeitnah umgesetzt werden soll.

Durch die Ingenieurgesellschaft LUP wurden im Auftrag des EB Stadtentwicklung alle Gebäude in den beiden Bauabschnitten klassifiziert und hinsichtlich ihres Energieverbrauchs bewertet. So wurden insgesamt mehr als 1.300 Gebäude aufgenommen. Die erhobenen Daten wurden mit vorhandenen Daten zu Heizanlagen abgeglichen und ergänzt. So wurde der voraussichtliche Wärmebedarf jedes Gebäudes und insgesamt der beiden Quartiere errechnet.

Über 37.000 MWh an Heizleistung werden alleine in diesen beiden Stadtquartieren während eines durchschnittlichen Jahres benötigt. Von einer Verteuerung der jeweils individuellen Beheizungsart im Jahr 2023 von durchschnittlich nur mindestens 10 Cent pro kWh ist fest auszugehen. Dies bedeutet, dass eine finanzielle Mehrbelastung von 3,7 Mio. € allein durch die Haushalte südlich der Bahn nur für das Heizen zu tragen ist.

Ein grober Netzausbauplan für das Nahwärmenetz südlich der Bahnlinie und eine erste Berechnung der notwendigen Wärmepumpen wurde ebenfalls bereits erstellt.

Geplant wurde ein Nahwärmenetz mit einer Vorlauftemperatur zwischen 70 - 75°C, so dass die bestehenden dezentralen Heizungssysteme in den Bestandsgebäuden direkt an das Nahwärmenetz angeschlossen werden können. Versorgt wird das Netz durch Industriewärmepumpen mit ca. 18 MW thermischer Leistung, welche durch die Abwärmeauskopplung aus den Rechenzentren unterstützend gespeist werden.

Auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse konnte eine Hochrechnung für das gesamte Stadtgebiet erfolgen. So ist davon auszugehen, dass an allen Anlagenstandorten insgesamt ca. 50 MW thermische Leistung zum Betrieb des Netzes notwendig werden. Nach ersten Berechnungen muss hier die Abwärme aus den geplanten Rechenzentrumstandorten vollständig eingebracht werden, sofern alle Anlagen mittelfristig in vollständigem Betrieb stehen.

### Nächste Projektschritte

Die Förderanträge für die gesamten Bauabschnitte müssen nach erfolgter Aufnahme der Wärmebedarfe nach BEW - Bundesförderung Effiziente Wärmenetze - eingereicht werden. Nach Bewilligung wird auf Basis der Grundlagenermittlung eine vorgeschriebene Machbarkeitsstudie pro Abschnitt erstellt, welche letztlich im Umfang der Ausbauplanung und Kostenermittlung, inkl.

einer Betriebsstudie, entspricht. Diese Machbarkeitsstudien sind dem gestellten Antrag beizufügen, auf deren Basis erfolgt auch die Bewilligung der Mittel. Die Verwaltung ist bemüht, die Fördermittelzusagen so schnell als möglich zu erreichen. Erst mit der Zusage darf die Ausschreibung der eigentlichen Bau- und Dienstleistungen erfolgen. Der Projektlauf geht derzeit davon aus, dass eine Ausschreibung der Leistungen für die Bauabschnitte 1A und 1B noch 2023, spätestens zu Beginn 2024 erfolgen kann. Zeitgleich werden ebenso für die weiteren Stadtquartiere die ergänzten Förderanträge gestellt und Leistungen nach deren Bewilligung ausgeschrieben.

#### Vorläufige Schätzung der Kosten und Leistungspreise

Für die Raunheimer Haushalte und auch die ansässigen Betriebe ist der Preis für die Wärmelieferung sowie dessen möglicher Lieferzeitpunkt von relevanter Bedeutung.

Grundsätzlich sollen alle Gebäudebesitzer/innen ein Angebot über einen Anschluss an das jeweilige Nahwärmenetz inkl. einem Wärmeliefervertrag möglichst zeitnah erhalten. Maßgeblich hierfür ist die Bewilligung der Fördermittel pro Bauabschnitt, verbunden mit dem Abschluss der Wärmenetzplanungen und den zugehörigen Kostenermittlungen.

Das Angebot wird die Kosten eines betriebsfertigen Anschlusses an das Nahwärmenetz mit der Wärmeübergabestation im Gebäude beziffern. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass ein Angebot für die Abschnitte 1A und 1B bereits zum Ende des ersten Quartals 2023 erfolgen kann. Mit dem Anschluss an das Netz wird ein Baukostenzuschuss, welcher den einzelnen Hausanschluss, die Haustechnik und einen Anteil des Netzausbaus finanziert, erhoben.

Durch die Stadtverordnetenversammlung kann die Höhe der Kosten für diesen Anschluss festgesetzt werden, diese beträgt in der Regel zwischen 3 tsd. und 7 tsd. €. Es kann erwogen werden, diese einmaligen Kosten mittels eines Darlehns der Stadt über beispielsweise 15 Jahre zu finanzieren. Somit wäre grundsätzlich allen Gebäudebesitzern ein Anschluss finanziell möglich.

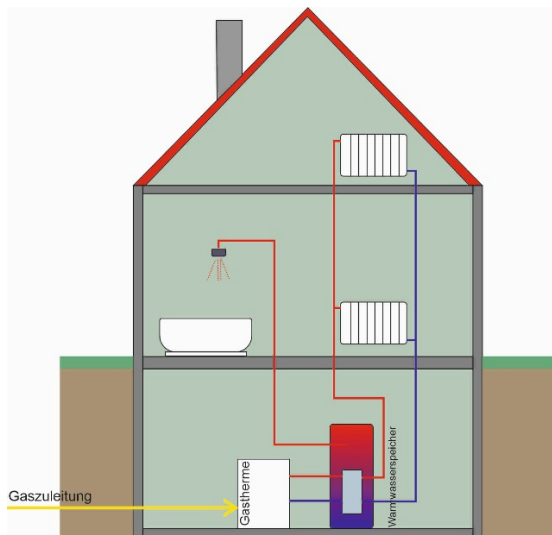
Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis, welcher die Kapitalkosten, Kosten für Wartung, Bedienung und Instandsetzung usw. und einem Arbeitspreis für Wärme, in dem die Kosten für den Strom der Wärmepumpen, Netzverluste sowie weiterer Kostenbestandteile abgebildet sind. Der Wärmepreis wird mittels Wärmepreisgleitformel über Markt- und Kostenelemente (i.d.R. Indizes) angepasst.

Auf Basis der bisherigen Ermittlungen und Hochrechnungen geht die Verwaltung von Herstellungskosten des Netzes in Höhe von 100 Mio. € aus. Eine gewährte Förderung unterstellt und aktuelle Kapitalzinsen angesetzt, konnte eine vorläufige Kosten- Leistungsprognose erstellt werden. Da für den Betrieb der Wärmepumpen, trotz Einspeisung der Abwärme, ein erheblicher Stromeinkauf notwendig ist, bilden die nachfolgenden Zahlen den aktuell hohen Stromeinkaufspreis ab. Bei Schwankungen des Bezugspreises sind deutliche Verbesserungen, aber auch Preissteigerungen möglich.

Der Wärmepreis pro kWh aus dem Nahwärmenetz ist nicht direkt vergleichbar mit dem Gaspreis pro kWh. Dies liegt daran, dass die Nahwärme direkt Wärme liefert, das Gas aber zunächst verbrannt wird und somit ineffizienter (ca. 15% Umsetzungsverlust) als eine direkte Belieferung mit Nahwärme ist.

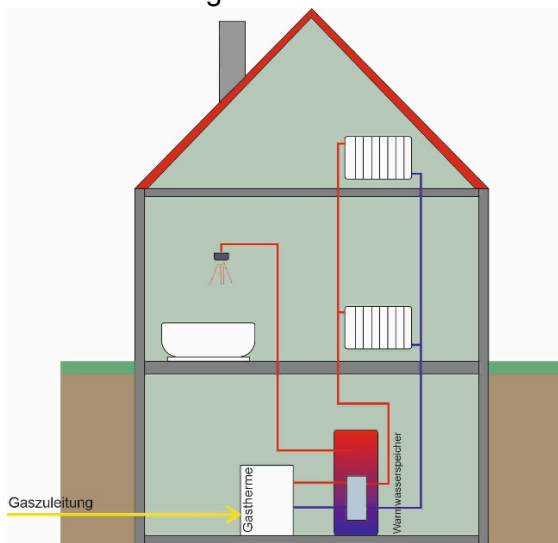
Zur Verdeutlichung der tatsächlichen Kosten, hat die Verwaltung daher ein Muster- Einfamilienhaus berechnet, welches von einer Beheizung mit einer Gasbrennwerttherme auf Nahwärme umstellt.

Beispiel Einfamilienhaus mit Gastherme (vereinfachte Darstellung)  
Aktueller Stand Belastung durch Heizkosten



Berechnungsansatz:	Wärmeverbrauch 20.000 kWh pro Jahr
Gasverbrauch (Effizienzverlust 15%):	23.000 kWh
Arbeitspreis (Stand 20.10.2022):	22 Cent / kWh
Grundpreis (Durchschnitt):	150,00 € / Jahr
Gesamtbelastung:	5.210,00 € / Jahr

Beispiel Einfamilienhaus mit Gastherme (vereinfachte Darstellung)  
Stand Belastung durch Heizkosten bei Preisdeckel

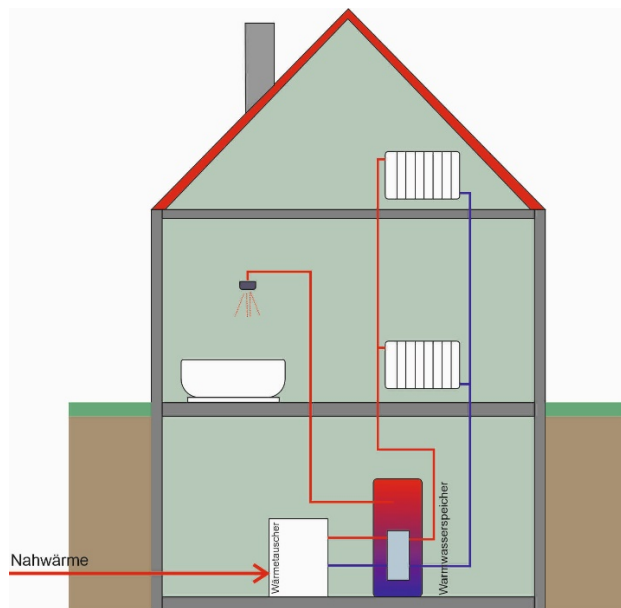


Berechnungsansatz:	Wärmeverbrauch 20.000 kWh pro Jahr
Gasverbrauch (Effizienzverlust 15%):	23.000 kWh
Arbeitspreis (ab April 2023):	12 Cent / kWh für 18.400 kWh (80%)

## Drucksache 2022-323

Arbeitspreis (Stand 20.10.2022):	22 Cent / kWh für 4.600 kWh (20%)
Grundpreis (Durchschnitt):	150,00 € / Jahr
Gesamtbelastung:	3.370,00 € / Jahr

Beispiel Einfamilienhaus mit Nahwärmeanschluss (vereinfachte Darstellung)  
Stand Belastung durch Anschluss Nahwärme



Berechnungsansatz:	Wärmeverbrauch 20.000 kWh pro Jahr
Arbeitspreis (Stand 20.10.2022)	9,2 Cent / kWh
Grundpreis:	1.500,00 € / Jahr
Gesamtbelastung:	3.340,00 € / Jahr

Die Nachfrage nach Gas wird derzeit und auf absehbare Zeit durch das vorhandene Angebot nicht gedeckt werden können. Zulieferungen von Flüssiggas sind sehr teuer. Es ist also davon auszugehen, dass die Gaspreise auch nach Wegfall des Preisdeckels auf einem hohen Niveau verbleiben. Ölheizungen dürfen ab 2026 nicht mehr eingebaut werden. Auch ist davon auszugehen, dass die Marktpreise für Heizöl auf absehbare Zeit nicht sinken werden.

Für Hausbesitzer ist daher eine Investition in eine alternative Heizungstechnik kurzfristig unumgänglich. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist, aufgrund des Baustandards, die einzige wirtschaftliche Alternative. Eine energetische Sanierung mit Umstellung auf eine eigenständige Wärmepumpe, dürfte auch unter Berücksichtigung der steigenden Zinsen für die meisten Haushalte nicht in Frage kommen.

### Perspektiven in der Energieautarkie / Entwicklung der Preisbildung

Ein wichtiges Element der Preisbildung des Arbeitspreises für Wärme im Nahwärmenetz ist der Stromeinkauf. Für die Bauabschnitte 1A und 1B wird ein zusätzlicher Strombedarf von ca. 6 GWh pro Jahr zu decken sein, welcher zu aktuellen Konditionen in die vorläufige Kalkulation einberechnet wurde. Wahrscheinlich ist, dass sich diese angesetzten aktuellen Konditionen verbessern.

Über eine Flächenphotovoltaikanlage mit ca. 2 ha Größe, könnte dieser Jahresverbrauch bereits vollständig gedeckt werden. Zielsetzung der Verwaltung ist es daher, parallel zum Ausbau

des Nahwärmenetzes auch die lokale Strombereitstellung über Flächenphotovoltaikanlagen deutlich zu erweitern.

<b>Bisherige Vorgänge:</b>
Ist immer durch den FD auszufüllen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Jühe  
Bürgermeister

Name  
Fachbereich/Fachdienst

Name  
Fachdienst

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	31.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

### Übergeordnete Themen

Stadtentwicklung / Bauleitplanung

### Themenziele

#### **Betreff:**

**Bebauungsplan 61.23.51 „GE-Ost / 1. Teilabschnitt“**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Abwägung der nach den § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 4) wird im Einzelnen und die Abwägung im Gesamten beschlossen.
2. Der Bebauungsplan 61.23.51 „GE-Ost / 1. Teilabschnitt“ wird als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den so gefassten Satzungsbeschluss ortsüblichen bekannt zu machen.

## Sachdarstellung:

### **Bisherige Vorgänge:**

Drucksache 2022-232 vom 02.06.2022  
Drucksache 2021-79 vom 23.09.2021

## **1. Ausgangslage**

Für den Geltungsbereich des Gewerbegebietes Ost wurde 2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Hintergrund hierfür war, dass es sich bei dem Gebiet aus städtebaulicher Sicht um eine heterogene Gemengelage handelt. Hier finden sich sowohl schutzbedürftige Wohnstrukturen als auch sogenanntes „störendes“ Gewerbe. Beide Nutzungsformen beeinträchtigen sich gegenseitig im Hinblick auf Bestand und Weiterentwicklung. Das Gewerbe hat bei technischen Anlagen als auch baulichen Erweiterungen oder Neubau beträchtliche finanzielle Aufwände für den Immissionsschutz in Richtung Wohnen zu tragen. Bezüglich des Wohnens stellen trotz aller Maßnahmen des Schallschutzes insbesondere die eingeschränkte Freiraumnutzung als auch Einschränkungen der Nachtruhe besondere Nachteile dar.



*Abbildung: Luftbild des Plangebiets*

Die aktuell hohe Investitionsbereitschaft beim Wohnungs- wie auch beim Industrie-/Gewerbebau, die jeweils auf die Erwirtschaftung hoher Gewinne durch Weiterverkauf bzw. Mieteinnahmen gerichtet ist, führt zu verstärktem Kauf- bzw. Entwicklungsinteresse im Gebiet. Hierzu eingehende Bauvoranfragen hätten städtebauliche Entwicklungen zur Folge, die bestehende Konflikte im Gebiet weiter verstärken würden.

Das Planaufstellungsverfahren hat somit zum Ziel, die gegebene Gemengelage langfristig aufzulösen bzw. nachhaltig verträglich zu machen und dem aus § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz resultierenden Konfliktvermeidungsgebot zu folgen. Weiterhin sollen die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans den Rahmen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung über zumindest die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, die Bauweise (offen statt geschlossen), die maximal überbaubaren Grundstücksflächen als auch der Grünflächen / Vegetationsstrukturen getroffen werden.

Derzeit wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets nach § 34 Baugesetzbuch (unbeplanter Innenbereich) beurteilt. Das bedeutet, dass ein Bauvorhaben dann zulässig ist, wenn es sich insbesondere nach Art und Maß seiner baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Dabei sind mit der näheren Umgebung mit Nichten allein die unmittelbaren Nachbarn gemeint, sodass das Hochhaus im Westen des Plangebiets als auch die Hallen im östlichen Plangebiet den Rechtsrahmen bilden würden. Entsprechende bauliche Entwicklungen müssten im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ggf. ungesteuert zugelassen werden.

## **2. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich dem sog. „Maß der baulichen Nutzung“ nach an den bereits vorhandenen Gebäudehöhen und somit an dem, was nach § 34 BauGB ohnehin bereits genehmigungsfähig gewesen wäre. Hinsichtlich der sog. „Art der baulichen Nutzung“ werden Betriebe die der Logistikbranche zuzurechnen sind, Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher wie auch Vergnügungsstätten (Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen und Wettbüros) ausgeschlossen.

Weiterhin werden insbesondere folgende Festsetzungen getroffen:

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Da sich aufgrund der vergleichweisen intensiven gewerblichen Nutzung relativ wenige flächige Grünbestände entwickeln lassen, erfolgt durch die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen sowie durch Dach- und Fassadenbegrünung eine Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die festgesetzte Dach- und Fassadenbegrünung wirkt sich auch positiv auf das Kleinklima aus. Zur Sicherung einer hochwertigen Begrünung wird eine entsprechende Pflanzliste mit überwiegend heimischen Gehölzen festgesetzt. Da es sich um ein Gewerbegebiet in einem bereits stark vorbelasteten Gebiet handelt, werden in der Pflanzliste jedoch auch einige nichtheimische, aber besonders resistente und stadtklimaverträgliche Arten aufgeführt. Ergänzt wird die Begrünung durch Festsetzungen zur Bepflanzung der Stellplätze.

- Überbaubare Grundstücksfläche

§ 23 Absatz BauNVO legt mit der Baulinie, der Baugrenze und der Bebauungstiefe die drei Instrumente fest, mit denen die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden kann. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden, d. h. die bauliche Anlage darf weder hinter der Linie zurückbleiben noch diese überschreiten. Bei einer Baugrenze dürfen bauliche Anlagen und Teile solcher Anlagen diese nicht überschreiten; ein Zurückbleiben hinter der Baugrenze ist zulässig. Bei der Bebauungstiefe sind außerhalb der durch das Tiefenmaß begrenzten Fläche bauliche Anlagen und Teile solcher Anlagen nicht zulässig. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.



- Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl (GRZ) an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Festsetzung der GRZ gelten die in § 17 BauNVO aufgeführten Obergrenzen, die nur in unter speziellen Voraussetzungen überschritten werden dürfen. Als Grundflächenzahl (GRZ) wurde die Obergrenze für Gewerbegebiete (0,8) festgesetzt, um eine möglichst hohe Ausnutzung der Flächen zu ermöglichen. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche neben den baulichen Hauptanlagen auch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinn des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der bezeichneten Anlagen bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Im Gewerbegebiet ist diese sogenannte „Kappungsgrenze“ mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 bereits erreicht.

### 3. Weitere Verfahrensschritte

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) schließt an die erfolgte förmliche Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung an. Hierzu liegt der STV entsprechendes Material vor. Sollte der Bebauungsplannentwurf als Satzung beschlossen werden, würde das planungsrechtliche Verfahren mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses enden. Der Bebauungsplan hätte dann Rechtskraft erlangt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	

**Drucksache  
2022-314**

Sonstige Hinweise:

Jühe  
Bürgermeister

Laubscheer  
Fachbereichsleiter III

Gomille  
Fachdienstleiter III.2

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Entwurf des Bebauungsplans
- (2) Anlage 2 Entwurf der Festsetzungen
- (3) Anlage 3 Entwurf der Begründung
- (4) Anlage 4 Abwägungsunterlage



**A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**
  - 1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
    - 1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass
      - Tankstellen
      - Anlagen für sportliche Zwecke sowie
      - Logistikbetriebe
 nicht zulässig sind.
    - 1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass
      - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.
  - 1.2 Besondere Nutzungseinschränkungen (§ 1 Abs. 9 BauNVO)
    - 1.2.1 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher sind allgemein nicht zulässig. Die Einrichtung von Verkaufsstellen in diesen Gebieten ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsstellen eine untergeordnete Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher mit nachfolgend genannten, zentrenrelevanten Sortimenten (gemäß dem regionalen Einzelhandelskonzept) sind allgemein nicht zulässig:
      - a. (Schnitt-) Blumen, Zoartikel, Tiernahrung
      - b. Bekleidung, Wäsche, Lederwaren, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Zubehör
      - c. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Schulbedarf, Büroorganisation
      - d. Foto, Video, Optik, Akustik
      - e. Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
      - f. Kunst und Kunstgewerbe, Bilder, Antiquitäten, Bastelartikel, Beleuchtungskörper, Lampen
      - g. Musikalienhandel, Bild- und Tonträger
      - h. Nähmaschinen
      - i. Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Parfümerie, Kosmetikartikel, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren
      - j. Pharmazeutika, Reformwaren, Sanitätswaren
      - k. Spielwaren, Sportgeräte, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf, Uhren, Schmuck- und Silberwaren
      - l. Unterhaltungselektronik, Computer- und Kommunikationselektronik, Elektronikklein- und Großgeräte.
    - 1.2.2 Call Center/ Internet Cafes, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution sind nicht zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**
  - 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung – auch in geringfügigem Ausmaß – ist nicht zulässig. Die max. zulässige Gebäudehöhe wird auf 12,20 m festgesetzt. Der Bezugspunkt wird auf 90,9 m üNN festgelegt.
  - 2.2 Zusätzlich dürfen betriebsnotwendige technische Aufbauten und Räume (Aufzugsschächten, Lüftungs- und Kühlungsanlagen etc.) und deren Einhausungen bis zu 6 m über der maximal festgelegten Gebäudehöhe errichtet werden, sofern diese von der Gebäudekante mindestens 2,5 m zurückstehen. Der festgesetzte Versatz von 2,5 m gilt nicht für Treppenhäuser. Schornsteine und Kamine und deren Einhausungen dürfen unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bis zu 12 m über der maximal festgelegten Gebäudehöhe errichtet werden.
3. **Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB)**
  - 3.1 Der Abriss von Gebäuden ist im Zeitraum Oktober bis März durchzuführen. Vorher sind die Gebäude auf das Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten zu überprüfen.
  - 3.2 Schnitt- und Rodungsmaßnahmen von Gehölzen sind nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutphase durchzuführen.
  - 3.3 Auswahlliste Gehölzarten/-sorten (\* = heimische Pflanzenarten)
    - A. Großkronige Bäume (1. Wuchsordnung)
      - Spitzahorn (*Acer platanoides*\*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Birke (*Betula pendula*\*), Esche (*Fraxinus excelsior* "Westhof's Gloria"), Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*), Schwarzwurz (*Juglans nigra*), Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*\*), Platane (*Platanus acerifolia*), Robinie (*Robinia pseudoacacia* "Monophylla"), Schnurbaum (*Sophora japonica*), Weide (*Salix alba* "Limpde"), Winterlinde (*Tilia cordata*\*), Kaiserlinde (*Tilia europaea* "Palida"), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*).
      - B. Mittelkronige Bäume (2. Wuchsordnung)
        - Feldahorn (*Acer campestre*\*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarkii*), Weißer Hartriegel (*Cornus alba*), Cornelkirsche (*Cornus mas*\*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*\*), Haselnuss (*Corylus avellana*\*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*\*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*\*), Liguster (*Ligustrum vulgare*\*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*\*), Schlehe (*Prunus spinosa*\*), Feldrose (*Rosa arvensis*\*), Hundrose (*Rosa canina*\*), Essigrose (*Rosa gallica*\*), Weinrose (*Rosa rubiginosa*\*), Apfelfrose (*Rosa rugosa*), Bodendeckerosen (*Rosa spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*\*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*\*), Purpurweide (*Salix purpurea*\*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*\*), Schneeball (*Viburnum opulus*\*).
        - D. Geschnittene Hecken
          - Feldahorn (*Acer campestre*\*), Buxbaum (*Buxus sempervirens*\*), Hainbuche (*Carpinus betulus*\*), Buche (*Fagus sylvatica*\*), Liguster (*Ligustrum vulgare*\*), Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum*\*), Eibe (*Taxus baccata*\*).
          - E. Kletterpflanzen
            - Akebie (*Akebia quinata*), Pfeifenwinde (*Aristolochia macrophylla*), Trompetenwinde (*Campsis radicans*), Baumwürger (*Celastrus orbiculatus*), Waldrebe (*Clematis vitalba*\*), Waldrebe (*Clematis montana* "Rubens"), Schlingkrotenich (*Fallopia aubertii*), Efeu (*Hedera helix*\*), Hopfen (*Humulus lupulus*\*), Kletterhortensie (*Hydrangea petiolaris*), Geißblatt (*Lonicera caprifolium*\*), Immergrün (*Parthenocissus quinquefolia*), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* "Veitchii"), Weinrebe (*Vitis vinifera*), Glycine (*Wisteria sinensis*).
      - 3.4 Planungen, Nutzungsregelungen oder Maßnahmen auf Bauflächen
        - a.) Nicht überbaute Grundstücksflächen der Gewerbeflächen
          - Je 200 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ist 1 Baum 2. WO (STU 25/30) gemäß Auswahlliste 3.1 A und B zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Erhaltung festgesetzte Bäume können hierbei angerechnet werden. Die in der Planzeichnung am Ostrand festgesetzten Bäume können variabel in einem Korridor von 1 bis 8 m Breite von der östlichen Grundstücksgrenze gepflanzt werden. Mindestens 50% der nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Mindestens 30% der gärtnerisch gestalteten Flächen sind mit Sträuchern der Vorschlagsliste zu bepflanzen. Müllbehälter sind mit dauerhaften Rankhilfen zu versehen und mit Rankpflanzen zu gemäß Auswahlliste E. begrünen.
          - b.) Stellplatzanlagen und zu befestigende Flächen der Baugrundstücke
            - Die Stellplätze der Gewerbegrundstücke sind durch die Grundstückseigentümer mit 1 Baum 2. WO (STU 20-25) je 4 PKW-Stellplätze bzw. 1 Baum 1. WO (STU 25-30) je 2 LKW-Stellplätze gemäß Auswahlliste 3.1 A und B einzuzüchten; durch Planeintrag festgesetzte Bäume werden angerechnet.

**PLANZEICHEN**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)
- OK 12-20  
Bezugspunkt:  
90,9 m üNN
  - 0,8  
Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhaltung: Bäume
  - Anpflanzung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen hier: Flächen mit unterschiedlichen Emissionskontingenten
  - TF 1
  - FD Dachform: nur Flachdächer (bis 10° Neigung) zulässig
  - Bemaßung in Meter

Die Einzelbäume sind den Stellplätzen direkt zuzuordnen und dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu erhalten und zu pflegen. Flächen für Stellplätze und zu befestigende Flächen der Baugrundstücke sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.

- c.) Erhaltung von Bäumen  
Sofern zur Erhaltung festgesetzte Bäume auf Grund von erforderlichen Zufahrten, Leitungstrassen etc. entfernt werden müssen, sind diese bevorzugt an anderer Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen. Falls dies nicht möglich ist, sind entsprechend Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 3.5 Nisthilfen  
Bei Umbau, Rekonstruktion, Sanierung oder Neubau ist je 2.000 m² Geschossfläche mindestens ein Fledermauskasten und eine Nisthilfe für Felsenbrüter, Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter am Gebäude oder auf dem Grundstück an dafür geeigneten Stellen anzubringen.
- 3.6 Begrünung von baulichen Anlagen  
Außenwände und Mauern mit fensterlosen Fassadenflächen > 100 m² sind mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) bzw. Flächen zur Gewinnung von Energie (z.B. Photovoltaikanlagen) mind. zu 50% zu begrünen. In den zu begrünenden Bereichen ist je angefangene 5 m Wand- oder Mauerlänge mind. eine Kletterpflanze vorzusehen. Je Pflanze ist eine offene Bodenfläche von mind. 0,5 m² vorzusehen, wenn nicht ein durchgängiger Pflanzstreifen von mind. 0,5 m Breite geplant ist. Alternativ zur Fassadenbegrünung ist auch eine von der Fassade abgesetzte, mindestens 5 m hohe, reihig angeordnete Begrünung mit Bäumen und Sträuchern zulässig. Flachdächer bis 10° Neigung sowie Carports und Garagen sind mit einem Anteil von mindestens 90% dauerhaft extensiv zu begrünen. Der Aufbau der Flachdachbegrünung muss mindestens 10 cm Substrat betragen. Ausgenommen hiervon sind Oberlichter, verglaste Dachfläche sowie Technikaufbauten.

4. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Gliederung des Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften, hier: Gliederung durch Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Ausgabe 12/2006)
- 4.1 Um Aufgrund der Gewerbelärmvorbelastung die Zusatzbelastung aus dem Plangebiet in dessen Wirkungsbereich gemäß Kap. 3.2.1 der TA Lärm (Ausgabe 06/2017) auf 6 dB(A) unterhalb der nutzungsabhängigen Immissionsrichtwerte zu begrenzen, ist das Plangebiet gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen wie folgt zu gliedern: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten. Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²
- | Teilfläche | LEK,tags | LEK,nachts |        |
|------------|----------|------------|--------|
|            |          | tags       | nachts |
| TF 1       | 48       | 33         |        |
| TF 2       | 52       | 37         |        |
- 4.2 Für die maßgeblichen Immissionsort/-bereiche im Wirkungsbereich des Plangebietes gelten um die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente. Zusatzkontingente für die maßgeblichen Immissionsort/-bereiche

Immissionsort/-bereiche	Nutzung	Zusatzkontingent LEK,zus/(dB(A))	
		tags	nachts
Südl. Kelsterbacher Straße	WA	7	7
Östl. Waldstraße	WA	0	0
Nördl. Frankfurter Straße			
Frankfurter Straße 34, 36, 38, 38A	MU	10	7
Nördl. Frankfurter Straße			
Frankfurter Straße 28, 34 (Hinterhaus), 38B, 38C	WA	6	6
Östl. angrenzendes Gewerbegebiet	GE	10	10
Südlich angrenzendes Gewerbegebiet			
Kelsterbacher Straße 10	GE	9	9

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsort/-bereiche j LEK<sub>j</sub> durch LEK<sub>j</sub> + LEK<sub>zus,j</sub> zu ersetzen ist.

- 4.3 Falls einem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sind, erfolgt die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baualt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag). Sind aufgrund besonderer Eigenschaften des Vorhabens (z. B. erhöhte Anordnung der Emissionen) andere, als in obiger Tabelle aufgeführte Immissionsort/-bereiche i. S. der TA Lärm maßgeblich, so ist auch hier die Zusatzbelastung auf 6 dB(A) unterhalb der nutzungsabhängigen Immissionsrichtwerte zu begrenzen.
- 4.4 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz, wenn der Beurteilungspegel L<sub>r,j</sub> den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).
- 4.5 Für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebietes gelten die Anforderungen der TA Lärm. In Gewerbegebieten sind die Nacht-Immissionsrichtwerte nur dann anzuwenden, wenn Schlaf- oder Kinderzimmer oder Übernachtungsräume maßgebliche Immissionsorte sind.

**B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB**

1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
  - 1.1 Es sind ausschließlich Flachdächer bis 10° Neigung zulässig.
  - 1.2 Die Verwendung stark reflektierender Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
2. **Einfriedungen, Standflächen für Abfallbehältnisse**
  - 2.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig. Sie müssen mindestens 10 cm Bodenfreiheit aufweisen. Blickdichte Einfriedungen sind nicht zulässig.
  - 2.2 Abstellplätze für Mülltonnen sind durch begrünte bauliche Anlagen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
3. **Gestaltung der Stellplätze, Zufahrten und Wege**  
Die Flächen zwischen der Straßenverkehrsfläche und den Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen - gärtnerisch anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.

**C. Hinweise und Empfehlungen**

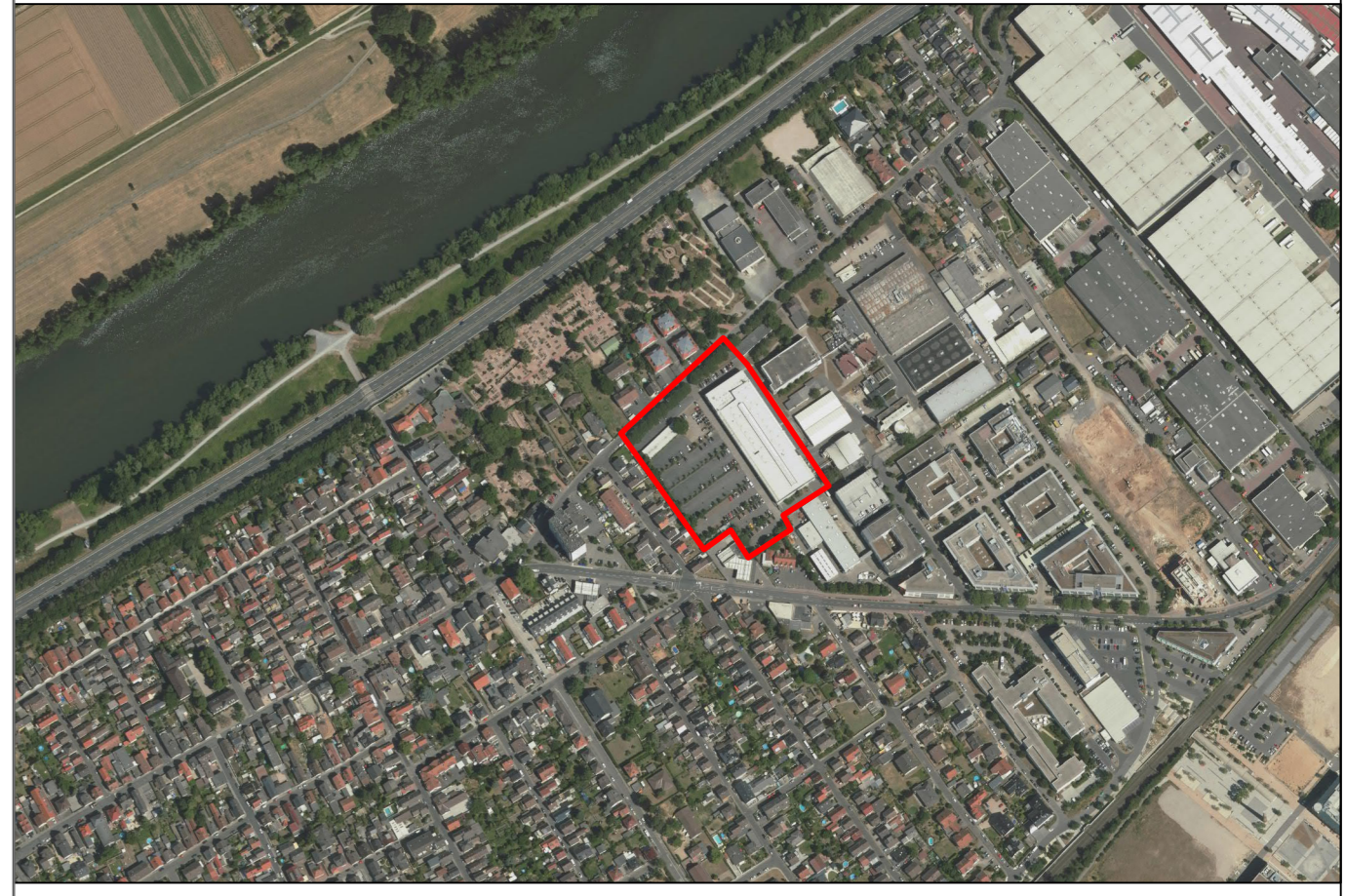
1. **Bodendenkmäler**  
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler und Fundgegenstände entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologischen Denkmalpflege oder Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. **Kampfmittel**  
Es muss grundsätzlich von Kampfmitteln ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4 Metern durchgeführt wurden, sowie bei Abbrucharbeiten, sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen, bei denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden werden, ist eine systematische Überprüfung vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich.
3. **Altlasten**
  - 3.1 Für den Bereich „Frankfurter Straße 41-65“ liegt eine Eintragung in der Altflächendatei (ALTIS - Nummer 433.010.000-001.063) vor. Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren sind ggf. Einzelfallrecherchen bzw. ggf. anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUg durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen.
  - 3.2 Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrunds festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das RP Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV / Da 41.5 zu informieren.
4. **Grundwasser**
  - 4.1 Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer zukünftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried", mit Datum vom 9. April 1999 festgelegt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (21/1999, S. 1659), zu beachten.
  - 4.2 Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 3-5 m) zu rechnen (Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie). Zur Vermeidung von Setzrisschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ggf. entsprechende Untersuchungen durchzuführen und baulichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist.
5. **Städtische Satzungen**  
Es wird auf – die den Bebauungsplan ergänzenden – städtischen Satzungen (z.B. Bausatzung, Werbeanlagensatzung, Stellplatz- und Ablösesatzung) der Stadt Raunheim hingewiesen.
6. **Versickerungsanlagen**  
Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
7. **Artenschutz**
  - 7.1 Es wird empfohlen beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen können hierzu u.a. folgende Maßnahmen ergriffen werden: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz können dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogel-freundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012“ (www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas\_dt.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen entnommen werden
  - 7.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten wird der Einsatz warm-weißer LED-Kofferteuchten oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampe) mit maximal 3000 Kelvin sowie Richtcharakter (Vermeiden von Kugelleuchten) und verschlossenen Lampengehäusen (max. Erhitzungsmöglichkeit von 60 Grad Celsius) empfohlen.
  - 7.3 Es wird empfohlen, auf den flächigen Einbau von Schotter-, Splitt- Mineralstoff- oder Kieselsteinen sowie loser Material- und Steinschüttungen zu verzichten.
8. **DIN-Normen**  
Die aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke können im Rathaus der Stadt Raunheim während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

**VERFAHRENSVERMERKE**  
(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

1) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 03.09.2022	2) Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.09.2022 bis 13.10.2022	3) Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben / Mail vom 07.09.2022, Frist bis 13.10.2022)
(Magistrat / Bürgermeister)	(Magistrat / Bürgermeister)	(Magistrat / Bürgermeister)

4) Abwägung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans durch die Stadtverordnetenversammlung am _____.2022	5) Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplans mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
(Magistrat / Bürgermeister)	Raunheim, den _____ (Magistrat / Bürgermeister)

6) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Raunheim, den _____ (Magistrat / Bürgermeister)



**Magistrat der Stadt Raunheim**

**Bebauungsplan 61.23.51**  
**"GE-Ost / 1. Teilabschnitt"**

Planstand:	<b>Satzung</b>	geprüft:	<b>Wolf</b>
Maßstab:	<b>1 : 1.000</b>	Format:	<b>950 x 594 mm</b>
bearbeitet/gezeichnet:	<b>us,jw/us</b>	Datum:	<b>Oktober 2022</b>



**Bebauungsplan 61.23.51**

„GE-Ost“ – 1. Teilabschnitt

---

**Textteil**

**- S A T Z U N G -**

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Raunheim

Stand: Oktober 2022



Büro für

Geoinformatik • Umweltplanung • Neue Medien

Frankfurter Straße 23

61476 Kronberg im Taunus

Projektbearbeitung:

Dipl. Geograph Johannes Wolf

Dipl.-Geograph Ulrich Stüdemann

Dipl.-Biologe Matthias Fehlow

## **A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)**

##### **1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass**

- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke sowie
- Logistikbetriebe

nicht zulässig sind.

##### **1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass**

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

#### **1.2 Besondere Nutzungseinschränkungen (§ 1 Abs. 9 BauNVO)**

##### **1.2.1 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher sind allgemein nicht zulässig. Die Einrichtung von Verkaufsflächen in diesen Gebieten ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt.**

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher mit nachfolgend genannten, zentrenrelevanten Sortimenten (gemäß dem regionalen Einzelhandelskonzept) sind allgemein nicht zulässig:

- a. (Schnitt-) Blumen, Zooartikel, Tiernahrung
- b. Bekleidung, Wäsche, Lederwaren, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Zubehör
- c. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Schulbedarf, Büroorganisation
- d. Foto, Video, Optik, Akustik
- e. Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- f. Kunst und Kunstgewerbe, Bilder, Antiquitäten, Bastelartikel, Beleuchtungskörper, Lampen
- g. Musikalienhandel, Bild- und Tonträger
- h. Nähmaschinen
- i. Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Parfümerie, Kosmetikartikel, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren

- j. Pharmazeutika, Reformwaren, Sanitätswaren
  - k. Spielwaren, Sportgeräte, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf, Uhren, Schmuck- und Silberwaren
  - l. Unterhaltungselektronik, Computer- und Kommunikationselektronik, Elektronikklein- und Großgeräte.
- 1.2.2 Call Center/ Internet Cafes, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution sind nicht zulässig.

## **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

- 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung – auch in geringfügigem Ausmaß – ist nicht zulässig.
- 2.2 Die max. zulässige Gebäudehöhe wird auf 12-20 m festgesetzt. Der Bezugspunkt wird auf 90,9 m üNN festgelegt.
- 2.3 Zusätzlich dürfen betriebsnotwendige technische Aufbauten und Räume (Aufzugschächten, Lüftungs- und Kühlungsanlagen etc.) und deren Einhausungen bis zu 6 m über der maximal festgelegten Gebäudehöhe errichtet werden, sofern diese von der Gebäudekante mindestens 2,5 m zurückstehen. Der festgesetzte Versatz von 2,5 m gilt nicht für Treppenhäuser. Schornsteine und Kamine und deren Einhausungen dürfen unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bis zu 12 m über der maximal festgelegten Gebäudehöhe errichtet werden.

## **3. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB)**

- 3.1 Der Abriss von Gebäuden ist im Zeitraum Oktober bis März durchzuführen. Vorher sind die Gebäude auf das Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten zu überprüfen.
- 3.2 Schnitt- und Rodungsmaßnahmen von Gehölzen sind nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutphase durchzuführen.
- 3.3 Auswahlliste Gehölzarten/-sorten (\* = heimische Pflanzenarten)

### **A. Großkronige Bäume (1. Wuchsordnung)**

Spitzahorn (*Acer platanoides*\*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Birke (*Betula pendula*\*), Esche (*Fraxinus excelsior* „Westhof's Glorie“\*), Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*), Schwarznuss (*Juglans nigra*), Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*\*), Platane (*Platanus acerifolia*), Robinie (*Robinia pseudoacacia* „Monophylla“), Schnurbaum (*Sophora japonica*), Weide (*Salix alba* „Liempde“\*), Winterlinde (*Tilia cordata*\*), Kaiserlinde (*Tilia europaea* „Pallida“), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*\*).

B. Mittelkronige Bäume (2. Wuchsordnung)

Feldahorn (*Acer campestre*\*), Erle (*Alnus Späthii*\*), Rote Rosskastanie (*Aesculus carnea* „Briotii“), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum* „Baumannii“), Hainbuche (*Carpinus betulus*\*), Säulenhainbuche (*Carpinus betulus* „Fastigiata“\*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Gleditschie (*Gleditsia triacanthos* „Skyline“), Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*), Wildapfel (*Malus sylvestris*\*), Obstbäume\*, Vogelkirsche (*Prunus avium*\*), Robinie (*Robinia pseudoacacia* „Bessoniana“), Mehlbeere (*Sorbus aria*\*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*\*), Mehlbeere (*Sorbus intermedia*\*), Stadtlinde (*Tilia cordata* „Greenspire“).

C. Sträucher

Feldahorn (*Acer campestre*\*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarkii*), Weißer Hartriegel (*Cornus alba*), Cornelkirsche (*Cornus mas*\*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*\*), Haselnuss (*Corylus avellana*\*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*\*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*\*), Liguster (*Ligustrum vulgare*\*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*\*), Schlehe (*Prunus spinosa*\*), Feldrose (*Rosa arvensis*\*), Hundsrose (*Rosa canina*\*), Essigrose (*Rosa gallica*\*), Weinrose (*Rosa rubiginosa*\*), Apfelrose (*Rosa rugosa*), Bodendeckerrosen (*Rosa spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*\*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*\*), Purpurweide (*Salix purpurea*\*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*\*), Schneeball (*Viburnum opulus*\*).

D. Geschnittene Hecken

Feldahorn (*Acer campestre*\*), Buxbaum (*Buxus sempervirens*\*), Hainbuche (*Carpinus betulus*\*), Buche (*Fagus sylvatica*\*), Liguster (*Ligustrum vulgare*\*), Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum*\*), Eibe (*Taxus baccata*\*).

E. Kletterpflanzen

Akebie (*Akebia quinata*), Pfeifenwinde (*Aristolochia macrophylla*), Trompetenwinde (*Campsis radicans*), Baumwürger (*Celastrus orbiculatus*), Waldrebe (*Clematis vitalba*\*), Waldrebe (*Clematis montana* „Rubens“), Schlingknöterich (*Fallopia aubertii*), Efeu (*Hedera helix*\*), Hopfen (*Humulus lupulus*\*), Kletterhortensie (*Hydrangea petiolaris*), Geißblatt (*Lonicera caprifolium*\*), Immergrünes Geißblatt (*Lonicera henryi*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*\*), Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* „Veitchii“), Weinrebe (*Vitis vinifera*), Glycinie (*Wisteria sinensis*).

3.4 Planungen, Nutzungsregelungen oder Maßnahmen auf Bauflächen

a.) Nicht überbaute Grundstücksflächen der Gewerbeflächen

Je 200 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche ist 1 Baum 2. WO (STU 25/30) gemäß Auswahlliste 3.1 A und B zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Erhaltung festgesetzte Bäume können hierbei angerechnet werden.



Die in der Planzeichnung am Ostrand festgesetzten Bäume können variabel in einem Korridor von 1 bis 8 m Breite von der östlichen Grundstücksgrenze gepflanzt werden.

Mindestens 50% der nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Mindestens 30% der gärtnerisch gestalteten Flächen sind mit Sträuchern der Vorschlagsliste zu bepflanzen.

Müllbehälter sind mit dauerhaften Rankhilfen zu versehen und mit Rankpflanzen zu gemäß Auswahlliste E. begrünen.

b.) Stellplatzanlagen und zu befestigende Flächen der Baugrundstücke

Die Stellplätze der Gewerbegrundstücke sind durch die Grundstückseigentümer mit 1 Baum 2. WO (STU 20-25) je 4 PKW-Stellplätze bzw. 1 Baum 1. WO (STU 25-30) je 2 LKW-Stellplätze gemäß Auswahlliste 3.1 A und B einzugrünen; durch Planeintrag festgesetzte Bäume werden angerechnet.

Die Einzelbäume sind den Stellplätzen direkt zuzuordnen und dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu erhalten und zu pflegen.

Flächen für Stellplätze und zu befestigende Flächen der Baugrundstücke sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.

c.) Erhaltung von Bäumen

Sofern zur Erhaltung festgesetzte Bäume auf Grund von erforderlichen Zufahrten, Leitungstrassen etc. entfernt werden müssen, sind diese bevorzugt an anderer Stelle auf dem Grundstück zu versetzen. Falls dies nicht möglich ist, sind entsprechend Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

### 3.5 Nisthilfen

Bei Umbau, Rekonstruktion, Sanierung oder Neubau ist je 2.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche mindestens ein Fledermauskasten und eine Nisthilfe für Felsenbrüter, Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter am Gebäude oder auf dem Grundstück an dafür geeigneten Stellen anzubringen.

### 3.6 Begrünung von baulichen Anlagen

Außenwände und Mauern mit fensterlosen Fassadenflächen > 100 m<sup>2</sup> sind mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) bzw. Flächen zur Gewinnung von Energie (z.B. Photovoltaikanlagen) mind. zu 50% zu begrünen. In den zu begrünenden Bereichen ist je angefangene 5 m Wand- oder Mauerlänge mind. eine Kletterpflanze vorzusehen. Je Pflanze ist eine offene Bodenfläche von mind. 0,5 m<sup>2</sup> vorzusehen, wenn nicht ein durchgängiger Pflanzstreifen von mind. 0,5 m Breite geplant ist. Alternativ zur Fassadenbegrünung ist auch eine von der Fassade abgesetzte, mindestens 5 m hohe, reihig angeordnete Begrünung mit Bäumen und Sträuchern zulässig.

Flachdächer bis 10° Neigung sowie Carports und Garagen sind mit einem Anteil von mindestens 90% dauerhaft extensiv zu begrünen. Der Aufbau der Flachdachbegrünung muss mindestens 10 cm Substrat betragen. Ausgenommen hiervon sind Oberlichter, verglaste Dachfläche sowie Technikaufbauten.

**4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Gliederung des Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften, hier: Gliederung durch Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Ausgabe 12/2006)

- 4.1 Um Aufgrund der Gewerbelärmvorbelastung die Zusatzbelastung aus dem Plangebiet in dessen Einwirkungsbereich gemäß Kap. 3.2.1 der TA Lärm (Ausgabe 06/2017) auf 6 dB(A) unterhalb der nutzungsabhängigen Immissionsrichtwerte zu begrenzen, ist das Plangebiet gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen wie folgt zu gliedern:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m<sup>2</sup> (Abgrenzung der Teilflächen siehe Planzeichnung):

Teilfläche	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
TF 1	48	33
TF 2	52	37

- 4.2 Für die maßgeblichen Immissionsorte/-bereiche im Einwirkungsbereich des Plangebietes gelten um die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente.

Zusatzkontingente für die maßgeblichen Immissionsorte/-bereiche

Immissionsorte/-bereiche	Nutzung	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ / [dB(A)]	
		tags	nachts
Südl. Kelsterbacher Straße	WA	7	7
Östl. Waldstraße	WA	0	0
Nördl. Frankfurter Straße Frankfurter Straße 34, 36, 38, 38A	MU	10	7
Nördl. Frankfurter Straße Frankfurter Straße 28, 34 (Hinterhaus), 38B, 38C	WA	6	6
Östl. angrenzendes Gewerbegebiet	GE	10	10
Südl. angrenzendes Gewerbegebiet Kelsterbacher Straße 10	GE	9	9

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte/-bereiche  $j$   $L_{EK,i}$  durch  $L_{EK,i} + L_{EK,zus,j}$  zu ersetzen ist.

- 4.3 Falls einem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sind, erfolgt die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).
- 4.4 Sind aufgrund besonderer Eigenschaften des Vorhabens (z. B. erhöhte Anordnung der Emittenten) andere, als in obiger Tabelle aufgeführte Immissionsorte/-bereiche i. S. der TA Lärm maßgeblich, so ist auch hier die Zusatzbelastung auf 6 dB(A) unterhalb der nutzungsabhängigen Immissionsrichtwerte zu begrenzen.
- 4.5 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz, wenn der Beurteilungspegel  $L_{r,j}$  den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).
- 4.6 Für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebietes gelten die Anforderungen der TA Lärm.
- 4.7 In Gewerbegebieten sind die Nacht-Immissionsrichtwerte nur dann anzuwenden, wenn Schlaf- oder Kinderzimmer oder Übernachtungsräume maßgebliche Immissionsorte sind.

## **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB**

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

- 1.1 Es sind ausschließlich Flachdächer bis 10° Neigung zulässig.
- 1.2 Die Verwendung stark reflektierender Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

### **2. Einfriedungen, Standflächen für Abfallbehältnisse**

- 2.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig. Sie müssen mindestens 10 cm Bodenfreiheit aufweisen. Blickdichte Einfriedungen sind nicht zulässig.
- 2.2 Abstellplätze für Mülltonnen sind durch begrünte bauliche Anlagen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

### **3. Gestaltung der Stellplätze, Zufahrten und Wege**

Die Flächen zwischen der Straßenverkehrsfläche und den Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen - gärtnerisch anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.

## **C. Hinweise und Empfehlungen**

### **1. Bodendenkmäler**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler und Fundgegenstände entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologischen Denkmalpflege oder Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

### **2. Kampfmittel**

Es muss grundsätzlich von Kampfmitteln ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4 Metern durchgeführt wurden, sowie bei Abbrucharbeiten, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen, bei denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden werden, ist eine systematische Überprüfung vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich.

### **3. Altlasten**

- 3.1 Für den Bereich „Frankfurter Straße 41-65“ liegt eine Eintragung in der Altflächendatei (ALTIS - Nummer 433.010.000-001.063) vor. Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren sind ggf. Einzelfallrecherchen bzw. ggf. anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUg durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen.
- 3.2 Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrunds festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das RP Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV / Da 41.5 zu informieren.

### **4. Grundwasser**

- 4.1 Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer zukünftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried", mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (21/1999, S. 1659), zu beachten.
- 4.2 Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 3-5 m) zu rechnen (Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie). Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ggf. entsprechende Untersuchung durchzuführen und baulichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist.

### **5. Städtische Satzungen**

Es wird auf – die den Bebauungsplan ergänzenden – städtischen Satzungen (z.B. Bau-satzung, Werbeanlagensatzung, Stellplatz- und Ablösesatzung) der Stadt Raunheim hingewiesen.

### **6. Versickerungsanlagen**

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

## **7. Artenschutz**

- 7.1 Es wird empfohlen beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen können hierzu u.a. folgende Maßnahmen ergriffen werden: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz können dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012“ ([www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas\\_dt.pdf](http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf)) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen entnommen werden
- 7.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten wird der Einsatz warmweißer LED-Kofferleuchten oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampe) mit maximal 3000 Kelvin sowie Richtcharakter (Vermeiden von Kugelleuchten) und verschlossenen Lampengehäusen (max. Erhitzungsmöglichkeit von 60 Grad Celsius) empfohlen.
- 7.3 Es wird empfohlen, auf den flächigen Einbau von Schotter-, Splitt- Mineralstoff- oder Kiesflächen sowie loser Material- und Steinschüttungen zu verzichten.

## **8. DIN-Normen**

Die aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke können im Rathaus der Stadt Raunheim während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.



**Bebauungsplan 61.23.51**

„GE-Ost“ – 1. Teilabschnitt

---

**Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB**

**- S A T Z U N G -**

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Raunheim

Stand: Oktober 2022





Büro für

Geoinformatik • Umweltplanung • Neue Medien

Frankfurter Straße 23

61476 Kronberg im Taunus

Projektbearbeitung:

Dipl. Geograph Johannes Wolf

Dipl.-Geograph Ulrich Stüdemann

Dipl.-Biologe Matthias Fehlow

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Erforderlichkeit .....	2
1.2	Ziele und Zweck der Planung.....	3
1.3	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse .....	3
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Plangebiets .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>6</b>
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	6
3.2	Regionalplanung / Regionaler Flächennutzungsplan .....	7
3.3	Überörtliche Fachplanungen .....	8
3.4	Sonstige rechtliche Vorgaben .....	8
<b>4.</b>	<b>Begründung und Erläuterung der Festsetzungen.....</b>	<b>9</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung.....	9
4.2	Maß der baulichen Nutzung .....	12
4.3	Überbaubare Grundstücksfläche.....	13
4.4	Verkehrsflächen .....	13
4.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft...	13
4.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 91 HBO .....	13
<b>5.</b>	<b>Belange des Umweltschutzes .....</b>	<b>15</b>

## ANLAGEN

1. Potentialbewertung Artenschutz; GPM, Kronberg; 08.08.2022
2. Schalltechnische Untersuchung (Geräuschkontingentierung); DR. GRUSCHKA Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt; 26.08.2022.

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In den vergangenen Jahren wurde auf Basis der Beschlüsse der städtischen Gremien der Wirtschaftsstandort Raunheim deutlich aufgewertet und flächenmäßig ausgebaut. Neben der Entwicklung geeigneter Flächen wurden auch durch Investitionen in die örtliche Verkehrsinfrastruktur (beispielsweise Anschlüsse Ost und West) und technische Infrastruktur (beispielsweise Glasfaserbreitbandtechnologie) die Standortqualität relevant fortentwickelt.

Mit dem Erwerb und der Erschließung der Flächen „Airport Garden“ und „Airgate One“ konnten jeweils erfolgreich attraktive Büro- und Dienstleistungsflächen entwickelt und so am Markt platziert werden, dass diese Entwicklungen in den kommenden Jahren für weitere lukrative gewerbliche Ansiedlungen zur Verfügung stehen und das Gewerbesteueraufkommen nachhaltig stärken. Die modernen Infrastrukturbedingungen als auch der hohe Vermarktungsstand der beiden genannten Gewerbegebiete in Raunheim haben in Folge zu einem relevanten Revitalisierungsdruck der bestehenden und nicht überplanten Gewerbefläche rund um das Gewerbegebiet „Frankfurter Straße“ geführt.

Bedingt durch die Niedrigzinspolitik der EZB hat sich der Kauf- und Entwicklungsdruck auf freie Grundstücke im Rhein-Main-Gebiet deutlich erhöht. Insbesondere in der Wohnflächenentwicklung und im Bereich der Logistikbranche werden derzeit Höchstpreise für entwicklungsfähige Grundstücke bezahlt. Beide Entwicklungsbereiche führen zu einer verstärkten und teilweise überlastenden Nutzung der städtischen Infrastruktur.

Für das Gewerbegebiet zwischen der Frankfurter und Kelsterbacher Straße im Nordosten von Raunheim existiert kein Bebauungsplan. Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich hier um eine heterogene Gemengelage. Hier finden sich sowohl schutzbedürftige Wohnstrukturen als auch sogenanntes „störendes“ Gewerbe. Beide Nutzungsformen beeinträchtigen sich gegenseitig im Hinblick auf Bestand und Weiterentwicklung. Das Gewerbe hat bei technischen Anlagen als auch baulichen Erweiterungen oder Neubau beträchtliche finanzielle Aufwände für den Immissionschutz in Richtung Wohnen zu tragen. Bezüglich des Wohnens stellen trotz aller Maßnahmen des Schallschutzes insbesondere die eingeschränkte Freiraumnutzung als auch Einschränkungen der Nachtruhe besondere Nachteile dar.

Die aktuell hohe Investitionsbereitschaft beim Wohnungs- wie auch beim Industrie-/Gewerbebau, die jeweils auf die Erwirtschaftung hoher Gewinne durch Weiterverkauf bzw. Mieteinnahmen gerichtet ist, führt zu verstärktem Kauf- bzw. Entwicklungsinteresse im Gebiet. Hierzu eingehende Bauvoranfragen hätten städtebauliche Entwicklungen zur Folge, die bestehende Konflikte im Gebiet weiter verstärken würden.

Daher hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 23.09.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans 61.23.51 „GE-Ost“ beschlossen. Da die städtebauliche Planung für das Gesamtgebiet einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen für einen bislang untergenutzten Teilbereich in einem 1. Teilabschnitt zeitnah die Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden.

## 1.2 Ziele und Zweck der Planung

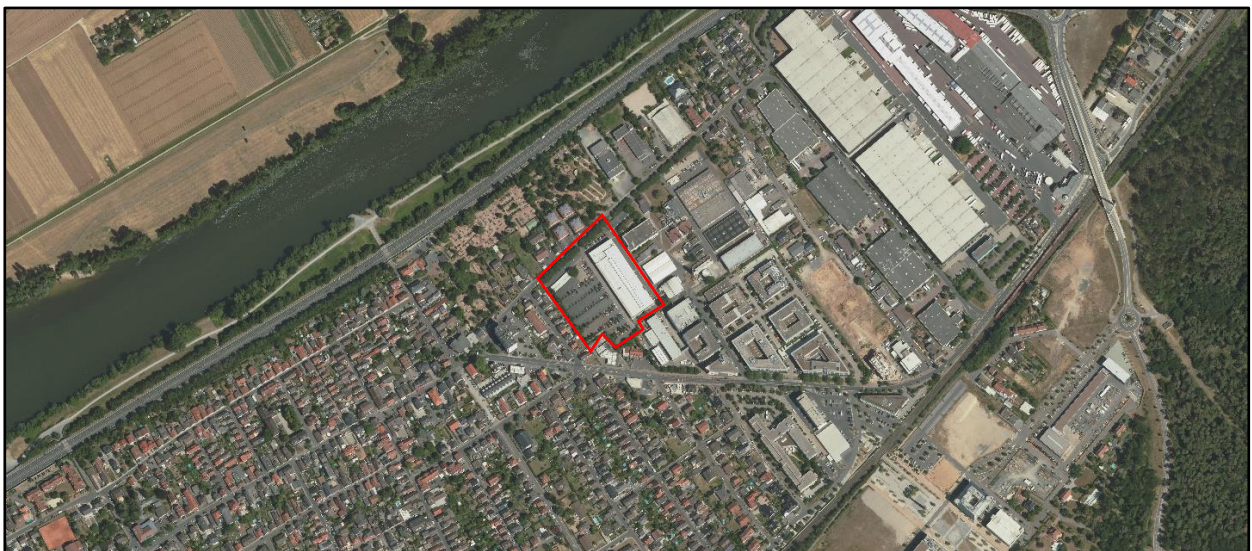
Das Planaufstellungsverfahren (sowohl des Gesamtplans als auch des 1. TA) hat zum Ziel, die gegebene Gemengelage langfristig aufzulösen bzw. nachhaltig verträglich zu machen und dem aus § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz resultierenden Konfliktvermeidungsgebot zu folgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen den Rahmen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung über zumindest Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise (offen statt geschlossen), die maximal überbaubaren Grundstücksflächen als auch der Grünflächen / Vegetationsstrukturen stecken.

Es wird darüber hinaus eine großflächige Flurstückstruktur im Plangeltungsbereich angestrebt. Hintergrund hierfür ist, dass das Einhalten des Abstandflächenrechts unter den aktuellen Voraussetzungen vor Ort recht kompliziert ist und damit die Planbarkeit für Investoren zu wenig gewährleistet ist.

Mit der rechtlichen Übernahme und späteren katastermäßigen Vereinigung entsprechender Grundstücke können von der Flächengeometrie her wirtschaftlich interessante Bauflächen entstehen, die damit wieder gut bebaubar am Markt platzierbar sind.

## 1.3 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

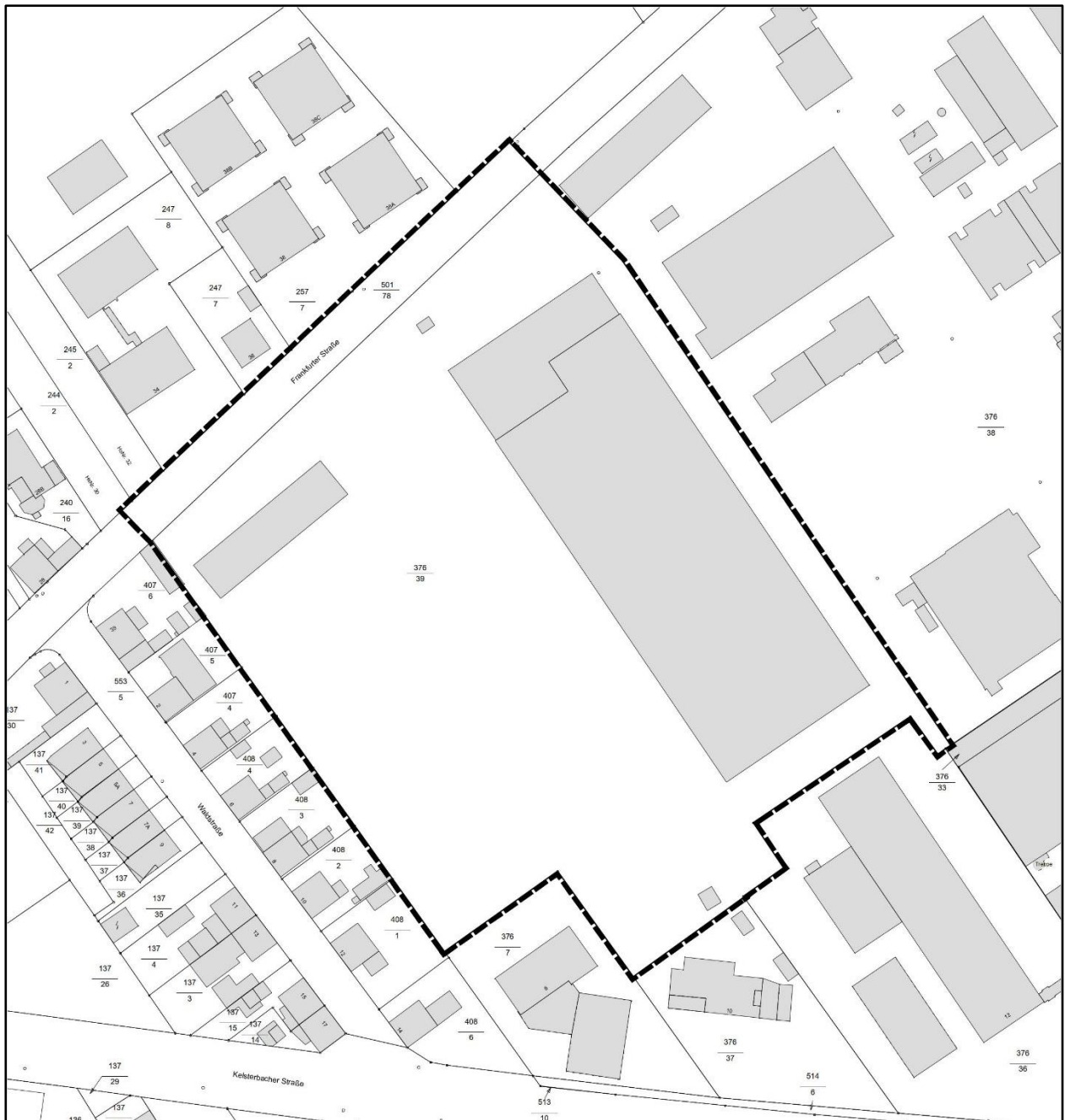
Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rund 1,89 ha groß und umfasst den westlichsten Teil des Gewerbegebietes.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (Quelle Luftbild: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)

Der Geltungsbereich des 1. Teilabschnittes umfasst folgende Flurstücke in der Flur 1, Gemarkung Raunheim: 376/39 und 501/78 (teilweise).

Das Flurstück 376/39 ist in Privateigentum, das Flurstück 501/78 (Frankfurter Straße) im Eigentum der Stadt Raunheim.



**Abbildung 2:** Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 61.23.51 „GE-Ost“ – 1. Teilabschnitt

## 2. Beschreibung des Plangebiets

Das Gebiet des 1. TA umfasst den westlichsten Bereich des Gewerbegebietes Ost. Das Gebiet wird von der Frankfurter Straße aus erschlossen. Nördlich der Frankfurter Straße ist im Bebauungsplan 61.23.44 „Am Pfarrgarten“ ein Urbanes Gebiet (MU) sowie ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Dahinter befindet sich der Friedhof. Westlich des Plangebiets verläuft die Waldstraße mit einer einzeiligen Wohnbebauung, östlich und südlich grenzen Gewerbebetriebe und eine Tankstelle an.



**Abbildung 3:** Detail-Luftbild des Plangebiets (Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)



**Abbildung 4:** Pinienreihe (Pinus pinea) an der Frankfurter Straße



**Abbildung 5:** Fertigungshalle mit Parkplatz

### **3. Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Der vorliegende Bebauungsplan liegt derzeit im unbeplanten Innenbereich. Nördlich und westlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans 61.23.44 „Am Pfarrgarten“ an, südlich der Kelsterbacher Straße befindet sich der Bebauungsplan 61.23.46 „Östlich der Bahnhofstraße“.

Der 1. Teilabschnitt des Bebauungsplans „GE-Ost“ wird als „Bebauungsplan der Innentwicklung“ nach § 13a BauGB aufgestellt. Hierunter fallen Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innentwicklung dienen. Mit den Zielen der Innentwicklung sind insbesondere Bebauungspläne zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) vereinbar. Diese Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Die vorliegende Planung dient der Umstrukturierung und Ordnung eines bereits bebauten Gewerbegebietes.

Folgende Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens müssen erfüllt sein:

- *Die zulässige Grundfläche muss unter 20.000 m<sup>2</sup> liegen, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.*

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet besitzt eine Größe von 17.642 m<sup>2</sup>, die zulässige Grundfläche (GRZ 0,8) beträgt 14.113 m<sup>2</sup>. Mit der Kumulationsregelung soll ausgeschlossen werden, dass ein Bebauungsplanverfahren rechtsmissbräuchlich in mehrere kleine Verfahren aufgespaltet wird, um jeweils Werte von unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche zu erhalten. Ein solcher Zusammenhang kommt jedoch nur zwischen einem oder mehreren Bebauungsplänen der Innentwicklung in Betracht, nicht aber bei einer Kumulation eines Bebauungsplans nach § 13a BauGB mit einem sonstigen Bebauungsplan (im „Normalverfahren“, also mit Umweltprüfung). Die Aufstellung des Bebauungsplans „GE-Ost“ erfolgt auf Grund der Plangebietsgröße im Normalverfahren.

- *Durch den Bebauungsplan darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.*

Im Bebauungsplan werden erkennbar keine Nutzungen festgesetzt, die nach Anlage 1 (Nr. 18) zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die dort aufgeführten prüfungspflichtigen Vorhaben umfassen großflächige Nutzungen im Außenbereich (z.B. Feriendorf, Campingplatz) sowie Einkaufszentren und sonstige städtebauliche Projekte mit einer zulässigen Grundfläche von über 20.000 m<sup>2</sup> im Innen- und Außenbereich.

- *Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen.*

Natura-2000 Gebiete sind in der näheren Planumgebung nicht vorhanden.

- *Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.*

Auf Grund der Festsetzung eines Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) handelt es sich um eine Angebotsplanung. Die bestehenden Gewerbenutzungen unterliegen auf Grund der benachbarten Wohnbebauung bereits jetzt gewissen Restriktionen. Eine Störfallprüfung ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich.

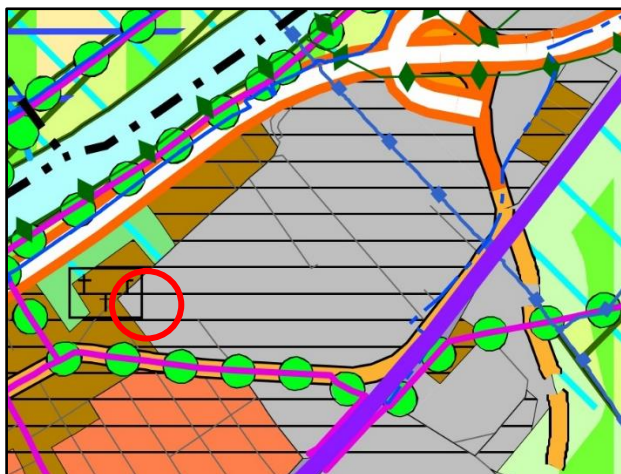
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Demnach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) findet keine Anwendung.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten zudem Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind als erfolgt bzw. zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist jedoch insbesondere im Hinblick auf das Vermeidungsgebot zu beachten. Auch sind artenschutzrechtliche Belange zwingend zu berücksichtigen.

### 3.2 Regionalplanung / Regionaler Flächennutzungsplan

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS) sowie im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain festgelegt.



Das Plangebiet ist im RegFNP als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Planung ist somit aus dem RegFNP entwickelt.

**Abbildung 6:** Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010



### 3.3 Überörtliche Fachplanungen

Aktuelle überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen, Abbauf Flächen etc.) im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind nicht bekannt.

### 3.4 Sonstige rechtliche Vorgaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von rechtlich festgesetzten Natura 2000-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. § 12 HAGBNatSchG sind nicht vorhanden. Es sind keine Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 46 Hessisches Wassergesetz (HWG).



Im Landschaftsplanerischen Gutachten der Stadt Raunheim sind für das Plangebiet als Entwicklungsmaßnahmen eine Erhöhung der Durchgrünung sowie der Aufbau von Grünverbindungen entlang der Straßen dargestellt.

**Abbildung 7:** Ausschnitt aus dem Landschaftsplanerischen Gutachten (Entwicklungskarte) der Stadt Raunheim

## **4. Begründung und Erläuterung der Festsetzungen**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sind folgende Nutzungen im Gewerbegebiet allgemein zulässig:

#### **Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe**

Unter der Hauptnutzungsart Gewerbebetriebe aller Art wird eine breite Palette verschiedenartiger betrieblicher Betätigungen erfasst, die vom kleinen Handwerksbetrieb über Handels- und Dienstleistungsunternehmen bis zu industriellen Großbetrieben reichen und große Unterschiede sowohl in den Anforderungen an als auch in den Auswirkungen auf das Baugebiet erkennen lassen. In diesem Sinne zählen zum Gewerbe insbesondere Industrie, Handel und Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe und eine Reihe von Dienstleistungsgewerben.

Lagerhäuser und Lagerplätze sind bauliche Anlagen, die der Lagerung von Gütern des Wirtschaftsverkehrs dienen. Bei dieser Nutzung geht es um die vorübergehende Lagerung von Gütern, die sich im weitesten Sinne noch im Wirtschaftskreislauf befinden und entweder veräußert oder verbraucht werden sollen. Der Nutzungsbegriff bezieht sich auf selbständige Lagerhäuser und Lagerplätze, also auf solche Anlagen, die selbst den Bestimmungszweck der Grundstücksnutzung (Lagerung) bilden, z. B. Speicher, Güterhallen, Fertigproduktlager, Kühlhäuser, Schrotthandlungen.

Öffentliche Betriebe sind Einrichtungen, deren Betriebszweck auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet ist. Im Mittelpunkt stehen die Aufgaben der Daseinsvorsorge wie etwa die Ver- und Entsorgung und der öffentliche Personenverkehr. Beispiele für öffentliche Betriebe sind:

- Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Fernheizwerke, Blockheizkraftwerke, Umspannwerke
- Depots für die Fahrzeugparks von Polizei, Müllabfuhr, Tiefbauverwaltung oder Verkehrsbetrieben usw. samt Reparaturwerkstätten und ähnlichen Nebenanlagen
- kommunale Bauhöfe, Schlachthöfe in öffentlicher Trägerschaft
- Kläranlagen, Anlagen für die Sammlung, Sortierung und Beseitigung von Abfall, Feuerwachen.

Die genannten Nutzungen werden allgemein zugelassen, um eine möglichst große Bandbreite an gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen. Lediglich Einzelhandelsbetriebe (wie in anderen Gewerbegebieten der Stadt Raunheim auch) und Logistikbetriebe werden ausgeschlossen.

#### **Nr. 2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude**

Unter Geschäfts- und Bürogebäuden sind selbständige Gebäude zu verstehen, die der Erledigung von Büroarbeit und geschäftlichen Zwecken dienen. Der Schwerpunkt der Nutzung von Geschäftsgebäuden liegt bei der Tätigkeit von Geschäften vor allem im privaten Dienstleistungsbereich, aber auch im Zwischen- und Großhandel (z.B. Beratungs-, Verkaufs-, Ausstellungs- und Büroräume). Charakteristisch für Bürogebäude ist eine überwiegende Nutzung für die Büro- und Verwaltungsarbeit. Auch die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Krankengymnasten und anderen Freiberuflern kann in Bürogebäuden geleistet werden.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude in § 8 Abs. 2 Nr. 2 unterstreicht die BauNVO, dass das Gewerbegebiet neben den produzierenden und verarbeitenden Betrieben auch dienstleistungsorientierten Nutzungen offensteht.

#### Nr. 3 Tankstellen

Der in der BauNVO verwandte städtebauliche Begriff Tankstelle umfasst neben dem Verkauf von Kraftstoff auch Waschen und Pflege von Autos sowie die Behebung zumindest kleinerer Reparaturen.

Auf Grund des Flächenbedarfs, der negativen Auswirkungen auf den Verkehr sowie im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung werden Tankstellen ausgeschlossen. Zudem ist die Versorgung der Stadt durch Tankstellen bereits an anderer Stelle (z.B. in unmittelbarer Nähe in der Kelsterbacher Straße) gesichert.

#### Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke

Zu den Anlagen für sportliche Zwecke zählen größere Sportanlagen wie Bowling-Center, Eissporthallen, Sporthallen für Tennis, Reiten und Squash samt Nebenanlagen für das gesellige Zusammensein und die Einnahme von Getränken und Speisen. Nicht zu Anlagen für sportliche Zwecke zählen Fitnessstudios; diese fallen unter die Kategorie Gewerbebetriebe aller Art.

Vor dem Hintergrund des städtebaulichen Entwicklungsziels werden Anlagen für sportliche Zwecke insbesondere auch wegen ihres Flächenbedarf und der mit ihnen einhergehenden Verkehrsbelastung (auch an Wochenenden) ausgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

##### Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betriebsleiter und -inhaber werden ausgeschlossen, um Lärmkonflikte innerhalb des Gewerbegebietes zu vermeiden.

##### Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Anlagen für kirchliche Zwecke umfassen insbesondere die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen und Religionsgesellschaften.

Unter dem Nutzungsbegriff „Anlagen für kulturelle Zwecke“ fasst die BauNVO unabhängig von dem Träger der Einrichtung im Teilbereich Bildung und Wissenschaft vor allem Schulen (Internats-, Berufs-, Fach- und Volkshochschulen) und andere Lehrinstitute der Aus-, Fort- und Weiterbildung (z. B. Sprachschulen), Forschungseinrichtungen, Bibliotheken zusammen.

Als Einrichtungen aus dem Bereich Kunst und Kultur kommen z. B. Museen, Archive, Theater- und Opernhäuser, Konzerthallen und ähnliche Räumlichkeiten für musikalische Darbietungen, Kleinkunsthäuser, politische Kabarets, Ballett in Betracht.

Typische „Anlagen für soziale Zwecke“ sind Kindergärten, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Behindertenbetreuung, Treffpunkte für Jugendliche, Altenbegegnungs- und Altenbetreuungsstätten, Frauenhäuser, soziale Hilfsdienste („Essen auf Rädern“) und andere Fürsorgeeinrichtungen mit sozialer Zielsetzung.

Bei den „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ handelt es sich um dem Gesundheitswesen zugehörigen öffentlichen und privaten Anlagen, z.B. Krankenhäuser, (Poli-)Kliniken, Sanatorien und andere Rehabilitationseinrichtungen, Untersuchungslabore, Bäder, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten, Unfallstationen, Einsatzstellen privater Rettungsdienste.

Auf Grund der enormen Bandbreite der o.g. Nutzungen und insbesondere der hiermit einhergehenden verkehrlichen Belastung des Gebietes werden diese gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

### Nr. 3 Vergnügungsstätten

Unter den städtebaulichen Begriff „Vergnügungsstätten“ fallen nach vorherrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung im Wesentlichen fünf Gruppen von unterschiedlichen Vergnügungsweisen:

- Nachtlokale jeglicher Art und Sex-Shops
- Diskotheken
- Spiel- und Automatenhallen
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs.

Die angestrebte Ausrichtung auf ein hochwertiges Gewerbegebiet wird durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten gesichert. Imageverluste, nachbarschaftliche Konflikte und damit verbundene „Trading-Down-Effekte“ werden auf diese Weise vermieden.

Neben den bereits aufgeführten Nutzungen sind im Gewerbegebiet nach § 12 Abs. 1 BauNVO allgemein Stellplätze und Garagen zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Nutzung für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben (§ 13 BauNVO), im Misch- und Gewerbegebiet nicht nur für einzelne Räume, sondern auch für ganze Gebäude.

Die gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen Kfz-Stellplätze sollen vorrangig oberirdisch auf den Baugrundstücken bereitgestellt werden.

Schließlich sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenschaft nicht widersprechen (§ 14 Abs. 1 BauNVO). Daneben sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig, da im Bebauungsplan hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt werden.

## 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungsmöglichkeiten zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sind in den §§ 16-21a der BauNVO definiert. Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, die Geschossflächenzahl oder die Größe der Geschossfläche, die Baumassenzahl oder die Baumasse, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die folgenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan getroffen.

§ 16 Abs.2 Nr. 4 BauNVO ermächtigt die Gemeinde, das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (H) zu bestimmen. § 18 BauNVO normiert hierzu in Absatz 1 in Konkretisierung des allgemeinen Bestimmtheitsgebotes, dass die für die Anwendung der Festsetzung auf das einzelne Vorhaben erforderlichen Bezugspunkte festgelegt werden müssen, wenn von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sind aus städtebaulichen Gründen in Bebauungsplänen regelmäßig zu treffen.

Im Gewerbegebiet soll über die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung gesteuert werden, da bei Gewerbebauten in der Regel durch die Festsetzung einer Geschosßflächenzahl in Verbindung mit der Festlegung der Anzahl von Vollgeschossen städtebaulich keine ausreichend feste Regelung der Höhenentwicklung erreicht werden kann.

Im Gewerbegebiet Ost sind überwiegend großflächige Lagerhallen sowie Bürogebäude mit Höhen bis zu 20 m vorhanden. Im Zuge der Planung soll (nicht nur für den 1. TA) auch eine bauliche Entwicklung in die Höhe gefördert werden, um insgesamt eine bessere bauliche Ausnutzung zu erreichen. Deshalb wird eine Gebäudehöhe von 12 bis max. 20 m festgesetzt. Die festgesetzten max. Gebäudehöhen dürfen durch (bei Gewerbebauten typischerweise erforderlichen) untergeordnete technische Anlagen (z.B. Versorgungs-, Klima- und Ablufttechnik) um bis zu 6 m überschritten werden. Für Schornsteine wird eine max. Überschreitung von 12 m festgesetzt. Zur Bestimmtheit der Gebäudehöhen erfolgt die Festlegung eines Bezugspunktes; es handelt sich dabei um die Höhe 90,9 m üNN, was ca. der aktuellen Geländeoberfläche entspricht.

Gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl (GRZ) an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Festsetzung der GRZ gelten die in § 17 BauNVO aufgeführten Obergrenzen, die nur in unter speziellen Voraussetzungen überschritten werden dürfen.

Als Grundflächenzahl (GRZ) wurde die Obergrenze für Gewerbegebiete (0,8) festgesetzt, um eine möglichst hohe Ausnutzung der Flächen zu ermöglichen. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche neben den baulichen Hauptanlagen auch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinn des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der bezeichneten Anlagen bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Im Gewerbegebiet ist diese sogenannte „Kappungsgrenze“ mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 bereits erreicht.

Eine nach § 19 Abs. 4 BauNVO mögliche Überschreitung – auch in geringfügigem Ausmaß – wird ausgeschlossen, um eine übermäßige Versiegelung des Gebietes zu vermeiden und einen Mindestanteil an 20% nicht überbaubarer Fläche sicherzustellen.

#### **4.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

§ 23 Absatz BauNVO legt mit der Baulinie, der Baugrenze und der Bebauungstiefe die drei Instrumente fest, mit denen die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden kann. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden, d. h. die bauliche Anlage darf weder hinter der Linie zurückbleiben noch diese überschreiten. Bei einer Baugrenze dürfen bauliche Anlagen und Teile solcher Anlagen diese nicht überschreiten; ein Zurückbleiben hinter der Baugrenze ist zulässig. Bei der Bebauungstiefe sind außerhalb der durch das Tiefenmaß begrenzten Fläche bauliche Anlagen und Teile solcher Anlagen nicht zulässig.

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

#### **4.4 Verkehrsflächen**

Die vorhandene Erschließungsstraße (Frankfurter Straße) wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Verkehrsfläche dient der gesicherten Erschließung als Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben.

#### **4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Da sich aufgrund der vergleichsweise intensiven gewerblichen Nutzung relativ wenige flächige Grünbestände entwickeln lassen, erfolgt durch die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen sowie durch Dach- und Fassadenbegrünung eine Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die festgesetzte Dach- und Fassadenbegrünung wirkt sich auch positiv auf das Kleinklima aus.

Zur Sicherung einer hochwertigen Begrünung wird eine entsprechende Pflanzliste mit überwiegend heimischen Gehölzen festgesetzt.

Da es sich um ein Gewerbegebiet in einem bereits stark vorbelasteten Gebiet handelt, werden in der Pflanzliste jedoch auch einige nichtheimische, aber besonders resistente und stadtklimaverträgliche Arten aufgeführt.

Ergänzt wird die Begrünung durch Festsetzungen zur Bepflanzung der Stellplätze.

#### **4.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 91 HBO**

Die in § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 91 Abs. 3 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Für das gesamte Gebiet werden (analog zu den neueren Gewerbegebieten der Stadt) ausschließlich Flachdächer (bis 10° Neigung) zugelassen.

Darüber hinaus werden stark reflektierende Materialien aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen.

Einfriedungen und Abgrenzungen sollen in ihrer Gestaltung das angestrebte, hochwertige Erscheinungsbild des Gebietes unterstützen. Um dies zu gewährleisten sind nur offen wirkende Einfriedungen zulässig. Die Höhe der Einfriedungen wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf max. 2,5 m festgesetzt. Durch einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden soll die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Abstellplätze für Mülltonnen sind diese durch begrünte bauliche Anlagen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen gärtnerisch anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig, da sie dem angestrebten hochwertigen Erscheinungsbild des Gebiets widersprechen.

## 5. Belange des Umweltschutzes

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, entfällt die Umweltprüfung und die Eingriffsregelung findet keine Anwendung. Die Belange des Umweltschutzes sind dennoch weiterhin allgemein zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung bestimmt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten. Nach dieser Bestimmung ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese gesetzliche Fiktion führt dazu, dass die mit der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbundene Ausgleichsverpflichtung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung entfällt.

Das Plangebiet ist bereits bebaut und ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB auch weiterhin als Gewerbegebiet bebau- und nutzbar. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden- und Wasserhaushalt erfolgt gegenüber der derzeitigen Nutzung keine zusätzliche Versiegelung und somit auch kein zusätzlicher Eingriff.

Die Planung führt gegenüber der derzeitigen Situation erkennbar nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltbelange.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht (siehe Anlage 1) bestehen bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Bedenken gegen die Planung.

Dies gilt auch hinsichtlich des Immissionsschutzes (siehe Anlage 2). Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes erfolgt keine Änderung der derzeitigen Nutzung und somit keine Änderung der Sachlage. Im Stadtgebiet von Raunheim existieren mehrere größere Gewerbegebiete, für die keine emissionsbeschränkende Geräuschkontingente festgesetzt sind (u. a. das östlich angrenzende Gewerbegebiet). Insoweit sind die Anforderungen an eine gebietsübergreifende Gliederung in Bezug auf das Raunheimer Stadtgebiet erfüllt. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO werden daher im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die das Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Durch die Geräuschkontingentierung werden die Maximierung der Schallemissionen aus dem Plangebiet im zulässigen Rahmen sowie eine weitestgehende Gleichverteilung der Geräuschimmissionen aus den verschiedenen Teilflächen des Plangebietes angestrebt. Es wird gewährleistet, dass in der schutzbedürftigen Nachbarschaft die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von der Gesamtheit aller Betriebe und Anlagen eingehalten werden.

Damit ergeben sich durch das geplante Vorhaben aus Sicht des Schallimmissionsschutzes auch keine über das bereits heute bestehende Maß hinaus gehende Einschränkungen bestehender oder zukünftiger Betriebe.





	<p>Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt Raunheim Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.</p> <p>In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) angegeben.</p> <p>Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass sich für das Plangebiet ein Eintrag ergibt (siehe beiliegende Liste). Darunter befinden sich Betriebe, die gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG mit einem hohen Gefährdungspotential für die Umwelt bewertet werden.</p> <p>Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind zur Abwägung einer möglichen Gefahr bei der Nutzung des Standortes mit hohem Gefährdungspotential Einzelfallrecherchen bzw. ggf. anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUG durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5; Bodenschutz, vorzulegen. Erst nach Auswertung der Einzelfallbewertung kann darüber entschieden werden, ob ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht und eine orientierende Untersuchung erforderlich wird.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Der Plangeltungsbereich ist durch die bisherige Nutzung bereits anthropogen überprägt.</p>	<p>Es werden somit keine schutzbedürftigen Nutzungen festgesetzt, die eine aktuelle Altlastenuntersuchung erfordern würden.</p> <p>Im Bebauungsplan wird jedoch ein Hinweis auf die Eintragung in der Altflächendatei aufgenommen. Ob eine orientierende Untersuchung tatsächlich erforderlich wird, ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p><u>Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)</u></p> <p>Deckungsnachweis Bitte legen Sie die Sicherstellung der Wasserversorgung für das Baugebiet dar. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebswasser) ist zu ermitteln (Jahresmenge und Spitzenbedarf). Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Der Nachweis, dass der gesamte Wasserbedarf durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann, ist zu erbringen.</p> <p><u>Versickerung von Niederschlagswasser</u> Sollte eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser geplant sein, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen. Die endgültige Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlagswassers kann erst im erforderlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p><u>Grundwassersituation</u> In dem Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 3-5 m, Quelle: Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie) zu rechnen. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Hierzu sind die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) zu untersuchen. Es sind jeweils die langjährigen Aufzeichnungen von Grundwassermessstellen zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird bereits seit Jahren gewerblich genutzt. Die Trinkwasserversorgung für das gesamte Gewerbegebiet ist gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet bereits bebaut ist. Untersuchungen und Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans werden daher nicht für erforderlich gehalten. Es wird jedoch ein Hinweis auf mögliche hohe Grundwasserstände in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	---	---

	<p>Ich empfehle die Möglichkeit der Festsetzung von baulichen Vorkehrungen – z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – zu nutzen, um sicherzustellen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Untersuchungen und ggf. die Festsetzungen vor.</p> <p><u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</u> Es handelt sich um eine nachträgliche Festsetzung eines Bebauungsplanes einer gewerblich genutzten Fläche. Hinsichtlich des Schmutzwasseranfalls wurden keine Aussagen getroffen. Aus der Schmutzfrachtberechnung der Stadt Raunheim entnehme ich, dass die Fläche im Mischgebiet entwässert und an das Entlastungsbauwerk B12 (Frankfurter Straße) angeschlossen ist. Sollte es zur Änderung der Art und Maß der baulichen Nutzung der gewerblichen Fläche kommen, sind die Abwassermengen zu betrachten und die Anlagen zur Entwässerung auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen gemäß der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Reduzierung von Niederschlagswasserabfluss im Mischwasserkanal wurden in der Festsetzung berücksichtigt (Dachbegrünung, Teilversiegelung von Stellplätzen). Ist zukünftig eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch Versickerung ist auszuschließen. Zu beachten sind das Arbeitsblatt A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie den Festsetzungen des Bebauungsplans entnommen werden kann, kommt es nicht zu einer Änderung von Art und Maß der baulichen Nutzung, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Abwassermengen im Plangebiet kommt.</p>
--	--	---

	<p><u>Oberflächengewässer (Abflussregelung /Hochwasserschutz/Hydrologie)</u> Oberflächengewässer und Belange des Hochwasserschutzes werden nicht berührt.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Einhaltung der Emissionskontingente wird im Rahmen der nachfolgenden Bauantragsverfahren überprüft.</p> <p>Für die <u>bergrechtliche Stellungnahme</u> wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: - vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: - bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, - in der Datenbank vorliegende Informationen, - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

	<p>Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.  Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.  Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Eine Zuständigkeit der <u>oberen Naturschutzbehörde</u> ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).</p> <p>Den <u>Kampfmittelräumdienst</u> beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2.</b> 13.1022021</p>	<p><b>Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau</b></p> <p>„Der folgenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau liegen die Einschätzungen der Fachdienste Regionalentwicklung und Mobilität, Wirtschaft, Klimaschutz, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Bauaufsicht und Immissionsschutz sowie des</p>	

	<p>Fachgebiets Landwirtschaft des Kreises Darmstadt-Dieburg zugrunde. Die Einschätzung der Gefahrenabwehr wird nachgereicht.</p> <p>Der <u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität</u> weist auf das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – kurz GEIG – hin, dass dem Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich dient und am 25.03.2021 in Kraft getreten ist. Das GEIG sieht vor, dass bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 6 Stellplätzen mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (z.B. Schutz/Lehrrohre für Elektrokabel) ausgestattet wird, zusätzlich muss mindestens ein Ladepunkt errichtet werden, vgl. § 7 GEIG. Für jedes Nicht-Wohngebäude, das über mehr als 20 an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass nach dem 1. Januar 2025 ein Ladepunkt errichtet wird, vgl. § 10 GEIG.</p> <p>Aus Sicht des <u>Naturschutzes und der Landschaftspflege</u> bestehen gegen den Bebauungsplan-Entwurf, dessen Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, im Grundsatz keine Bedenken. Die Planung / Überplanung des bereits bebauten Bereichs (§ 34 BauGB) lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturschutz- bzw. Umweltbelangen erwarten. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Fachbüro GPM, Kronberg vom 08.08.2022) sind verbindlich umzusetzen.</p> <p>Grundsätzlich sollten Hinweise und Empfehlungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sowie zum Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungskörper als artenschutzrechtlich relevante Aspekte erfolgen und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus kein Festsetzungserfordernis. Die Errichtung von Ladeinfrastrukturen ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und entsprechende Empfehlungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Festsetzung erfolgt jedoch nicht, da hier kein zwingendes artenschutzrechtliches Erfordernis vorliegt.</p>
--	---	---

	<p>Das Thema „Vogelstod an Glasfassaden“ könnte bspw. mit folgendem o.ä. Passus in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden:</p> <p>„Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012“ (<a href="http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf">www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf</a>) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.“</p> <p>Zum Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungskörper zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind folgende Hinweise empfehlenswert:</p> <p>Einsatz warmweißer LED-Kofferleuchten oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampe) mit maximal 3000 Kelvin sowie Richtcharakter (Vermeiden von Kugelleuchten) und verschlossenen Lampengehäusen (max. Erhitzungsmöglichkeit von 60 Grad Celsius) gegen das Eindringen von Insekten.</p> <p>Des Weiteren sollte ein Hinweis zur Vermeidung oder besser die Festsetzungen zum Verbot des flächigen Einbaus von Schotter-, Splitt- Mineralstoff- oder Kiesflächen sowie loser Material- und Steinschüttungen im Plangebiet / in Vor-/Gärten erfolgen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren.</p> <p>Hinsichtlich der zugesendeten Planunterlagen zu o. g. Bauvorhaben bestehen aus <u>wasserrechtlicher Sicht</u> keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--



	<p>Ergänzend weisen wir jedoch darauf hin, dass im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz möglichst ortsnah versickert werden soll, soweit dem keine wasserwirtschaftlichen bzw. -rechtlichen Belange entgegenstehen. Daher ist zunächst die Möglichkeit einer oberflächennahen Versickerung, z. B. mittels Mulden oder Rigolen zu untersuchen. Erst, wenn diese Option sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. aufgrund von fehlender Flächenverfügbarkeit, mehrere Meter mächtigem schlecht wasserdurchlässigen oder besonders schadstoffhaltigem Untergrund, etc.), kann eine Entwässerung des Niederschlagswassers über das öffentliche Kanalnetz in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die <u>Wirtschaftsförderung</u> des Kreises Groß-Gerau begrüßt das Vorhaben der Stadt Raunheim, einen Teil des Gewerbegebietes zwischen der Frankfurter und Kelsterbacher Straße im Nordosten von Raunheim, für das bisher kein Bebauungsplan existiert, städtebaulich zu ordnen und dadurch diese Gewerbefläche für die Zukunft zu sichern und zu gestalten.</p> <p>Das Ziel, diesen bisher untergenutzten Teilbereich des Gewerbegebietes mittels eines Bebauungsplans zu überplanen und damit zeitnah die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen, stärkt den Wirtschaftsstandort Raunheim und angesichts des Mangels an freien Gewerbeflächen den gesamten Wirtschaftsraum Kreis Groß-Gerau.</p> <p>Aus Sicht des Fachgebiets <u>Landwirtschaft</u> des Landkreises Darmstadt-Dieburg, welches die Belange der Landwirtschaft und der Feldflur im Kreis Groß-Gerau vertritt, bestehen zum Bebauungsplan 61.23.51 "GE-Ost / 1. TA" der Stadt Raunheim keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Sollten im Verlauf des Verfahrens naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, sind die Grundsätze der Kompensationsverordnung (§ 2 Abs. 7 KV) zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Böden zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>
--	---	---

	<p>Zum Abschluss haben wir noch eine Bitte an Sie. Der Kreis Groß-Gerau baut derzeit sein digitales Bebauungsplankataster aus. Ziel ist es, für den gesamten Kreis Groß-Gerau die rechtskräftigen Bebauungspläne und deren Begründungen digital im internen Geographischen Informationssystem zur Verfügung zu stellen. Dazu wurde in den letzten Monaten eine große Zahl alter Bebauungspläne eingescannt, was mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden war. Damit die zukünftigen, rechtskräftigen Bebauungspläne nicht auch nachträglich gescannt werden müssen, wäre es wünschenswert, wenn ab sofort die neuen Bebauungspläne neben der Papierform auch im pdf-Format, optional auch als tif-Datei, vorgelegt werden würden. Sie können uns die Pläne und Begründungen gerne per Email an die folgende Adresse senden: <a href="mailto:Regio@kreisgg.de">Regio@kreisgg.de</a></p> <p>Im Gegenzug stellen wir Ihnen gerne auch die uns bereits vorliegenden digitalen Bebauungspläne zur Verfügung.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Nach</u> Fristende wurde am 19.10.22 folgende Stellungnahme nachgereicht:</p>	
	<p>Die folgende Stellungnahme des Fachbereichs Gefahrenabwehr gliedert sich in Forderungen und Hinweise.</p> <p>Forderungen:</p> <p>1.) Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331-Hydrantenrichtlinie sicherzustellen.</p> <p>Für die geplante Bebauung ist eine Löschwassermenge von 1600 l/min über einen Zeitraum von 2 Std. bereitzustellen.</p> <p>2.) Liegt bei den bestehenden Gebäuden, die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8</p>	<p>Die vorgetragenen Forderungen und Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch erst bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren beachtlich.</p>

m über Geländeoberfläche, so ist eine Feuerwehzufahrt mit Aufstellfläche gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück) auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Grundstück herzustellen.

Bei Verkehrsberuhigungs- oder Bepflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, ist darauf zu achten, dass gem. § 4,5 und 17 HBO notwendige Feuerwehzufahrten und Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen uneingeschränkt nutzbar sind.

Wir bitten, bei v. g. Planungen die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Gemäß der Hessischen Bauordnung muss bei Gebäuden der erste Rettungsweg baulich sichergestellt sein, der zweite kann ebenfalls baulich sichergestellt sein, oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Auf die bauliche Sicherstellung beider Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zum anleitern bestimmten Stellen mehr als 8m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Das erforderliche Hubrettungsgerät muss gem. Feuerwehrrorganisationsverordnung zeitnah, längstens jedoch nach 19 Minuten zur Verfügung stehen. Wird das Hubrettungsfahrzeug aus einer anderen Kommune zugeführt, so ist dies zwischen beiden Parteien im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.  
der Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen.

3.) Flächendeckende, akustisch ausreichend dimensionierte Sirenen-Beschallung des Planungsgebietes (bei Wohn- und Gewerbegebieten); nachweislich der in beigefügter Beschallungsbegutachtung für die Ortslage ausgewiesenen Defizite.

	<p>Hinweise:</p> <p>1.) Zur Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr sind Unterflurhydranten DN 80 nach DIN 3221 einzubauen. Der Hydrantenabstand sollte 120 Meter nicht überschreiten.</p> <p>Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zum Hydranten sollte im Regelfall nicht mehr als 5 Meter betragen.</p> <p>Die Rohrnetze sind so auszulegen, dass bei max. Löschwasserentnahme noch ein Fließüberdruck von mind. 1,5 bar an den Hydranten zur Verfügung steht.</p> <p>Die Löschwasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen</p> <p>2.) Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. Löschwasserbrunnen / -behälter) herzustellen.</p> <p>3.) Ausreichende Dimensionierung der Ableitung von Niederschlags- und Oberflächenwasser zur Verhinderung von Rückstau-Schäden und Überschwemmungsereignisse bei Starkniederschlägen infolge der klimatischen Veränderungen</p>	
--	--	--

**Träger öffentlicher Belange – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a (2) BauGB**

<p><b>1.</b> 09.09.2022</p>	<p><b>Amprion GmbH</b></p> <p>„Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis: Die örtlichen Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</i></p>
<p><b>2.</b> 12.09.2022</p>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <p>„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html</a> ersichtlich und jederzeit einsehbar. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis: Die telekommunikationstechnische Versorgung des Planbereichs erfolgt auf der Grundlage des Erschließungssystems, wie es im Bebauungsplan dargestellt ist. Die Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien liegen innerhalb der öffentlichen Erschließung und bedürfen keiner Festsetzung von Leitungsrechten im Bebauungsplan.</i></p>

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:

	<p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,</li> <li>• eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>• die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.“</li> </ul>	
<b>3.</b>	<b>Mainzer Netze GmbH</b>	
04.10.2022	<p>„Bezug nehmend auf das Email-Schreiben von Planungsbüro GPM vom 09.09.2022 teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Mainzer Netze GmbH grundsätzlich keine Einwände gegen den genannten Bebauungsplan-Entwurf „GE-Ost/1.TA“ bestehen.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>4.</b>	<b>Regionalverband FrankfurtRheinMain</b>	
05.10.2022	<p>„Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ dargestellt. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Festsetzung als „Gewerbegebiet“ ist aus dieser Darstellung entwickelt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Planung im Hinblick auf das beschleunigte verfahren (keine Umweltprüfung erforderlich) ausreichend berücksichtigt.

	<p>Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren. Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>	
--	---	--